

**17. Verhandlungstag
am 28.10.1992**

**Tagesordnungspunkt 2:
Abfälle,
Endlagerungsbedingungen**

Erörterungstermin Schacht Konrad

17. Tag, 28. Oktober 1992

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Babke	35, 38
Dr. Beckers	21, 22, 26, 28, 46
Bernhard	2, 6, 11, 33, 34, 47 - 49, 52 - 54, 57
Prof. Dr. Bertram	11, 15, 36, 37, 47 - 50, 52, 55, 56
Dr. Brennecke	18
Chalupnik	13 - 15, 33, 56, 57
Frau Fink von Rabenhorst	32, 35 - 37, 39, 40, 42 - 44
Dr. Goldberg	49
Dr. Illi	39, 41 - 43, 45
Kersten	32
Köhnke	37
Dr. Kopp	43 - 45
Frau Krebs	37, 38
Neumann	15, 17 - 23, 28 - 31, 46
Nümann	25, 29, 31, 44 - 46
Piontek	22 - 24, 27
Dr. Rinkleff	19, 25, 30, 40
Frau Rülle-Hengesbach	2, 3, 5, 9 - 11
Frau Schermann	56
Scheuten	26, 27
Dr. Schober	24 - 27
Stein	50 - 52
Frau Walter-Funke	49
Dr. Wehmeier	31, 48, 54

(Beginn: 12.47 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, ich darf Sie nochmals herzlich begrüßen, hiermit den heutigen Tag der mündlichen Erörterung im Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad eröffnen und uns allen für die bevorstehende Verhandlungswoche, die nächsten vier Verhandlungstage, einen erfolgreichen Verhandlungsverlauf wünschen. Wir sind immer noch beim Tagesordnungspunkt 2 der von uns vorgesehenen Tagesordnung. Wir verhandeln also die Thematik "Abfälle, Endlagerungsbedingungen, Entsorgungskonzept" und in diesem Zusammenhang die Einwendung der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel.

Bevor wir in die weitere Sacherörterung dieser Einwendung eintreten, kann ich Sie über ein Schreiben des Bundesministers für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit an das Niedersächsische Umweltministerium vom 23. Oktober 1992 unterrichten. Hintergrund dieses Schreibens war der Verhandlungsverlauf am letzten Mittwoch. Dort wurden die Notwendigkeit einer Erweiterung des Gorlebener Abfallagers und der Zusammenhang zwischen diesem Erweiterungsantrag und dem Verlauf des Planfeststellungsverfahrens Schacht Konrad thematisiert.

(Rülle-Hengesbach (EW-AGSK): Donnerstag oder Freitag müßte das gewesen sein, Mittwoch haben wir nicht getagt!)

- Entschuldigung. Ja, Sie haben völlig recht, es war Donnerstag. Wir hatten getauscht, der erste Verhandlungstag von dem Block war Montag. Danke sehr, Frau Rülle-Hengesbach, Sie haben recht, also war es der letzte Donnerstag.

An diesem Tag habe ich auf das vehemente Insistieren einiger Einwender hin erklärt, daß wir als Planfeststellungsbehörde von dem Vorhaben, einen Erweiterungsantrag für das dortige Zwischenlager zu stellen, nicht informiert waren. Von daher hat es von uns nur zwei Erklärungsmöglichkeiten für diesen sehr überraschenden Antrag, der aufgrund der Verhandlung der zuständigen örtlichen Gemeinde über ihr Einverständnis nach § 36 des Baugesetzbuches bekannt wurde, gegeben. Sie lauteten: Entweder war der Bundesumweltminister nicht informiert, d. h. die Atomindustrie hatte es nicht einmal nötig, den Bundesumweltminister über solche beabsichtigten Projekte zu informieren, oder es wäre doch, sollte er informiert gewesen sein, ein mehr als bemerkenswertes Verhalten des Bundesumweltministers - mehr als bemerkenswert unter dem Aspekt des bundesfreundlichen Verhaltens -, dann die niedersächsische Landesregierung von diesen Absichten nicht unterrichtet zu haben. Dazu teilt uns jetzt der Bundesumweltminister mit dem besagten Schreiben folgendes mit - ich zitiere -:

"Ich habe zur Kenntnis genommen, daß der Verhandlungsleiter in der Erörterung am 22.

Oktober 1992 das Bundesamt für Strahlenschutz bzw. mich zur Beantwortung von Fragen zu dem jetzt bekanntgewordenen baurechtlichen Antrag für ein zusätzliches Abfallzwischenlager am Standort Gorleben aufgefordert hat.

Hierzu stelle ich fest:

1. Wenn Sie im Rahmen des Erörterungstermins bzw. in Ihrer Presseerklärung vom 21.10.1992 den Anschein zu erwecken versuchen, als ob der Bund die Angelegenheit gesteuert habe, so ist dies unzutreffend. Es handelt sich um ein privates Vorhaben. Daher ist es ausschließlich Sache des privaten Antragstellers, die aus seiner Sicht zu beteiligenden Behörden rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Es lag folglich auch in der Entscheidung des Antragstellers, ob und ggf. wie er Sie vorher informierte.
2. Weder für den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung noch für den auf Entscheidung über eine Genehmigung nach § 3 StrlSchV ist der Bund zuständig. Die Kompetenzen liegen vielmehr bei den vom Land im einzelnen festgelegten Stellen. Fragen zum Sach- und Entscheidungsstand wären daher an Landesbehörden und daher auch an Sie zu richten, aber nicht an den Bund.
3. Im übrigen war mir bekannt, daß im Kreise der Elektrizitätsversorgungswirtschaft im Hinblick auf die von ihr nachzuweisende Entsorgungsvorsorge geprüft wurde, ob und ggf. welche zusätzlichen Kapazitäten für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle vorsorglich geplant und geschaffen werden müßten. Von dem konkreten Bauantrag und dem Zeitpunkt, zu dem er eingereicht werden sollte, hatte ich keine Kenntnis.
4. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß Mitte der 90er Jahre die vorhandenen Zwischenlagerkapazitäten erschöpft sein werden und insbesondere für den Fall, daß das Endlager Konrad nicht oder nicht rechtzeitig realisiert werden könne, zusätzliche Zwischenlager erforderlich würden. Dies ergibt sich im übrigen aus dem Beschluß des Arbeitskreises auf Staatssekretärebene zur nuklearen Entsorgung vom 29. August 1990, dem auch Sie zugestimmt haben.
Die Folge von Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren für das Endlagerprojekt Konrad - ich verweise hierzu auf die einschlägigen Passagen in der nie-

dersächsischen Koalitionsvereinbarung und der Regierungserklärung - ist zwangsläufig die Notwendigkeit weiterer Zwischenlagerkapazitäten. Das Vorgehen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, vorsorglich ein weiteres Zwischenlager zu beantragen, ist insoweit folgerichtig. Im übrigen belegt der Vorgang die wiederholt vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit getroffene Aussage, von einem ergebnisoffenen Planfeststellungsverfahren zum Endlager Konrad auszugehen.

5. Einen Zusammenhang zwischen dem jetzt baurechtlich beantragten zusätzlichen Abfallzwischenlager und der Planrechtfertigung für das Endlagerprojekt Konrad herzustellen - wie dies im Rahmen des Erörterungstermins offenbar getan wurde -, ist unzulässig, weil es sich in dem einen Fall eben um ein Zwischenlager, in dem anderen Fall jedoch um ein Endlager handelt. Ich gehe davon aus, daß auch die Niedersächsische Landesregierung in der Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle keine dauerhafte Lösung der Entsorgungsfrage sieht, sondern nur eine Vorstufe hierfür und die Planrechtfertigung für ein Endlager daher per se nicht von der Größe der vorhandenen bzw. geplanten Zwischenlager abhängig sein kann.

Ich habe keine Bedenken, wenn Sie diese Feststellungen im Erörterungstermin nutzen.

Im Auftrag
Dr. Hohlefelder"

Soweit zu Ihrer Unterrichtung.

Uns liegen jetzt noch zwei Wortmeldungen vor, die eine von Herrn Chalupnik, die andere von Herrn Bernhard. Ich möchte gleichwohl vorschlagen, daß wir unmittelbar in der Sacherörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter voranschreiten, es sei denn, die Stadt Salzgitter und der Antragsteller sind bereit, daß wir hier einen Sprung in der von uns festgelegten Reihenfolge der Erörterung vornehmen.

Der Antragsteller! - Nicht bereit, okay.

Stadt Salzgitter! - Die Frage erübrigt sich eigentlich. Wenn der Antragsteller nicht bereit ist, dann muß es jetzt in dieser Reihenfolge weiter vorangehen. Es tut mir leid, ich wäre dazu bereit gewesen.

Dann geht es jetzt mit der Sacherörterung weiter. Die Stadt Salzgitter führt Ihre Einwendung fort, und die Verhandlungsleitung führt der Kollege Biedermann fort.

(Bernhard (EW-BBU): Wann gedenken Sie dann die Wortmeldungen einzuklinken? Denn

sie betreffen auch die Punkte, die die Stadt hier vorbringen wird!)

- Wir können nach der Behandlung der Einwendung der Stadt Salzgitter aus meiner Sicht dazu noch einmal das Wort erteilen. Ich muß aber gleichwohl aus formalen Gründen darauf hinweisen, daß zum einen die Einwendungen, die Sie, Herr Bernhard, vertreten, schon abgehandelt worden sind, zum anderen die Frage, ob die Einwendung der Stadt Salzgitter abschließend behandelt ist, dann vorher geklärt werden müßte. - Das nur zu den Hinweisen.

Bernhard (EW-BBU):

Ja, aber wenn es nun Fragen sind, die zum ---

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard, sprechen Sie bitte ---

Bernhard (EW-BBU):

Herr Vorsitzender, es muß doch möglich sein, aus aktuellem Tagesgeschehen oder bei Auswertung vorausgegangener Vorfälle Ergänzungen zu bringen oder auch Fragen zu stellen, so daß diese irgendwann, und zwar nicht zu spät, an einem Tage, an dem man die Wortmeldung macht, eingebracht werden können. Das muß doch irgendwie möglich sein. Herrn Chalupnik geht das auch so. Denn sonst könnten, wenn man das so strikt machen will, wie Sie es machen wollen, die Ausführungen der Gutachter der Stadt Salzgitter maximal zwei oder drei Wochen oder eine ganze Woche oder Tage dauern, und Sie werden dann keine Gelegenheit haben, zu diesem Thema noch Wortmeldungen und Einwendungen auch hier aus dem ganzen Saal zu behandeln, auch wenn heute abend andere Einwender da sind.

Das ist also eine Grundsatzproblematik, und ich bitte Sie, sich das noch einmal reiflich zu überlegen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Planfeststellungsbehörde hat sich das schon reiflich überlegt. Aber wenn das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten nicht vorliegt, müssen wir entsprechend verhandeln, und das Einverständnis hat nicht vorgelegen. Pragmatisch würde ich Ihnen vorschlagen: Schließen Sie sich mit der Stadt Salzgitter kurz.

Bernhard (EW-BBU):

Ich werde dann zwischenzeitlich Kontakt mit der Stadt Salzgitter aufnehmen, und Herr Chalupnik wird es vielleicht auch tun.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Dann Frau Rülle-Hengesbach bitte!

Rülle-Hengesbach (EW-AGSK):

Ich war letzte Woche Donnerstag und Freitag nicht da. es müßte aber, ist mir gesagt worden, eine Wortmeldung meinerseits vorliegen, und zwar wohl auch schon seit zwei Tagen. Es wäre meine Nachfrage bei Ihnen, wann ich denn mit der Zuteilung des Mikrophons rechnen kann. Es wäre vielleicht auch gar nicht schlimm, es

ist vielleicht auch zu verstehen im Hinblick auf die vergangene Woche als gute Präambel für diese Woche.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist also ein Verfahrens Antrag, oder?

Rülle-Hengesbach (EW-AGSK):

Um gleich Ruhe in die Diskussion hineinzubringen: Kein Verfahrens Antrag, und auch im Augenblick nicht, wenigstens nicht in der ersten halben Stunde, ein Antrag auf Abbruch des Verfahrens. Die Verhandlung könnte also dann sogleich - vielleicht mit einer Aussprache, das weiß ich nicht genau - fortgesetzt werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Der Antragsteller!

Dr. Thomaske (AS):

Ich stelle das in das Ermessen der Verhandlungsführung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Salzgitter? - Auch einverstanden. Dann bitte sehr, Frau Rülle-Hengesbach!

Rülle-Hengesbach (EW-AGSK):

Wie gesagt, ich war die letzte Woche nur am Montag hier, habe mir aber über einige Vorfälle berichten lassen, die wohl auch zu verschiedenen Unmutäußerungen geführt haben. Ich nehme das zum Anlaß, ein paar Ausführungen über Mitwirkungslasten von Beteiligten zu machen. Es sind Bemerkungen zur - ich nenne das einmal so, obwohl das Bundesamt für Strahlenschutz das anders sehen wird - Verweigerungsstrategie des Bundesamtes für Strahlenschutz, die mehrfach in den letzten Wochen zum Ausdruck kam. Vielleicht ist es auch eine Verweigerungsstrategie der Verhandlungsleitung; da müßte man vielleicht noch einmal etwas tiefer sehen.

Wenn man den bisherigen Verlauf des Erörterungstermins bewerten wollten, so müßte das Fazit wohl lauten, etwas überspitzt gesagt: Sein Zweck wurde bisher nicht erreicht. Woran liegt das? Kann man Abhilfe schaffen? Das wäre sicherlich sinnvoll, da wir wahrscheinlich noch einige Wochen miteinander verbringen müssen.

Abgesehen von der Schwierigkeit und Komplexität der zu behandelnden technischen Materie und den vielfachen Verflechtungen und Bedingtheiten politischer Art, die bei dieser Fragestellung, also Mitwirkungslasten der Beteiligten, allerdings nur fragmentarisch ins Gewicht fallen, scheint eine wesentliche Komponente der bisherigen Zweckverfehlung die sowohl vom Antragsteller wie von der Verhandlungsführung praktizierte, aber im Abgleich mit Gesetz, Rechtsprechung und sonstiger Verwaltungsübung verquere Begrifflichkeit über den Erörterungstermin zu sein, die hier wohl herrscht.

Beide postulieren, um nur ein Beispiel zu nennen, das mir häufig aufgefallen ist, der Antragsteller sei nicht verpflichtet, auf Fragen zu antworten. Der Antragsteller

- wir wissen das aus der Vergangenheit - wagte bereits mehrfach die Probe aufs Exempel und antwortete tatsächlich auch nicht, wenn man einmal davon absehen will, daß er sich als Verhandlungsleiter vorstellte und sagte, für wen er jetzt keine Antwort geben würde.

Die Verhandlungsleitung hat recht, sofern sie mit ihrer Aussage die fehlende Strafbewehrung ansprechen wollte. Gezwungen werden kann hier tatsächlich niemand, etwas zu sagen. Selbst ein Angeklagter darf in unserer Rechtsordnung schweigen. Ob der Antragsteller diese Parteistellung reklamieren will, mag zunächst einmal offenbleiben. Sonst ist in unserer Rechtsordnung Schweigen oft auch ein beredtes Zeugnis.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat auch recht, sofern es das Frage-und-Antwort-Spiel - das ist der Originalton einer Antwort - auf die gesetzliche Prämisse bezieht, daß nicht der Einwender mit dem Antragsteller, sondern die Genehmigungsbehörde die Pflicht hat, mit beiden zu erörtern.

Was "erörtern" bedeutet, erschließt sich - man findet dazu relativ wenig -, wenn man auf das gesetzliche Minimalprogramm der Anhörung zurückgreift, wie es etwa im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes normiert ist, also nur ohne die Besonderheiten eines förmlichen Verfahrens und einer Planfeststellung. "Erörtern" dürfte also - ich denke, darüber herrscht Konsens - mehr sein als "anhören". Im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes heißt es, daß, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Das klingt ziemlich simpel und nicht besonders umfassend, aber selbst in diesem noch engen Rahmen benennt etwa der Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz von Stelkens, Bonk und Leonhardt ebenso wie auch der von Kopp Determinanten wie rechtliches Gehör, verfahrensmäßige Transparenz, Schutz vor Überraschungsentscheidungen und Chancengleichheit. Als Folgerungen - nur für die Anhörung, wir sind noch nicht bei der Erörterung - werden genannt: Antragsrecht, ordnungsgemäße Beratung, Aufklärung des Sachverhaltes; letzteres möchte ich besonders betonen.

(Beifall bei den Einwendern)

Zum Zeitpunkt und zur Form der Anhörung führt etwa Hufen in seiner Abhandlung - ich glaube, das ist so ziemlich das Dickste, was es darüber gibt - "Fehler im Verwaltungsverfahren" aus - ich möchte jetzt wörtlich zitieren -:

"Die Anhörung soll Individualität und Personalität im Verwaltungsverfahren sichern."

(Beifall bei den Einwendern)

"Es soll dem einzelnen ermöglicht werden, der Behörde die besonderen Aspekte seiner persönlichen Sphäre und den Grad des Betroffenseins zu vermitteln. Ein Eingehen auf diese Bedingungen ist um so wichtiger, je

weiter die Entscheidungsspielräume der Verwaltung sind und je näher die Verwaltungsentscheidung an die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen herantreibt."

Daß wir genau hierbei sind, an einem sehr nahen Heranrücken an die Persönlichkeitssphäre von Betroffenen, wenn es um Leben und Gesundheit und Generationenschutz geht, dürfte offensichtlich sein.

"Anhörung bedeutet ferner ein bewußt in Kauf genommenes Element der Subjektivität der Beurteilung. Gerade bei umstrittenen Problemen entwickelt sich die sachlich und rechtlich richtige Entscheidung nicht verfahrensunabhängig oder als Ableitung einer objektiven Rechtslage, sie stellt sich vielmehr als Quersumme der verschiedenen an dem Verfahren beteiligten subjektiven Standpunkte dar."

Diese Quersumme zu ziehen ist sicherlich das, was als Zweck des Erörterungstermins erreicht werden soll. Ich habe hier in der letzten Zeit noch nichts von Quersummen in bezug auf subjektive Standpunkte gesehen. Was hier geäußert wurde, waren bisher der eine Standpunkt und der andere Standpunkt. Die beiden miteinander in einen Dialog zu führen ist bisher noch nicht gelungen.

"Sind mehrere Verfahrenspositionen einzubringen, so ist an die Funktion der Pluralität zu erinnern, die - sozusagen als Plural hinreichender Individualität - ein Element des Ausgleichs der verschiedenen Positionen darstellt.

Werden mehrere Positionen im Verfahren durch die Anhörung deutlich, so trägt dies zugleich zur Chancengleichheit bei. Je persönlicher und pluraler die Anhörung im mehrpoligen Verwaltungsverfahren ist, desto größer ist auch die Chance, eine am Gedanken der Verfahrensgerechtigkeit orientierte Entscheidung vorzubereiten. Dies schließt die mit der Anhörung gegebene Möglichkeit zur größeren Differenzierung ein.

Das Anhörungsrecht trägt schließlich zur Transparenz der Verwaltungsentscheidung und zur Verhütung 'überfallartiger' Verwaltungsentscheidungen bei. Deshalb muß der Zeitpunkt der Anhörung grundsätzlich vor der endgültigen Festlegung des Ergebnisses liegen.

Die Anhörung trägt schließlich dazu bei, Sinn und Bedeutung der Entscheidungsalternativen im Verwaltungsverfahren zu vergegenwärtigen."

- auch ein Punkt, der hier zu erörtern ist.

"Es kann daher nicht darum gehen, in der Anhörung eine bereits festgefahrene Position mit einer ebenso festgefahrenen Abwehrposition zu konfrontieren und mit dem Ausdruck hoheitlicher Durchsetzbarkeit die Behördenposition zu verdeutlichen. Anhörung trägt vielmehr im Idealfall"

- so hier das wörtliche Zitat -

"dazu bei, über weniger einschneidende Lösungen, über Alternativkonzepte oder wenigstens über die Abmilderung der Folgen des Verfahrensergebnisses Einigung zu erzielen."

Hufen fährt dann fort - noch einmal ein wörtliches Zitat; ich finde auch, daß es richtig ist, das hier einzubringen, weil das unterschwellig möglicherweise bei bestimmten Dingen mitschwingt -:

"Vor diesem Hintergrund erweisen sich viele der immer wieder zu lesenden Formeln über die Durchführung der Anhörung als mehr oder weniger grobe Verallgemeinerungen und teilweise wohl auch"

- das finde ich wichtig -

"als Abwehrstrategie gegen als überzogen empfundene Anhörungsansprüche. Hinter diesen Formeln steht als Schreckens- und Fixierbild der anhörungsbehaftete Querulant, der den Verwaltungsablauf stört, dessen Argumente ohnehin dem Sankt-Florians-Prinzip näher als dem Gemeinwohl stehen und der durch hinzunehmende Anhörungsprozeduren in das Verfahren hinein und möglichst schnell wieder aus ihm herauszuführen ist."

Ich denke, hier sind manchmal auch Usancen eingerissen, die dem sehr nahe kommen.

An anderer Stelle - ich zitiere nicht nur Hufen, aber den zitiere ich gern, und deswegen mache ich es auch noch ein Stückchen weiter -, unter der Kapitelüberschrift "Pflicht zur Sachaufklärung" mit den Unterpunkten "Reichweite des Untersuchungsgrundsatzes", "Mitwirkungs- und Argumentationslasten für Beteiligte" sowie "Hinzuziehung wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen" - damit gehe ich also einmal in die linke Blickrichtung, von mir aus gesehen -, wird darauf hingewiesen, daß insbesondere bei kontroversen Fragen - darum handelt es sich hier sicherlich -, technisch komplexen Verfahren mit erheblichen Prognose-spielräumen - auch das ist hier der Fall - und weitgehend offenen Rechtsnormen mit geringer Steuerungsin-tensität die Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes - das richtet sich hier nach oben - auf die Sicherung eines möglichst offenen, die unterschiedlichen Auffassungen zur Geltung bringenden Prozesses hinauslaufe, in dem Pluralität und Repräsentativität der Ansätze sichergestellt werden müßten, damit sich - das finde ich jetzt wieder wichtig - die wissenschaftlichen und sonstigen Befangenheiten - mit denen haben wir es hier

auch zu tun-gegenseitig zurechtrückten und die Behörde tatsächlich eine adäquate Entscheidungsgrundlage bekomme. Wörtliches Zitat:

"Wo abstrakte Sachrichtigkeit und die Konzentration auf ein fiktives Gemeinwohl und einzig richtige Lösungen erkennbar versagen, kann die einzig richtige rechtsstaatliche Lösung eben nur in einer Pluralität und Differenziertheit gewährleistenden Verfahren liegen."

Das erste Zitat können Sie auf der Seite 142, das zweite auf der Seite 110 nachlesen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Erste oder zweite Auflage?

Rülle-Hengesbach (EW-AGSK):

Die erste Auflage.

Während sich die Anhörung - ich habe bisher nur von der Anhörung gesprochen und habe dabei gesagt, daß das a) Minimalprogramm bedeutet und daß b) die Erörterung mehr sein muß - in der Möglichkeit zur Äußerung erschöpft, ist die Erörterung auf eine kontradiktorische Verhandlung angelegt, für Juristen: das sogenannte Verhandlungsmodell. Durch diese Art des Miteinanderverhandelns - Betonung: "miteinander" - soll die von der Rechtsprechung und der Fachliteratur mehrfach herausgestellte Ermöglichung einer substantiellen Mitwirkung der Einwender - Herr Dr. Arzt hat davon mehrfach gesprochen und die Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung zitiert - an der Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen - sie sollen also nicht nur mal so teilnehmen, sondern substantiell an der Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen mitwirken - und - das ist mir hier auch sehr wichtig zu betonen - die Transparenz dieses Vorganges erstrebt werden. Von Transparenz kann sicherlich in den vergangenen Wochen nicht die Rede gewesen sein.

(Beifall bei den Einwendern)

Diese Transparenz setzt voraus, daß die Einwender vollständig über die Entscheidungsgrundlagen unterrichtet werden. Da muß ich noch einmal zu dem Ergebnis kommen: Das habe ich bisher vermißt. In diesem Zusammenhang ist noch ausdrücklich zu betonen, daß das Prinzip des fairen Verwaltungsverfahrens erfordert, daß der Erörterungstermin erst beginnen darf, wenn eine entsprechend problembezogene Erörterung am Maßstab der substantiellen Anhörung zu erwarten steht. Wir haben bezüglich der Weisung darüber gesprochen; das will ich auch nicht wieder aufgreifen. Für uns alle ist klar, daß das hier nicht der Fall ist. Das ergibt sich auch daraus, daß Sie z. B. nicht etwa am Ende dieser Erörterung Gutachten in Auftrag geben, sondern Gutachten in Auftrag gegeben haben, die aber jetzt noch nicht vorliegen.

Diese Situation stellt - unabhängig von der Weisung - meines Erachtens zumindest hohe Anforderungen an die kontradiktorische Verhandlung, um hierüber wenigstens einen Teil der Defizite über entspre-

chende Fragen und Hinterfragungen ausgleichen zu können.

(Beifall bei den Einwendern)

Schließlich darf nicht vergessen werden, daß Sinn des Erörterungstermins auch ist, die Annäherung der Standpunkte und eine Ausräumung der Bedenken zu erreichen. Das ist sicherlich bei dieser Materie ein eher theoretisches Modell, aber man sollte es mitbedenken.

Wie das nun alles in Gang gesetzt und in Gang gehalten werden kann, ohne daß der Antragsteller substantiiert antwortet, dürfte auch ihm schwerfallen nachzuweisen. Dies direkt an den Antragsteller; ich habe es auch schon einmal so im persönlichen Gespräch gesagt: Es werden viele Antworten gegeben, aber meines Erachtens sind das keine substantiierten Antworten.

(Beifall bei den Einwendern)

Zu berücksichtigen ist ferner, daß der Vorhabens-träger, also das Bundesamt für Strahlenschutz, beileibe keine Privatfirma mit Genehmigungsanspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen oder mit Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ist, angereichert durch verfassungsrechtliche Komponenten aus dem Schutz von Eigentum, Ausübung des Gewerbebetriebes, Berufsfreiheit usw., das Bundesamt für Strahlenschutz ist vielmehr der Bund; "Bund" ist auch keine juristische Größe, aber man spricht halt so landläufig davon. Diesen zeichnet aus, daß er kein Träger von Grundrechtspositionen ist, wohl aber ein Schutzorgan gegen Grundrechtsverletzungen. Dies bedingt eine andere Qualität und Quantität seines Einlassens in die Erörterung, als wenn wir hier den Betreiber eines Elektrizitätswerkes sitzen hätten.

Der Standard der substantiellen Anhörung muß bei jedem Einwender eingehalten werden, so daß bei gruppenweiser Ladung zu fortgesetzten Terminen daran nicht Beteiligten Kenntnis von Stellungnahmen und Gelegenheit zu einem erneuten Eintritt in die kontradiktorische Verhandlung zu geben ist. Man kann dann nicht sagen: "Das haben wir schon zehnmal gesagt", es ist einfach - das ist zwar lästig - noch einmal substantiell zu erörtern.

(Beifall bei den Einwendern)

Schon die Äußerung zu erheblichen Tatsachen gemäß § 28 VwVfG bedeutet in praxi, daß es nahezu ausgeschlossen ist, daß ein bestimmter Aspekt nicht für das Verfahrensergebnis Bedeutung erlangen kann, zumal sich die Erheblichkeit eines Aspekts zwangsläufig erst im nachhinein, nämlich bei der Bewertung, herausstellen wird. Insofern ist es auch kaum denkbar, außer wenn jemand über seinen Urlaub spricht - vielleicht gäbe es selbst da noch Anknüpfungspunkte -, daß irgendein Aspekt hier nicht von Bedeutung für den Erörterungstermin und auch im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen ist.

Abgesehen von der schon angesprochenen Intention einer gütlichen Erledigung der Einwendungen dient der

Erörterungstermin der Optimierung des Planes und - das klingt immer ein bißchen barock, aber so sieht es das Recht nun einmal - der Befriedung zwischen den unterschiedlichen Belangen und Interessen. Auch dies ist ohne die Mitwirkung aller Beteiligten nicht erreichbar. Befriedung kann man nicht in Gegnerschaft austragen. Der Befriedungsaspekt bedeutet, insbesondere wenn man Bund ist, daß man mit größter Ruhe, Sachlichkeit und Tiefe in die Einwendungserörterung hineingehen muß.

Ich möchte das kurz zusammenfassen: Meines Erachtens ergibt sich aus dem, was ich kurz angerissen habe, daß der Antragsteller sehr wohl auf Fragen von Einwendern substantiiert zu antworten hat. Ein Schweigen seinerseits ist kontraproduktiv zum Antrag, aber auch zur Erreichung des Zweckes des Erörterungstermins. Die Zweckverfehlung durch die Verweigerung der Mitwirkung müßte zu Konsequenzen seitens der Genehmigungsbehörde führen.

(Beifall bei den Einwendern)

Praktisch müßte die Verhandlungsleitung sicherlich auch einmal einschreiten, in welcher Form auch immer; das müßte man sich sicherlich überlegen. Damit knüpfe ich noch einmal an die erste bange Frage an, ob ich hier einen Antrag stellen wolle: Bisher nicht, aber es wäre natürlich auch eine Reaktion von seiten der Einwender, gegebenenfalls weitere Anträge zu stellen.

Im Hinblick auf Gemeinden wäre ein solches Verhalten - damit nähere ich mich der Stadt Salzgitter an, die von dieser Nichtantwort düpiert worden ist - zudem als unfreundlicher Akt zu klassifizieren.

Meine Ausführungen waren relativ juristisch, aber sie hatten auch juristische Personen oder Amtswalter als Ansprechpartner. Es wird sich in den nächsten Tagen und Wochen oder eigentlich schon heute zeigen müssen, ob das, was von mir als Anforderungsprofil vorgestellt wurde, irgendwann einmal erreicht wird. In diesem Sinne darf ich sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz bitten, dazu vielleicht noch etwas intensivere Anstrengungen zu unternehmen, wie natürlich auch die Verhandlungsleitung, und sollte es einmal an die Gutachterseite übergehen, dann sind die Gutachter natürlich genauso einzubeziehen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke, Frau Rülle-Hengesbach. - Herr Bernhard möchte das ergänzen. Bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Ich glaube, Frau Rülle-Hengesbach, es trifft den Kern des Denkens vieler hier Anwesender, daß die Ausführungen, die Sie gesprochen haben, gerade rechtzeitig waren und in unser aller Interesse liegen, weil es zu Klarheit über die Rechte und Pflichten der Erörterungsbehörde und auch des Antragstellers führen müßte.

Ich als Vertreter des BBU, für mich als Einzeleinwender und als Bevollmächtigter von drei Bür-

gern kann als ganz aktuelles Beispiel anführen, daß wir die Erörterungsbehörde gebeten haben, uns eine Aufstellung der gesamten Gutachten mit Inhalt und den Namen der Gutachtenersteller zugänglich zu machen, damit wir sehen können, wozu es Unterlagen gibt und wozu es keine gibt. Dies dient ja der Erkenntnisfindung; Frau Rülle-Hengesbach hat das unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt. Sie haben uns diese Unterlagen verweigert, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, begründet mit zuviel Arbeitsaufwand. Wir müssen uns fragen: Wissen Sie selbst, wie viele Gutachten vorliegen, von wem und zu welchem Thema, und wozu noch Gutachten fehlen? Gerade die Ausführung, daß hier eine Pflicht zur Sachaufklärung und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages besteht und auch eine substantielle Mitwirkung seitens des Antragstellers dasein muß, zeigt, daß hier noch ein ganz erhebliches Manko zu verzeichnen ist. Auch die Haltung des Bundesamtes für Strahlenschutz ist in diesem Punkt leider sehr zu beanstanden. Man kann mit Recht sagen, daß hier eine Zweckverfehlung seitens des Bundesamtes für Strahlenschutz als Antragsteller vorliegt, wenn das BfS, Herr Dr. Thomauske für den Antragsteller, nicht endlich seine Verweigerungshaltung aufgibt und wirklich konkret und substantiell Fragen beantwortet und zu Wiederholungen bereit ist, wie das Gesetz es zuläßt. Es muß alles transparenter sein.

Wir appellieren abschließend an Sie, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, daß die Erörterungsbehörde - und damit auch das Niedersächsische Umweltministerium - und an Herrn Dr. Thomauske: Bitte berücksichtigen Sie die Rechtsausführungen der Rechtsanwälte, damit hier mehr Rechtsschutz für die Einwender, seien es Bürger oder auch Kommunen oder Verbände, geschaffen wird.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Bernhard.

Ich habe schon einmal vor einigen Verhandlungstagen zum BfS etwas zu Wiederholungen gesagt, nämlich daß sie zwar das Protokoll füllen, aber falsche Aussagen deswegen nicht richtig machen. Ich sehe mich genötigt, diese Feststellung auch auf Ihr Statement zu beziehen, das Sie gerade abgegeben haben.

Wir haben hier erklärt - ich sage das jetzt nicht erst zum drittenmal, sondern in einem weiteren Wiederholungsfall -, daß es nicht Aufgabe dieses Erörterungstermins ist, daß wir als Behörde für Sie in diesen Erörterungstermin hinein Unterlagen erstellen. Es ist eine Verdrehung von Tatsachen, die ich Ihnen hier nicht vor dem Publikum durchgehen lasse, wenn Sie permanent behaupten, wir würden Auskünfte hinsichtlich von Gutachtern, die in dieses Verfahren einbezogen worden sind, verweigern. Sie haben im Verwaltungsverfahren recht Mitwirkungsrechte, die Sie nicht wahrgenommen haben. Sie hätten diese Information schon längst für sich haben können, wenn Sie vom Recht auf Akteneinsicht Gebrauch gemacht hätten. Wir haben Ihren Antrag, Ihnen eine Liste hier für diesen Erörterungstermin

zu erstellen, abschlägig beschieden, und dabei bleibt es. Wenn Sie daraus andere Schlußfolgerungen ziehen und dem anderen Aussageninhalt und Aussagegehalt immer wieder in Ihren Redebeiträgen beizumessen versuchen, dann wird das dadurch nicht richtig. Die Information steht Ihnen im Wege des Akteneinsichtsrechtes zur Verfügung, aber wir schaffen hier für diesen Erörterungstermin diesbezüglich nicht eine eigenständige Unterlage. Das war die Quintessenz unserer Entscheidung zu diesem Antrag, auch schriftlich begründet. Es ist entsprechend nachvollziehbar für jedermann, der in diese schriftliche Begründung hineinguckt, daß das die Aussage der Planfeststellungsbehörde war.

Zum anderen Punkt bitte ich Sie, sich noch einmal mit den Juristen kurzzuschließen. Die Pflicht zur Sachaufklärung - darüber können wir auch mit Frau Rülle-Hengesbach sprechen - betrifft das Verwaltungsverfahren insgesamt. Der Erörterungstermin ist ein Teil dieser Pflicht zur Sachaufklärung, nämlich der Teil, in dem die Behörde gemeinsam mit dem Antragsteller und den Einwendern versucht, zu eruieren, inwieweit an dem Sachverhalt, der durch den Planfeststellungsantrag konstituiert ist, durch Einwendungen noch Aspekte der Bewertung der späteren Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde zutage gefördert werden, die der Planfeststellungsbehörde vor der Erörterung so oder möglicherweise auch überhaupt nicht bekannt waren. Das ist ein Teil der Sachaufklärung.

Das heißt aber noch lange nicht, daß die gesamte Sachaufklärung in diesem Verwaltungsverfahren hier in diesem Erörterungstermin stattfinden würde, kann es auch gar nicht, denn der Erörterungstermin ist auf einer langen Zeitschiene eines Verfahrensablaufs doch relativ weit am Ende angesiedelt. Da sind schon vorher einige Notwendigkeiten der Sachaufklärung, und aus dem Erörterungstermin kann es für die Behörde noch Notwendigkeiten zur weiteren Sachaufklärung geben, wenn das die Auswertung des Erörterungstermins erbringt. Aber es wäre, glaube ich, vermessen und zuviel verlangt von einer Verwaltungsbehörde im Planfeststellungsverfahren, wenn die gesamte Sachaufklärung abschließend schon im Erörterungstermin stattfinden sollte. Insoweit verlangen Sie Unmögliches und auch Rechtswidriges von der Verwaltungsbehörde, weil wir hier offen sein müssen für Ihre Argumente - nicht nur sein müssen, sondern auch sein wollen und auch sind - und diese daraufhin überprüfen, inwieweit sie für uns den Sachverhalt möglicherweise neu konstituieren, möglicherweise in einem anderen Licht erscheinen lassen, möglicherweise irgendwelche Fehler im Verwaltungsverfahren zutage fördern.

Damit sind wir bei dem Stichwort, das uns Frau Rülle-Hengesbach geliefert hat, nämlich dem Werk von Friedhelm Hufen "Fehler im Verwaltungsverfahren", auf das sich Frau Rülle-Hengesbach in ihrem Vortrag im wesentlichen konzentriert hat. Ich möchte dazu nicht allzuviel sagen, denn wesentliche Passagen, die sie zitiert hat, sprechen mir ganz persönlich aus dem Herzen. Ich kann auch ganz persönlich sagen, daß ich so auch von Friedhelm Hufen gelernt habe. Die Frage ist nur,

inwieweit die abstrakten Formulierungen in einem wissenschaftlichen Werk auf einen Erörterungstermin anzuwenden sind und ob alle Prämissen der Zitate und der Textpassagen, auf die Sie sich stützen, ihren sachlichen Anhaltspunkt treffen und von den verfahrensrechtlichen Kautelen her stimmen. Ich will deswegen nur punktuell auf einige Sachen eingehen. Wie gesagt, das meiste spricht mir voll aus dem Herzen.

Punktuell bin ich mir nicht ganz sicher, wie ich mit dem Ausdruck, den Sie nicht aus dem Buch von Friedhelm Hufen haben, sondern den Sie in der Einleitung verwandt haben - ich zitiere jetzt Sie, Frau Rülle-Hengesbach -, umgehen soll, daß nämlich hier in diesem Termin und auch in der Rechtsordnung insgesamt Schweigen ein beredtes und deutliches Zeichen sein könne. Im Verwaltungsverfahren jedenfalls würde ich es nicht unbedingt so stehen lassen wie in mancher zivilrechtlichen Kommunikation zwischen Vertragspartnern. Wir haben hier zum Schweigen des BfS gesagt, daß wir davon ausgehen, daß das BfS sein eigenes Risiko einzuschätzen weiß. Möglicherweise kann es dann zu Lasten des BfS gehen, wenn Möglichkeiten der Sachaufklärung durch das BfS hier in diesem Termin nicht genutzt werden und insofern bei der Verwaltungsbehörde ein vollständig falscher Eindruck, jedenfalls ein punktuell vollständig falscher Eindruck von irgendwelchen Sachverhalten im Zusammenhang mit diesem Plan, entsteht.

Ich wünschte mir auch für Antragsteller in diesem Planfeststellungsverfahren eine sanktionierbare Pflicht, sich zu äußern. Aber Sie haben selber gesagt, sanktionierbar ist es letztlich nicht. Wir haben unsere Rechtsauffassung in der letzten Woche in der Auseinandersetzung mit Herrn Sachbeistand Neumann von der Gruppe Ökologie erläutert. Herr Neumann meinte auch, wir könnten aus der AtVfV heraus das BfS zur Stellungnahme zwingen. Ich sehe diese Zwangsmöglichkeit letztendlich jedoch nicht, zumal solche Fragen auch, wenn denn jemand zur Abgabe von Erklärungen verurteilt worden ist, mit irgendwelchen Vollzugsbewehrungen verknüpft sind. Daß man bestimmte Aussagen erzwingen kann, kennen wir nur aus dem Zivilrecht. Das alles ist sehr mißlich, und es trägt sicherlich nicht zur Sachaufklärung bei, wenn jemand zur Abgabe von Erklärungen verurteilt worden ist, d. h. wenn jemand gewungenermaßen die Rede in einem Erörterungstermin ergreift. Damit habe ich insofern meine Schwierigkeiten.

Leider muß ich sagen, daß ich noch mehr Schwierigkeiten mit der Schlußfolgerung habe, die Sie aus den Zitaten von Friedhelm Hufen ziehen, daß der Anspruch auf substantielle Erörterung das Recht des individuellen Einzeleinwenders umfasse, seine Einwendung erneut im Sinne einer substantiellen Erörterung zur Debatte zu stellen, sofern sich andere Verfahrensbeteiligte darauf beziehen, daß die Einwendung schon im Zusammenhang mit einer anderen Einwendung erläutert worden sei.

Wir haben deutlich gemacht - das, meine ich, war mit Inhalt meiner Eröffnungsrede zu diesem Termin -

daß wir den Erörterungstermin anhand einer Tagesordnung abhandeln, was auch beinhaltet, daß Einwendungen zusammengefaßt anhand einer Tagesordnung erörtert werden und die einzelnen sachlichen Punkte nacheinander abgearbeitet werden. Wir haben hier ein hochkomplexes, hochaufwendiges Verfahren. In diesem Verfahren muß die Behörde mit einer derartigen Masse von Einwendern umgehen, daß wir das andere Erörterungsmodell, wonach wir eine Einwendung nach der anderen aufrufen und sie abhandeln, d. h. praktisch alle Einwendungen der Reihe nach durchgehen, hier in diesem Termin nicht durchführen können. Wir haben deshalb von der Möglichkeit, die die AtVfV bietet, zusammengefaßt zu erörtern, Gebrauch gemacht.

Es ist in der Tat meine grundlegende Rechtsüberzeugung, daß es dann keinen Anspruch auf Wiedereintritt in eine erneute substantielle Verhandlung gibt, wenn ein Thema im Rahmen einer bereits vorher erörterten Einwendung abgehandelt ist. Das wird auch im weiteren Vollzug der Tagesordnung immer deutlicher hervortreten. Wir haben beim Tagesordnungspunkt 2 zunächst die Einwendung der Stadt Salzgitter nach der Einwendung des BBU, die wir davor hatten. Als Tagesordnungssprung haben wir im Einverständnis mit dem Antragsteller und den übrigen Einwendern die DGB- und einen Teil der BUND-Einwendung vorgezogen. Wenn wir die Einwendung der Stadt Salzgitter abgearbeitet haben, wird es immer häufiger auf uns zukommen, daß wir seitens des Antragstellers unter Hinweis auf frühere Erörterungen in diesem Termin Erklärungen erwarten, daß er keinen Erörterungsbedarf mehr sieht, und wir - das ist meine Prognose - zu der gleichen Schlußfolgerung kommen werden. Wenn die Einwendung in wirklich eingehenden intensiven Expertengesprächen erörtert worden ist, schneidet das nach meiner Auffassung den Anspruch auf erneute Diskussion mit einem anderen individuellen Einwender ab.

Anders müßte man verhandeln, wenn man nicht nach Themen zusammengefaßt erörtert, sondern wenn man die Einwendungen Stück für Stück alle 289.000 bzw. natürlich nur die individuell unterschiedlichen abhandeln wollte. Durch eine bestimmte Rechtsauslegung könnte man sogar zu der Ansicht kommen, daß man alle 289.000 individuell aufrufen und abarbeiten müßte. Das wollten wir für diesen Termin nicht als Verfahrensmodell zugrunde legen, zumal wir denken, daß wir mit dem Antragsteller ein Verfahren gefunden haben, das dem unterschiedlichen Erörterungsbedürfnis der unterschiedlichen Einwender in gewisser Weise Rechnung trägt. Die Abendstunden sind unabhängig von der Tagesordnung offen, damit andere Einwender, hauptsächlich die - ich erlaube mir einmal den Ausdruck - nicht professionell hier agierenden Einwender, in den Abendstunden zum Zuge kommen und ihre Einwendung behandelt bekommen.

Ich denke, wir haben da einen pragmatischen Weg gesucht, der natürlich diese mißliche Situation der stunden- und tage- und möglicherweise sogar wochenlangen Erörterung anhand einer Einwendung ein bißchen auffängt, aber in grundsätzlichen Anliegen nicht von

dem Verfahrensmodell der AtVfV abweichen kann. Ich befürchte, Ihr Statement liefe darauf hinaus, daß wir von dem grundsätzlichen Anliegen dieses Verfahrensmodells, des § 12 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, abweichen müßten, und das wollen wir nicht.

Dies vorausgeschickt, bitte ich Sie, zur Frage "Verweigerungsstrategie der Verhandlungsleitung" insgesamt doch noch einmal zu pointieren, worin Sie die Verweigerungsstrategie der Verhandlungsleitung sehen. Vom Sachverhalt her habe ich es so verstanden, daß Sie sagen, die Verweigerungsstrategie der Verhandlungsleitung liege darin, daß sie nicht in hinreichendem Maße das BfS in die Erörterung hineinzwingt, sondern statt dessen dem Verhalten des BfS noch Vorschub leistet, indem die Verhandlungsleitung immer wieder gegenüber den Einwendern betone, daß sich das BfS nicht äußern müsse, sondern es ihm lediglich anheimgestellt sei, sich zu äußern. Wenn das der Punkt ist, bei dem wir, die Verhandlungsleitung, uns in Ihren Augen verweigern, dann müssen wir dies als Ihre Bewertung unseres Verhaltens zu Kenntnis nehmen. Sie ist damit entsprechend im Protokoll dieses Termins dokumentiert. Die lange Vorrede besagt, daß ich da keine andere Chance für mich sehe, wenn es allein darauf hinausgeht.

Zum Verständnis grundsätzlich nur noch einmal: Ich gehe davon aus, daß wir hier gemeinsam erörtern. Ich gehe auch davon aus, daß das BfS seine eigene Interessenlage kritisch einzuschätzen weiß und deswegen auch das Mittel der Aussageverweigerung in entsprechend kritischer Beurteilung strategisch, wie es die Verhandlung führt, einzusetzen weiß.

Wir sagen, daß sich der Anspruch auf substantielle Erörterung gegen uns richtet. Wir verweigern dementsprechend keine Antworten, würden das im Zweifel auch von unseren Gutachtern verlangen. Wir haben aber gesagt, daß zu unserem Grundverständnis von Erörterung mit allen Verfahrensbeteiligten, sofern sie den Termin wahrnehmen, gehört, daß erwachsene Menschen, die hier verhandeln, wissen, mit wem sie erörtern wollen, und insofern auch artikulieren, an wen sich ihre Fragen, ihre Statements, ihre Bewertungen richten.

Die Verhandlungsstrategie der Einwender war bislang primär, die Fragen an das BfS zu stellen. Das halte ich für eine von der Verhandlungsleitung zu akzeptierende Entscheidung. Ich weise aber darauf hin, daß wir uns und mit Sicherheit auch unsere Gutachter dieser Diskussion nicht entziehen wollen. Ich denke, es ist mehr oder minder einem natürlichen Verständnis von Erörterungsterminen naheliegend, erst einmal denjenigen, der bestimmte Projekte haben will, zu fragen, wie er dieses Projekt begründet. Das ist bei diesem Termin aus diesem recht naturwüchsigen Verständnis von Erörterung geschehen. Wie gesagt, solange hier erwachsene Menschen agieren - auch bei dem Kindererörterungstermin haben wir so gehandelt -, verfahren wir, wenn wir erörtern, so: Wer hier die Fragen stellt, der sagt, an wen er sie gerichtet haben möchte. Soweit zu unserem Verständnis.

Möchten Sie jetzt noch unmittelbar konkretisieren, oder soll ich zunächst einmal dem Antragsteller Gelegenheit geben, aus seiner Sicht zu seinem Part des Angriffs Stellung zu nehmen? Die Angriffe richteten sich sowohl gegen uns als Planfeststellungsbehörde als auch gegen den Antragsteller.

Erst wir. - Herr Thomauske, bitte haben Sie Verständnis dafür, wir arbeiten zunächst den Konflikt mit der Planfeststellungsbehörde ab. Bitte, Frau Rülle-Hengesbach!

Rülle-Hengesbach (EW-AGSK):

Bevor ich zu dem Stichwort "Verweigerungsstrategie" komme, darf ich zu dem Punkt, den Sie angesprochen haben, noch einmal zitieren:

"Der Standard der substantiellen Anhörung muß bei jedem Einwender eingehalten werden, so daß bei gruppenweiser Ladung zu fortgesetzten Terminen"

- auch bei zusammengefaßten Thematiken natürlich -

"daran nicht Beteiligten Kenntnis von Stellungnahmen zu geben ist und Gelegenheit zu einem erneuten Eintritt in die kontradiktorische Verhandlung."

Das ist übrigens nicht abgeleitet von Hufen, sondern so sagt es das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung, die in NVWz 88 abgedruckt ist; das nur zur Korrektur.

Mir ging es natürlich nicht darum, daß 290.000 Einwender über 290.000 Tage immer die Themenpalette von 0 bis 8 oder 9 oder 10 - mir ist im Augenblick entfallen, wie viele Punkte auf der Tagesordnung stehen - erörtern können. Aber was natürlich wichtig ist und was meines Erachtens fehlt, ist, daß ihnen der Stand vermittelt wird und daß dann, wenn irgendein Einwender eine Frage formuliert, die möglicherweise schon beantwortet ist - dasselbe Anliegen sehe ich an die Antragsteller gerichtet - auf jeden Fall noch einmal gesagt wird: "Die habe ich beantwortet", - das ist ja möglicherweise durchaus eine richtige Formulierung - "und zwar mit folgenden kurz skizzierten Antwortinhalten", damit der neu hinzutretende Einwender mindestens mitdiskutieren kann. Das ist der Hintergrund, und das habe ich hier häufig vermißt, insbesondere beim Antragsteller, der gesagt hat: "Das habe ich schon beantwortet." In derselben Zeit, in der er das sagt, kann er nämlich auch genauso gut sagen: "Das habe ich beantwortet, und zwar mit folgenden Worten ..." Dann haben wir das genauso schnell abgehandelt, und dann sind wir wieder in der substantiellen Erörterung. Darum ging es mir in diesem Punkt.

Zum zweiten Punkt, zur Verweigerungsstrategie: Sie haben eben Ausführungen dazu gemacht, daß da eine Strategie der Verhandlungsleitung zugrunde liegt. Das glaube ich auch, nur ist sie vielleicht für uns nicht besonders nachvollziehbar, weil uns die Strategie als solche bisher nicht mitgeteilt worden ist. Für mich hat es sich bisher so dargestellt, daß Sie so agieren, wie es

auch der Antragsteller formuliert hat: Frage-und-Antwort-Spiel. Das heißt, Sie haben eine Frage der Einwender weitergeleitet an den Antragsteller zur Beantwortung, haben ab und zu, aber sehr sporadisch auch noch einmal übergeleitet auf den Gutachter, haben zwei bis drei oder vier Aussagen auch einmal z. B. durch Herrn Beckers vertiefend beantworten lassen. Aber - das habe ich vorhin betont -: Die Verhandlungsleitung hat mit beiden zu erörtern. Sie hat also nicht die Einwender und den Antragsteller anzuhören, sondern sie hat mit beiden zu erörtern. Dabei vermisse ich - damit spreche ich, glaube ich, für viele Einwender - einfach den Erörterungsteil von Ihrer Seite, daß Sie sich, wenn man das so knapp sagen will, in das Geschehen einmischen, bei aller Neutralität, zu der sie verpflichtet sind. Sie haben bestimmte Kenntnisse und Erkenntnisse, Sie kennen die Gutachten, Sie kennen die Unterlagen. Aus diesem Stand heraus ---

(Kurzer Stromausfall)

Aus diesem Stand heraus, nämlich aus Ihrem Kenntnisstand heraus, müßten Sie mitdiskutieren. Es darf eben nicht einfach dahineinmünden, daß der eine die Frage stellt und der andere sie beantwortet - oder auch nicht - und dann vielleicht noch einmal an die Gutachter weitergeleitet wird. Ich kenne das aus Erörterungsterminen anders, und ich begreife den Sinn und Zweck eines Erörterungstermins auch anders.

Deshalb habe ich ziemlich lange erst über die Anhörung gesprochen, die einen ganz anderen Charakter hat. Bei einer Anhörung fragt man jemanden, und der antwortet. Wenn er noch einmal nachhakt, kriegt er vielleicht auch eine vertiefte Antwort. Eine Anhörung ist meines Erachtens etwas ganz anderes als eine Erörterung. Darum ging es mir. Das ist mein Plädoyer in bezug auf die Verweigerungsstrategie.

Wenn Sie natürlich eine Strategie haben, was ich Ihnen gar nicht nicht unterstellen will, dann ist aber auf jeden Fall für die Einwender hier diese Strategie bisher nicht nachvollziehbar und auch nicht ganz präsent, warum das hier so ablaufen sollten. Dann müßte die Strategie vielleicht irgend wann einmal, und sei es nur in Nebensätzen, anklingen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich möchte nur ganz kurz auf den letzten Punkt eingehen. Ich habe es hier mehrfach erklärt. Das ist im Protokoll nachprüfbar. Ich bin hier sogar ausgepöfien worden, dann aber in anderem Zusammenhang. Da hat man hinterher auf die letzten Worte nicht mehr geachtet, als ich auf diesem Termin gesagt habe: Der Antragsteller braucht nicht zu antworten. Da war hier großes Chaos im Saal. Ich habe immer wieder gesagt: Aber wir geben Ihnen die Antworten. Wir müssen Ihnen antworten, wir bzw. unsere Gutachter verweigern uns hier in diesem Termin nicht.

Ich habe immer wieder, wenn es irgendwann offen war - auch das läßt sich anhand des Protokolls nachvollziehen -, gefragt: "An wen richtet sich Ihre Frage?", weil ich mehrfach in diesem Termin deutlich gemacht

habe: "Liebe Leute, wir sind unterschiedliche Verfahrensbeteiligte. Der Anspruch auf substantielle Erörterung richtet sich primär gegen die Behörde, aber die anderen Verfahrensbeteiligten sind auch hier im Saal, und die anderen Verfahrensbeteiligten gehören mit zu dem Ensemble, das hier gemeinsam erörtert." Deshalb habe ich gefragt: "An wen richtet sich die Frage?" Dann richteten sich die Fragen an das BfS. Aber ich glaube, daß ich an keiner Stelle je irgendwo - das wird sich im Protokoll nachlesen lassen - seitens der Behörde die Antworten verweigert hätte oder gesagt hätte: "Nein, nein, das ist nicht Ding der Behörde, hier mit dir in den entsprechenden Dialog einzutreten", oder "Es ist nicht Ding der Gutachter, in den entsprechenden Dialog einzutreten", es sei denn, das BfS wäre noch einmal zusätzlich als Fachbehörde gefragt gewesen; aber das war bislang noch nicht der Fall. Das nur so zum Background. Das ist hier mehrfach erklärt worden.

Rülle-Hengesbach (EW-AGSK):

Aber für mich ist Frage und Antwort etwas anderes als Dialog und Diskurs und Erörterung. Auch wenn Sie möglicherweise, weil der Antragsteller nicht antwortet, einen Fragenteil aufgreifen und weiterleiten und daraus möglicherweise auch für den Einwender eine Antwort oder eine Teilantwort herauskommt, ist das meines Erachtens immer noch nicht der Standard, den man für einen Erörterungstermin vorauszusetzen hat. Das ist keine Erörterung, das ist eine Beantwortung einer Frage. Das haben wir schon bei einer Anhörung, und eine Erörterung geht darüber hinaus.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, damit machen wir auch Aussagen, die man als Verwaltungsbehörde einlösen könnte, wenn man im Fortschritt des Verfahrens weiter gewesen wäre, als wir es sind, als wir hier durch den Bundesumweltminister verdonnert wurden, diesen Erörterungstermin durchzuführen.

Wenn Sie sich beispielsweise das Gutachten der Gruppe Ökologie im Auftrag der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel ansehen, dann können Sie an diesem Gutachten, Stand Herbst 1991, nachlesen, daß 90 % der Kritik - daß das etwa 90 % der Kritik ist, ist eine Wertung von mir mit dem juristischen Laienverstand als Spezialist für das Allgemeine - daraus hervorgehen, daß es für die Gruppe Ökologie nicht absehbar ist, ob und inwieweit die subjektiv geschützten Interessen des Rechtssubjekts Stadt Salzgitter betroffen sind. In der weiteren Folge hat die Gruppe Ökologie versucht, das durch Akteneinsicht für sich selber herauszukriegen, ist sich aber in dieser Einschätzung noch nicht sicher.

Wenn wir eine Erörterung durchführen, so wie sie z. B. Kühling im "Fachplanungsrecht" vorsieht - Jürgen Kühling, "Fachplanungsrecht", ist ein Lehrbuch für Studenten, aber auch für Praktiker -, dann läuft eine Erörterung so, daß man einen bestimmten Stand des Verfahrens erreicht hat, Gutachten in Auftrag gegeben hat, diese Gutachten auch reinbekommen hat, seitens der

Behörde das ausgewertet hat, dann in die Auslegung auch die Gutachten mit hineingibt und im Anschluß daran ziemlich pointiert auch erörtern kann.

Dieses Erörterungsmodell ist nicht durch die Rechtsprechung zwingend vorgesehen, ist also nicht irgendwo zwingend innerhalb der Rechtsprechung zum Planfeststellungsrecht verankert. Es ist eine literarische Meinung von Jürgen Kühling, der als Richter am 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes natürlich auch seine Sicht von Planfeststellungsverfahren, die der 4. Senat gemacht hat, aufgenommen hat, die aber in der Rechtsprechung selber noch nicht verankert ist. Jedenfalls ist es mir so nicht bekannt, daß es in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechend verankert ist. Dieses Modell ist eben nicht rechtlich zwingend, durch die Rechtsprechung abgesegnet, vorgesehen, so daß man hier in diesem Planfeststellungsverfahren ein anderes Modell gewählt hat, nämlich mit den Einwendern schon zu einem Zeitpunkt zu erörtern, zu dem die Gutachten noch nicht vorliegen. Das führt dann zu solchen Mißlichkeiten und Mißshlichkeiten, die einfach verfahrensbedingt, auch durch den Stand verfahrensbedingt, sind. Ich glaube, das sind einfach Prämissen, die man für diesen Termin zugunsten oder zu Lasten der Behörde akzeptieren muß.

Frau Rülle-Hengesbach!

Rülle-Hengesbach (EW-AGSK):

Dann würde ich aber vielleicht auch anregen, daß Sie diese Prämisse an der konkreten Situation zum Ausdruck bringen. Auch das wäre eine Aussage, wäre vielleicht auch eine Erörterung ihrerseits unter den von anderen Gremien gesetzten Prämissen. Im Grunde genommen haben Sie gerade zum Ausdruck gebracht, was wir auch schon bei den Themen Weisung, Unvollständigkeit der Unterlagen zu früheren Erörterungsterminen insoweit erörtert haben. Das will ich jetzt nicht noch einmal tun. Sie haben aber - so interpretiere ich das - zum Ausdruck gebracht, daß bestimmte Faktoren eines Erörterungstermins hier nicht zum Tragen kommen können.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, ich habe nicht zum Ausdruck gebracht, daß bestimmte Faktoren eines Erörterungstermins nicht zum Tragen kommen können. Ich habe nur gesagt, daß eine Art und Weise, ein Modell, wie sich jemand vorstellt, wie der ideale Erörterungstermin laufen würde, hier aufgrund der Randbedingungen, die wir in diesem Planfeststellungsverfahren haben, gar nicht realisierbar ist. Ich denke schon, daß wir im Rahmen dessen, was von uns leistbar ist, auch das entsprechende leisten. Ich denke schon, daß wir auch - das wäre entsprechend auszutesten von Ihnen - auf die entsprechenden Fragen die entsprechenden Antworten geben, auf die entsprechenden Einwendungen die entsprechenden Kommentare geben können, soweit wir nicht die Gefahr sehen, daß wir uns hier in einer Form Vorfestlegung befinden.

Rülle-Hengesbach (EW-AGSK):

Herr Dr. Biedermann kann seine Ungeduld nicht mehr zügeln. Ich denke, Sie sollten vielleicht dem Antragsteller die Möglichkeit geben, wenn er denn will, etwas zu antworten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard, jetzt noch gleich direkt dazu? Aber dann nur im Hinblick auf die Verhandlungsleitung und die Planfeststellungsbehörde!

Bernhard (EW-BBU):

Herr Verhandlungsleiter, Sie vergessen, daß wir/ich ehrenamtlich tätig sind, daß wir also keine Professionellen sind, daß ich z. B. 350 km einfach von hier entfernt wohne, aber von atomaren Einrichtungen selbst mit meiner Familie auch bedroht bin durch Atommengen, die bei uns vorbeiführen und hierher kommen sollen. Dann vertrete ich das Ehepaar Timpel, beide 80 Jahre alt; denen können Sie wohl nicht zumuten, x Aktenordner durchzugucken, welche Gutachten für welchen Punkt da sind. Sie verweigern ihnen diese Aufstellung, weil man das vorher hätte einsehen können.

Wir folgern daraus, daß Sie selbst, die Erörterungs- und damit Entscheidungsbehörde, überhaupt keine Übersicht haben, nicht einmal in einem eigenen Konzept auf einer Liste nach Sachgebieten aufgeteilt, welche Gutachten vorliegen und welche nicht und welche Vergleichsgutachten da sind.

Ich war gestern gerade bei einer Verhandlung der Staatsanwaltschaft Darmstadt, wo ein beamteter Sachverständiger angeklagt wird, eine falsche Begutachtung durchgeführt zu haben, indem falsche Parameter wissentlich angewandt wurden. Dadurch haben die Farbwerke Hoechst AG einen Gewinn von ca. 30 bis 40 Millionen DM. Da wurde eine Sondermülldeponie geräumt, 120.000 Tonnen. Die wurden dann umdeklariert als Hausmüll, also von Stufe 3 auf Stufe 1 oder 2. Jetzt ist das Grundwasser dort verseucht, weil die Untersuchung durch das zuständige Fachreferat der hessischen Landesanstalt für Umweltschutz falsch gelaufen ist.

Wenn Sie uns hier verweigern - damit komme ich zu dem Kern zurück -, eine Liste zu geben, welche Gutachten für welche Sachgebiete von wem vorliegen, ist das eine schwerwiegende Behinderung unserer rechtlichen Ansprüche. Die möchte ich hiermit geltend machen; für den BBU, für mich als Einzeleinwender, für Frau Helge Dörsam und für das Ehepaar Timpel.

Wenn ich oder wir zu diesem Zeitpunkt keinen Antrag wegen Befangenheit und Parteilichkeit der Verhandlungsleitung, nämlich gegen Sie, Herrn Dr. Schmidt-Eriksen und Herrn Biedermann, vorbringe, dann tue ich das hier im Interesse des Verfahrens, damit es keine weitere Zeitverzögerung gibt. Aber Sie dürfen überzeugt sein: Entschieden wird dieses Verfahren hier mit dem Abschluß zu 60 Prozent durch Gutachten, möglicherweise zu 40 Prozent durch politische Einwirkungen. Für uns wird sich die Frage der Gutach-

ten wie ein roter Faden durchziehen, und wir werden einen anderen Weg suchen, um die Verweigerung, die Sie hier praktizieren, durch die Überlassung von Unterlagen und Aufstellungen zu beseitigen. Sie wissen ganz genau, daß das dann Ihre Ministerin sein wird. Wir werden dann den politischen Weg gehen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, ich will mich zu diesen Punkten kurz fassen. Zunächst einmal zu der angeblichen Verweigerungsstrategie: Es ist in den letzten Tagen und Wochen deutlich geworden, daß wir alle Fragen, die hier gestellt werden, adäquat beantworten. Wenn es - nur darauf habe ich am vergangenen Freitag abgehoben - zu einer Repetierung des Termins kommt, das heißt, wenn gleiche Fragen wiederholend gestellt werden, dann - das, denke ich, muß uns zugestanden werden - verweisen wir auf schon gegebene Antworten, insbesondere dann, wenn uns ersichtlich ist, daß der Sachbeistand, der diese Fragen stellt, zu dem Zeitpunkt auch zugegen war.

Von einer Verweigerungsstrategie unsererseits kann somit überhaupt nicht die Rede sein. Wir haben deutlich gemacht, daß wir zu allen Fragen ausführlich antworten. Wenn das Protokoll einmal dahingehend durchgesehen wird, wird leicht festzustellen sein, daß der weit, weit überwiegende Teil der Redezeit vom Antragsteller geleistet wird, der hier die Fragen sorgfältig beantwortet.

Zu den Ausführungen von Frau Rülle-Hengesbach hinsichtlich der Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten stimmen wir, was die Zielrichtung Genehmigungsbehörde oder Verhandlungsleitung angeht, überein. Sie ist dem Grunde nach deckungsgleich mit unserer Position.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Jetzt habe ich noch eine Wortmeldung von Herrn Professor Bertram.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Auch zur Verhandlungsführung und auch noch einmal zu den letzten Ausführungen des Antragstellers. Ich weiß nicht, wie sich Verhandlungsführung und Antragsteller das praktisch vorstellen. Wir verhandeln jetzt zum Tagesordnungspunkt 2 schon nahezu zwei Wochen. Wahrscheinlich wird das noch ein bißchen länger dauern. Da frage ich mich: Ist es zumutbar, daß sich ein Einwender hier zehn oder zwanzig Tage lang von früh bis spät auf Verdacht hinsetzt, weil vielleicht irgendwann einmal die Antwort kommt, die er angefragt hat? Ist das überhaupt zumutbar? Wie steht denn überhaupt eine solche Form der Verhandlungsführung zu dem Anspruch auf Fairneß und Bürgerfreundlichkeit? Ist das überhaupt zusammenzubringen? Das sehe ich gar nicht.

Der Antragsteller hat eben noch einmal erklärt, daß er, wenn er schon geantwortet habe, dann nicht mehr bereit sei zu antworten, sondern auf diese Antwort verweise. Auch bitte wieder zur Praxis: Ich sitze jetzt hier. Vermutlich ist die eine oder andere Frage, die ich zu stellen habe, schon behandelt worden. Sie antworten: Darauf haben wir schon unsere Erklärung abgegeben. Dann sitze ich hier und weiß nicht: Was ist erklärt worden? Wie ist es erklärt worden? Ist diese Erklärung relevant für die Fragen, die ich gestellt habe oder die sich daran anknüpfen werden? Ich sitze hier also praktisch vor einer Wand.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich meine, es muß wirklich endlich einmal geklärt werden, wie in solchen Fällen - ich bin ja kein Einzelfall - zu verfahren ist. Es gäbe eine Möglichkeit - damit rege ich einmal etwas an, Herr Verhandlungsleiter -: Wie wäre es denn, wenn Sie täglich schriftlich eine ausführliche Zusammenfassung über den Inhalt der gestellten Fragen und über den Inhalt der gemachten Entgegnungen abgeben? Jeden Abend oder jeden Morgen läge dann dieses Paket, dieses Bündel, hier für alle vor. Dann kann ich nach Studium eines solchen Schriftpaketes erwägen und ermessen, ob meine Frage, die ich gestellt habe, in meinem Sinn beantwortet worden ist oder ob daran vorbeigeredet wurde.

(Beifall bei den Einwendern)

Noch ein anderer Punkt: Ich verstehe Ihre Zurückhaltung - ich meine jetzt die Verhandlungsleitung - nicht. Am Freitag sind hier zu meinem Themenkomplex chemonuklearer Reaktor Schacht Konrad, den wir ja nur partiell behandelt haben, Ausführungen gemacht worden, die Sie hier widerspruchslos haben passieren lassen. Einige der Herren auf dem Podium vermag ich fachlich doch ein bißchen zu beurteilen. Es liegt bei Ihnen doch durchaus ein hoher Sachverstand vor. Ich verstehe nicht, warum Sie solche Antworten, die hier am Freitag teilweise gegeben wurden, einfach so stehen lassen, warum Sie als Verhandlungsleitung solche Antworten, weil sie inhaltsleer sind und an der Sache völlig vorbei sind, nicht zurückweisen und persönlich dazu Stellung nehmen. Ich verstehe auch nicht, wenn von seiten des Antragstellers auf bestimmte Untersuchungen, die gemacht worden seien, hingewiesen wird, ohne daß Sie im Anschluß daran erklären: Jawohl, diese Untersuchungsergebnisse liegen uns vor, und wir sind mit dem Antragsteller der Meinung, daß das alles sicherheitsanalytisch hinreichend überprüft ist.

Ich sitze also hier und weiß nicht: Gibt es diese Untersuchungen? Liegen sie vor? Sind sie Ihnen bekannt? Haben Sie sie bewertet? Sie sagen dazu nichts. Vielleicht gehört das aber auch zu Ihrer Strategie. Aber man möchte es gern wissen.

(Beifall bei den Einwendern)

Jetzt noch ein Punkt, der eigentlich an die Verhandlungsleitung geht, aber jetzt mit diesem unmittelbar nichts zu tun hat. Nur eine Erinnerung: Ich hatte Ihnen

vor drei Wochen zwei Anträge vorgelegt, nämlich die Themenblöcke zu erweitern. Und zwar hatte ich darum gebeten und das auch als Antrag vorgelegt, einen Themenblock Atomenergienutzung und Geschichte der Atomenergie einzufügen und einen Themenblock Bewertungskriterien einzufügen. Wenn Sie das in der Zwischenzeit entschieden haben, würde ich das gern wissen. Wenn Sie es nicht entschieden haben, würde ich gern wissen, wann Sie es zu entscheiden gedenken.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich will beim letzten anfangen: Wir haben inzident insoweit entschieden als wir keine Änderung der Tagesordnung vorgenommen haben. Alles, was Sie vorschlagen, ist thematisch durch die von uns beabsichtigte Behandlung innerhalb der Tagesordnung, so wie wir sie vorgeschlagen haben, abgedeckt. Wir sehen es also wenig sinnvoll an, jetzt die Tagesordnung zu ändern.

Die Frage, ob die entsprechenden Untersuchungen vorliegen, muß man natürlich auch mit einem bißchen Verfahrensbackground beantworten. Wir wären sicherlich unmittelbar in der Verhandlung entsprechend präpariert gewesen, wenn Sie denn entsprechende Einwendungen erhoben hätten, Herr Bertram. Sinn des Erörterungstermins ist es, die von Ihnen erhobenen Einwendungen weiter zu erörtern. Mir liegen zwei Einwendungen von Ihnen vor, von denen ich beide Male nicht erkennen kann, daß Sie die Fragen, die Sie hier gestellt haben, auch als Einwendung in diesem Verwaltungsverfahren erhoben hätten. Das konnten wir ad hoc am Samstag so nicht prüfen. Das haben wir aber mittlerweile geprüft. Wir können uns auf diesen Termin nur so vorbereiten, wie uns die Einwendungen vorher präsentiert worden sind.

Was des weiteren die Frage der Tageszusammenfassungen betrifft, kann ich nur sagen, daß wir eine Tageszusammenfassung für die Presse machen. Angesichts der hehren Ansprüche, die Sie formulieren, an Detaillierungsgrad und Inhalt von Äußerungen, die hier Verfahrensbeteiligte im Termin abgeben, wage ich es aber nicht, Sie darauf zu verweisen. Auf der anderen Seite sehe ich mich auch nicht in der Lage, darüber hinausgehende Anforderungen an die Kollegen zu stellen, wenn sie diese Tageszusammenfassung, die sie für die Presse machen, auch als für das allgemeine Publikum dieses Erörterungstermins zugängliche Unterlage erstellen sollten.

Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, die Punkte, die Herr Bertram hier angesprochen hat, sehen wir sehr wohl als Punkte, die sich im Rahmen dieses Erörterungstermins als problematisch herausgestellt haben. Dies betrifft - aber auf diesen Punkt möchte ich jetzt im Augenblick nicht weiter eingehen - die Fragestellung: Welche Position hat die Verhandlungsführung zu dem, was der Antragsteller vorträgt. Es wäre im Laufe der vergangenen fünf Wochen durchaus möglich gewesen, daß die Verhandlungsführung dies auch einmal zu erkennen gibt.

Der weitere Punkt - dazu möchte ich einen Vorschlag machen -, den Herr Bertram anspricht, ist, daß es, wenn ein Tagesordnungspunkt über so lange Zeiträume reicht, zu einer Wiederholung von Einzelfragen kommt. Dies liegt meines Erachtens darin begründet, daß wir keine Unterstruktur zu den Tagesordnungspunkten haben. Wenn ich z. B. den letzten Donnerstag nehme, so wurde mir angekündigt, am letzten Donnerstag werde zum Entsorgungskonzept vorgetragen. Vorgetragen wurde dann zu Abfällen und zu Abfallstoffgruppen. Dies macht es für alle Beteiligten schwierig, sich auf den konkreten Tag entsprechend, auch was die personelle Zusammensetzung anbelangt, vorzubereiten.

Deshalb lautet unser Vorschlag, eine entsprechende Unterstruktur zu formulieren, die es ermöglicht, anhand dieser Unterstruktur thematisch Entsorgungskonzept, Abfälle, Abfallproduktgruppen usw. abzuhandeln und, wenn diese Punkte abgehandelt sind, diese auch abzuschließen. So kommen wir nicht in eine Repetition bei diesem Termin. Außerdem wird es, glaube ich, überschaubarer und für die Einwender auch deutlicher, was am jeweiligen Tage hier verhandelt werden soll. Soweit unser Vorschlag zu der Struktur des Erörterungstermins.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. Wir haben just jene Struktur als interne Arbeitshilfe. Deswegen ist es für Sie sehr leicht, darauf zu verweisen. Wir haben aber im Interesse der Einwender bewußt von einer noch differenzierteren Feingliederung dieses Erörterungstermins abgesehen, im Interesse der Einwender deswegen, weil die von uns vollzogenen Sachgebietszuordnungen, die manch einer aufgrund der Akteneinsicht kennt, aber auch viele nicht kennen, eine sehr spezifizierte und differenzierte Beschäftigung mit diesem Planfeststellungsverfahren voraussetzen. Dies würde gerade dann, wenn die Rechtskonsequenzen, die für uns alle in der Durchführung des Erörterungstermins hilfreich wären, an die Abhandlung der einzelnen Punkte geknüpft würden, dazu führen, daß ein Großteil der Einwender, die überwiegende Zahl aller Einwender, um einer Einhaltung der Tagesordnungspunkte willen nicht mehr in der Lage wäre, sich hier in diesem Termin hinreichend adäquat zu artikulieren.

Wir erleben es jetzt schon häufig genug, daß es trotz vielfacher Appelle der Verhandlungsleitung an die Einwender kaum möglich erscheint, daß sie sich an die Tagesordnung gewöhnen und an die Tagesordnung halten. Das wird immer wieder überschritten, immer wieder werden gleichzeitig neue Thematiken mit angeschnitten. Es erschien uns deswegen mit großem Abstand nicht als erwägenswert und opportun, das im Rahmen einer noch feingliedrigeren Ausdifferenzierung des Themas, das wir hier behandeln, seitens der Verhandlungsleitung hier exerzieren zu müssen, inklusive der Möglichkeit, Leuten das Wort zu entziehen, um diese Struktur auch vollzugsfähig zu machen. So sind wir zu dem Verfahren, wie wir es eingeschlagen haben, gekommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Im übrigen bin ich weit davon entfernt zu sagen, was Herr Professor Bertram hier thematisiert hätte, gehörte nicht zu diesem Erörterungstermin, das zweifelsohne nicht! Dann hätten Sie mich mißverstanden.

Weitere Wortmeldungen jetzt? - Herr Chalupnik!

Chalupnik (EW):

Herr Vorsitzender, die Verlaufsdiskussion in bezug auf juristische Fragen ist sicherlich notwendig, aber der Umfang dieser allgemeinen Diskussion grenzt für meine Begriffe mittlerweile an Verbalismus. Sie mögen das bedauern, aber für die Einzelnwender ist das nicht sehr produktiv.

Ich möchte auf einige Punkte eingehen. Meines Erachtens ist die Gleichgewichtigkeit der Einwender nicht gegeben. Sie bevorzugen andere. Es ist durchaus möglich, daß Einzelnwender auch zu Vorträgen der jeweiligen Sachbestände einige Fragen beitragen können.

Zum anderen vermag ich auch das Übergewicht der Gutachter nicht zu verstehen. Nehmen wir doch z. B. den Technischen Überwachungsverein Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. Es gibt auch andere e. V., die den gleichen Status haben. Davon wird der Wahrheitsgehalt, auch wenn die Gutachter vereidigt sind, nicht verbessert, überhaupt nicht!

In dem Zusammenhang möchte ich einen Hinweis zu der Diskussion vom vergangenen Samstag mit Professor Dr. Bertram machen. Da ist die Frage nach der Hochverpressung gestellt worden. Der Gutachter hatte ausgeführt, daß bei der Hochverpressung mit 30 Megapascal Temperatur zugeführt würde, daß da chemische Reaktionen irgendwie nicht so ablaufen, und genau das Gegenteil ist der Fall. Durch die Hochverpressung werden reaktionskinetisch bessere Bedingungen geschaffen. Ich möchte nur eines hinzufügen - diese Antwort hätte Herr Thomauske geben können -: Bei den Blähfässern hat es sich um Fässer gehandelt, die Preßlinge enthalten haben. Sie sehen also, daß die reaktionskinetischen Bedingungen verbessert gewesen sind, denn es war ja nicht beabsichtigt, daß diese Fässer Wasserstoffbildung und sonstige Dinge verursachen. Das war durchaus nicht im Sinne des Erfinders.

Außerdem wurde auch noch die Frage der Oberfläche ein bißchen angeschnitten. Der TÜV hat ausgeführt, daß die glatte Oberfläche der Preßlinge eher ein Hinderungsgrund für die chemische Reaktion sei. Auch das ist nicht der Fall. Ich gebe mal ein Beispiel. - Ja, Sekunde, ich bin gleich fertig! - Wenn Sie zwei Meßwürfel ---

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, nein! Wir können jetzt nicht wieder in die Sachdiskussion einsteigen.

Chalupnik (EW):

Ja, Moment!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir können das nicht wiederholen. Das geht jetzt nicht!

Chalupnik (EW):

Das ist keine Sachdiskussion und auch keine Wiederholung! Ich will nur zu Protokoll geben, daß die Angaben von den Gutachtern nicht den Wahrheitsgehalt treffen. Das erscheint mir wichtig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das können wir nur im Rahmen einer Sachdiskussion klären.

Chalupnik (EW):

Ja, ja, Moment, ich bin gleich fertig. Dann können Sie das ja im Protokoll nachlesen. Ich wollte das an dem Problem der Meßwürfel deutlich machen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Eine Konkretisierung lasse ich jetzt nicht zu. Ich weiß, das ist jetzt Ihr Argument. An diesem Punkt ist es in Ordnung, aber wir führen jetzt keine Sachdiskussion.

Chalupnik (EW):

Es ist immer noch Tagesordnungspunkt 2. Da irre ich mich nicht!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, wir haben jetzt ---

Chalupnik (EW):

Abfälle, Tagesordnungspunkt ---

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir steigen nachher in den Tagesordnungspunkt 2 ein. Mit Einverständnis des Antragstellers haben wir eine von Frau Rülle-Hengesbach thematisierte Verfahrensdiskussion angefangen, und nur das lasse ich jetzt zu, damit wir dann in der Tagesordnung weitermachen können.

Chalupnik (EW):

Aber Herr Vorsitzender, gestatten Sie doch bitte! Ich bin auf diesen Punkt eingegangen und will jetzt anhand eines Beispiels etwas deutlich machen, was die Problematik der Gutachter und das, was hier allgemein läuft, auch aufklären kann.

(Zuruf)

Warum gestatten Sie mir das nicht?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Weil ich jetzt nicht in die Sacherörterung eintreten will und ich Ihr verfahrensrechtliches Argument dann verstanden habe, wenn Sie sagen, das und das war der Punkt, und da und da war die Antwort nicht ausreichend. Sie brauchen es jetzt nicht ---

Chalupnik (EW):

Nein, sie war falsch!

(Zuruf)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, oder nicht ausreichend. In Ordnung, dann habe ich mich jetzt gerade versprochen - "nicht ausreichend". Wenn das das Argument ist, dann reicht es für das verfahrensrechtliche Argument aus. Das kann sich lediglich noch in einer Sachdiskussion verifizieren lassen.

Chalupnik (EW):

Das mag durchaus sein. Nur vermag ich nicht einzusehen, warum das nicht im Zusammenhang steht. Ich muß doch meine Ausführungen zur Kritik an der Verfahrensweise oder zu der Glaubwürdigkeit von Gutachtern auch mit einem Beispiel belegen können.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das haben Sie ja benannt. Das ist ja in Ordnung.

Chalupnik (EW):

Nein, ich habe nicht zu Ende geführt. Diese Oberflächenstruktur steht nämlich ursächlich im Zusammenhang mit den sogenannten Preßlingen und der Gasbildung, was nun anders beantwortet worden ist. Das kann ich nicht stehenlassen, und das lasse ich auch nicht stehen!

Die Sache mit den Preßlingen ist so: Es dürfte allgemein bekannt sein, wenn Sie zwei Meßwürfel nehmen und diese übereinanderlegen, dann können Sie die nur noch auseinanderschieben. Lassen Sie diese Meßwürfel eine längere Zeit so - das wäre gemäß den reaktionskinetischen Vorgängen in den Preßlingen genau der gleiche Zustand -, dann können Sie die beiden Meßwürfel nicht mehr auseinandernehmen. Dann sind sie absolut dicht. Genau das ist es. Das heißt, die Aussage, daß die glatte Oberfläche der Preßlinge nicht zu Reaktionen führt oder Reaktionen erschwert, ist falsch.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Biedermann, bitte!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Chalupnik, ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Problematik mit den Blähfässern Reaktionen in zementierten Abfällen betraf. Das kam nicht bei Preßlingen vor. Es sind zwar sehr wohl chemische Reaktionen auch bei Preßlingen möglich - das hat auch Herr Neumann in seiner Einwendung thematisiert - aber ich finde, das gehört nicht hierher. Wir sind jetzt bei Verfahrensfragen. Wir hatten uns geeinigt, daß wir danach mit der Einwendung der Stadt Salzgitter fortfahren. Darin bestand Einvernehmen, und ich finde, daran sollten wir uns halten. Ich möchte Sie damit nicht abschneiden; Sie haben Gelegenheit, das in der Bürgerfragestunde vorzubringen. Dann können wir das gern diskutieren.

Chalupnik (EW):

Es ist Tatsache, daß unter den Blähfässern Inhalte mit Preßlingen waren. Lassen Sie sich das von Herrn Dr. Thomauske bestätigen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also, bestätigen Sie das, Herr Dr. Thomauske? Im übrigen könnten wir dann fortfahren.

Dr. Thomauske (AS):

Ich bestätige es ---

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie bestätigen?

Dr. Thomauske (AS):

Meine Frage hier: Wir befinden uns in dem Themenkomplex "Abfälle" und bei der Behandlung der Einwendung der Stadt Salzgitter. Deswegen stelle ich es der Verhandlungsführung anheim, die Diskussion an dem Punkte weiterzuführen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also bestätigen Sie nicht, okay. Danke sehr.

Weitere Wortmeldungen? Herr Bertram und Herr Neumann bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Ich vermute, daß hier doch etwas falsch verstanden wird. Wir befinden uns im Augenblick noch nicht beim Sachthema, sondern immer noch bei dem Punkt: Was kann man verfahrensmäßig noch verändern? Dabei war dieser Einwand durchaus gerechtfertigt. Ich spitze diese Frage noch einmal zu: Ist es Stil der Verhandlungsleitung, offensichtlich falsche Antworten so stehenzulassen? Das war die Frage, die zu klären ist.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist Stil der Verhandlungsleitung, zu den Fragen im Rahmen der Erörterung eine Klärung herbeizuführen zu versuchen und nicht durch spontane, vorschnelle Festlegungen, insbesondere im Hinblick auf die vielen im Erörterungstermin erhobenen Vorwürfe, hier seien falsche oder nicht hinreichende Antworten gegeben worden, die weitere Prüfung des Planfeststellungsantrages zu erschweren.

Sie bekommen insofern von uns keine unmittelbaren Antworten. Darauf haben wir vor Beginn des Termins hingewiesen. Wir erörtern in der Sache, aber bewerten auf diesem Termin nach Möglichkeit nicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich möchte dazu etwas sagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bertram, Sie hatten die Möglichkeit nachzufragen, festzustellen und zu artikulieren, in welchem Punkt die Antwort des BfS Ihnen nicht vollständig erschien. Dabei habe ich Sie auch nicht abgeschnitten. Das ist das eine.

Zum anderen hinsichtlich Ihrer Äußerung zur Erweiterung der Tagesordnung um zwei Themenkomplexe. Man kann einmal hochextrapolieren. Wir sind jetzt bei Tagesordnungspunkt 2 und befinden uns in der sechsten Verhandlungswoche. Besteht denn das Interesse, bis zum Frühjahr zu erörtern? Diese Frage, Herr Bertram, möchte ich Ihnen anheimstellen zu beantworten.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Dazu möchte ich mich jetzt, hier an dieser Stelle, nicht äußern, aber später.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Neumann, bitte!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich möchte im Rahmen dieser Diskussion zu zwei Punkten Stellung nehmen. Der eine Punkt ist, warum am letzten Donnerstag nicht mit Entsorgungsfragen unsererseits weitergemacht wurde, sondern mit Abfallfragen. Der Grund bestand einfach darin, daß auch die Antragstellerin deutlich gemacht hatte, daß sie Sprünge in der Tagesordnung nicht sonderlich schätzt. Wir hatten aufgrund der Diskussion vom Montag davor und vom Freitag, als es um Abfallfragen ging, die Einschätzung, daß es sinnvoll sei, mit den Abfallfragen weiterzumachen und nicht zu allgemeinen Entsorgungsfragen zu springen. Deshalb haben wir mit dem Thema Abfall weitergemacht.

Der andere Punkt, zu dem ich etwas sagen möchte, ist die Frage von Wiederholungen. Ich denke mir, jeder, der schon einmal Erörterungstermine mitgemacht hat, weiß, daß sich Wiederholungen nicht vermeiden lassen. Wenn das Bundesamt für Strahlenschutz am Freitag auf unsere Fragen bezüglich des Kapitels mit den Aktivitätsbegrenzungen eingegangen wäre, hätten wir uns mehr als einen halben Verhandlungstag gespart. Dann hätten wir uns nämlich nicht, wie es durch die Verweigerung notwendig wurde, einen halben Verhandlungstag über Strategien eines Erörterungstermins zu unterhalten brauchen.

(Beifall bei den Einwendern)

Aus meiner persönlichen Sicht ist das also eine unnötige Verzögerung gewesen, die das BfS zu verantworten hat.

Wenn jetzt vom BfS, möglicherweise mit Unterstützung der Verhandlungsleitung, verstärkt so gehandelt wird, daß die Frage der Wiederholung immer wieder zur Nichtstellungnahme zu Fragen führt, dann wird auch das wiederum dazu führen, daß sich die Verhandlung verlängert, aus dem einfachen Grunde oder genauer aus mehreren Gründen, weil es nun einmal so ist, daß zu einem gleichen Thema unterschiedliche Aspekte ange-

sprochen werden können. Beispielsweise sind die Aspekte, die der DGB vorzubringen hat, möglicherweise ganz andere als die, die die Standortkommunen einzubringen haben. Auch von daher ist es ein nach meiner Meinung völlig unmögliches Vorgehen, die Überschrift zu hören, das Eingangsstatement von Einwenderseite zu hören und dann dazu zu sagen: Wir sagen dazu nichts mehr, weil es schon einmal gelaufen ist. Das ist der eine Grund, weshalb das nicht geht.

Der andere Punkt ist der, daß es für einen Sachbeistand manchmal eben auch sinnvoll sein kann, einen Punkt systematisch abzuhandeln. Diese Situation hatten wir am Montag, dem 19., daß es aus verschiedenen Gründen - es waren, glaube ich, nicht nur zeitliche Gründe - für Herrn Fischer sinnvoll war, diesen Punkt für den DGB und für den BUND abzuhandeln, ohne daß von außen groß Zusatz- oder Nachfragen kamen. Aus diesem Grunde haben sich die Sachbeistände der Stadt Salzgitter am Montag, dem 19., auch zurückgehalten und haben die aus unserer Sicht notwendigen Zusatzfragen, die Herr Fischer nicht angesprochen hat, in dem Vertrauen darauf nicht gestellt, daß diese Zusatzfragen später noch einmal behandelt werden können.

Nun ist völlig klar, daß ich die Zusatzfragen, die ich habe, nicht isoliert einfach in den Raum stellen kann, sondern daß ich natürlich auch erst einmal wieder Zusammenhänge herstellen muß. Das impliziert quasi auch die Wiederholung einiger Sachen, die vielleicht schon hier erörtert worden sind. Daher möchte ich mit Blick in alle Richtungen dringend davor warnen, Wiederholungen immer wieder zum Anlaß zu nehmen zu sagen: "Wir nehmen nicht mehr dazu Stellung."

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Herr Neumann, nur zum Punkt Wiederholungen: Mir ist schon ganz klar, daß man dabei einen pragmatischen Weg miteinander wählen muß. Das wird auch mit Sicherheit von uns von der Verhandlungsleitung aus gewährleistet werden. Nur ist es für eine Verhandlungsleitung gefährlich, auf fundamentalistische Forderungen nicht fundamentalistisch zu reagieren, um deutlich zu machen, wo man selber die Grenzen von reklamierten Rechtsansprüchen sieht, indem man ganz klar und pointiert sagt, daß man solche Rechtsansprüche nicht teilt.

Für Frau Rülle-Hengesbach war sicherlich als Inhalt der Botschaft erkennbar, daß ich gesagt habe: Beim Anspruch auf substantielle Erörterung mit jederzeitigem Wiedereintritt spielt sich in meiner Rechtsauffassung nichts ab. Das kann man als Verhandlungsleitung nicht zulassen. Das ist meine innigste Rechtsüberzeugung.

Unabhängig davon ist natürlich die Frage, wie solch ein Termin konstruktiv im Rahmen von pragmatischem Verhandeln weiterzuführen ist. Da gibt es immer wieder Redundanzen, und da gibt es auch immer wieder entsprechende Brücken, die die verhandlungsleitende Behörde zu bauen hat. Ich glaube, an diesem Punkt rennen Sie offene Türen ein. Es geht nur darum, hier von vorn-

herein klarzustellen: Diese reklamierten Rechtsansprüche in einem solchen Massenverfahren, wie es hier durchzuführen ist, müssen seitens der Einwenderseite geltend gemacht werden. Da habe ich auch ganz großes Verständnis für Frau Rülle-Hengesbach. Wenn ich auf ihrem Platz sitzen würde, würde ich jetzt erst einmal genauso argumentieren; das ist ganz klar. Aber da ich nun einmal auf der anderen Seite sitze, muß ich sagen: Als Behörde können wir nicht sagen: Das ist okay, und wir erkennen den Verhandlungsanspruch so, wie er uns gegenüber geltend gemacht wird, an. Die Notwendigkeit von Redundanzen ist, wie gesagt, offenkundig. Wir haben auch mehrfach im Termin gesagt: Es gibt einfach unterschiedliche Blickwinkel, unter denen hier möglicherweise die gleiche Problemstellung immer mal wieder thematisiert wird. Das ist klar.

Herr Biedermann!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Von mir lag keine Wortmeldung vor, Pardon.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Jetzt zu diesem Punkt noch weitere Wortmeldungen? Sonst würden wir - das ist unser innigster Wille - in die Sacherörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter einsteigen beziehungsweise diese fortführen.

Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Ich möchte nur kurz auf das antworten, was Herr Neumann angesprochen hat bezüglich der Information, daß es um das Entsorgungskonzept ginge. Diese Information hatte ich nicht von Ihnen, sondern von der Verhandlungsleitung. Insofern war dies auch nicht in Ihre Richtung gesprochen.

Zur Frage der Repetierung muß ich schon darauf hinweisen, daß es sich hier am letzten Freitag um den ersten Fall handelte, in dem wir auf das Bezug genommen haben, was an dem Vortage besprochen worden war. Sie waren an dem Vortage auch da. Ich glaube auch nicht, daß die weitere Erörterung dieser Thematik an dieser Frage bei Ihnen lag. Deswegen habe ich explizit auch gesagt, daß sich unsere Position nur auf die erste Frage der fünf Fragen, die Sie gestellt haben, bezieht. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es sich hier, auch wenn das jetzt so hochstilisiert wird, nicht um einen permanenten Vorgang handelt. Es kann - darauf hat die Verhandlungsleitung hingewiesen - im Laufe des Erörterungstermins natürlich zunehmend der Fall sein, daß bestimmte Sicherheitsanalysen angesprochen werden; dann können wir nicht jedesmal rückwirkend wieder in die Diskussion einsteigen. Wenn bestimmte Punkte behandelt sind, dann, denke ich, ist es auch in Ihrem Interesse, diese als behandelt anzusehen, es sei denn, wir sind innerhalb der Tagesordnung und es ergeben sich neue Gesichtspunkte. Aber diese neuen Gesichtspunkte haben Sie in diesem Punkt auch nicht deutlich gemacht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Dann fahren wir mit der Erörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter zu Punkt 2 der Tagesordnung fort.

stellv. VL Dr. Biedermann:

So, meine Damen und Herren, es sind mittlerweile mehr als zwei Stunden mit einer Verfahrensdiskussion vorüber. Inwieweit diese Verfahrensdiskussion Sinn hatte und zur Klarstellung beitrug, wird sich spätestens bei der nächsten Verfahrensdiskussion erweisen. Ich bin der Meinung, wir sollten jetzt in der Sacherörterung fortfahren.

Hinsichtlich der Wiederholungen ist folgendes festzustellen: Wiederholungen lassen sich im späten Stadium dieses Tagesordnungspunktes in der Tat nicht vermeiden. Wir sollten auch das erörtern, was über das hinausgeht, was bisher vorgetragen wurde. Das kann allerdings schon bedeuten, daß bei den Antworten zu den Einwendungen, bei der Erörterung der Einwendungen, die Antworten Wiederholungen beinhalten, wenigstens in kompakter Form, um das Ganze nicht aus dem Zusammenhang zu reißen. Das wird sicherlich notwendig sein.

Wir waren stehengeblieben bei der Einwendung der Stadt Salzgitter. Es gab eine Frage des Herrn Sachbeistands Neumann. - Ich muß mich erst einmal verbessern: bei Einwendungen der Städte Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel. Wenn ich in Zukunft Salzgitter sage, meine ich immer alle drei. Das ist die übliche Definition für mich.

Herr Neumann war stehengeblieben bei den Aktivitätsbegrenzungen und meinte festgestellt zu haben, daß im Plan unterschiedliches Vokabular verwendet werde, nämlich Garantiewerte, aus denen sich ein Richtwert hinsichtlich der Analyse des bestimmungsgemäßen Betriebes herleiten lasse, daß es dann Aktivitätsgrenzwerte gebe, die aus der Analyse von Störfällen herrühren, die für die Berechnung der maximal einzulagernden Gebinde eine Rolle spielen, die in den Nenner des Summanden der Summenformel eingehen, wie sie im Plan ist. Des weiteren macht Herr Neumann darauf aufmerksam, daß es neben Garantiewerten, Richtwerten, Aktivitätsgrenzwerten auch Aktivitätswerte gebe, die aus der Analyse hinsichtlich der Kritikalitätssicherheit oder aus der Analyse hinsichtlich des Wärmeeintrages in das Wirtsgestein hergeleitet wurden. Herr Neumann fragte das Bundesamt für Strahlenschutz danach, ob diese verschiedenen Begriffe einfach nur ein semantisches Problem seien oder dahinter eine Philosophie der Sicherheitsanalyse stecke.

Das Bundesamt für Strahlenschutz - Herr Thomauske hat das eben gesagt - war, zusammengefaßt, der Auffassung, am Vortage - das müßte bedeuten: am letzten Donnerstag - dies kundgetan zu haben. Wir konnten das unseren Aufzeichnungen so nicht entnehmen. Wir konnten nur feststellen, daß sich das Bundesamt für Strahlenschutz hinsichtlich des Vortrages des Sachbeistandes des DGB, Herrn Fischer, generell zur

Philosophie der Garantiewerte geäußert hatte. Mehr konnten wir nicht recherchieren. Herr Neumann, halten Sie diese Frage, diese Einwendung aufrecht, und an wen richtet sie sich? Das ist eine Einwendung der Stadt Salzgitter. Diese Einwendung bezieht sich auf das Kapitel 3.3.4 des Plans des Bundesamtes für Strahlenschutz. Wer das Gutachten der Gruppe Ökologie, das die Einwendungen der Stadt Salzgitter begründet, hat, findet den Text auf Seite 48.

Herr Neumann, ich nehme an, Sie wünschen das Wort, um die Einwendung der Kommune der Stadt Salzgitter weiter zu erläutern, bitte!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich möchte das, was eben von der Verhandlungsleitung zusammengefaßt wurde, ergänzen und die letzte Behauptung des BfS in Abrede stellen, daß aus meiner Fragestellung hervorgehe, daß dies schon einmal behandelt worden sei. Ich beziehe mich hier auf die Einwendungen 3.27 und 3.28 der Stadt Salzgitter beziehungsweise auf die Ausführungen in den entsprechenden Kapiteln des Gutachtens für die Stadt Salzgitter, das von der Stadt den Einwendungen beigelegt worden ist.

Nach unserer Meinung ist die Diskussion über die Ausdrucksweise im Plankapitel 3.3.4 und vor allen Dingen die Frage, welche Bedeutung diese Ausdrucksweisen haben, sehr wichtig, da wir der Meinung sind, daß maximal zulässige Aktivitäten in den Abfallgebänden, die zur Einlagerung vorgesehen sind, durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt werden müssen. Das Konzept des Bundesamtes für Strahlenschutz, sich über zum Teil noch nicht einmal konkret quantifizierbare Ausnahmen einen großen Spielraum für die geplante Einlagerung genehmigen zu lassen, können wir sowohl aus sicherheitstechnischen als auch aus Strahlungsminimierungsgründen nicht akzeptieren. Die unterschiedlichen Begriffe für Aktivitätswerte in diesem Kapitel tragen zur Verwirrung bezüglich des vom BfS mit der Antragstellung angestrebten Ziels bei.

Ich will das noch einmal versuchen auf den Punkt zu bringen: Die Oberüberschrift dieses Kapitels lautet "Aktivitätsbegrenzungen". Das ist noch relativ allgemein. Dennoch ist auch hier dem Wortsinn nach schon eine Einschränkung zu entnehmen, die eigentlich erfolgen müßte. Die Tabellen mit den aus den Sicherheitsanalysen abgeleiteten Aktivitäten stehen dann unter der Überschrift "zulässige Aktivitäten", im alten Plan, Stand 9/86, übrigens noch "Aktivitätsgrenzwerte" genannt. Unter zulässigen Aktivitäten müßten nach unserer Meinung Werte zu verstehen sein, die nicht überschritten werden dürfen, die also von der Planfeststellungsbehörde genehmigt werden müssen, dies insbesondere dann, wenn im Plan zu lesen ist - es folgt ein Zitat -:

"Die jeweils restriktivste Anforderung bezüglich der zulässigen Aktivitäten der Radionuklide und Radionuklidgruppen in einem Abfallgebände wird eingehalten."

Das ist eine definitive Festlegung, so wie ich den Satz verstehe. Im Anschluß folgen dann die Tabellen mit den verschiedenen Ausdrucksweisen, die die Verhandlungsleitung eben schon vorgestellt hat. In der ersten Tabelle für den bestimmungsgemäßen Betrieb heißen die Aktivitäten Garantiewerte. Das könnte man auch so interpretieren, daß hiermit garantiert werden soll, daß diese Aktivitäten auf jeden Fall in den Abfallgebunden drin sind. In der Tabelle für Störfallanalysen heißt es Aktivitätsgrenzwerte, und abgeleitet aus den beiden anderen Analysen heißt es dann Aktivitätswerte. Hieraus stellen sich für uns zwei Hauptfragen.

Die erste: Sieht das Konzept des BfS vor, daß die Werte aus der Störfallanalyse, die Aktivitätsgrenzwerte genannt wurden, auf jeden Fall einzuhalten sind, oder warum heißen sie sonst Grenzwerte?

Die zweite Frage: Was ist mit "zulässigen Werten" gemeint, wenn Garantie- und Aktivitätswerte überschritten - und zwar nach den Planunterlagen nicht quantifiziert - werden dürfen, wie es dem Kapitel 3.3.4.2 des Plans zu entnehmen ist?

Ich denke mir, daß hieraus eindeutig hervorgeht, daß diese Fragen weder am Montag, dem 19., noch am darauffolgenden Donnerstag hier erörtert worden sind.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Hierzu möchte ich zunächst das Bundesamt für Strahlenschutz, Herrn Thomaske, zur Stellungnahme kommen lassen. Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, in Beantwortung der Frage von Herrn Neumann möchte ich darauf hinweisen, daß gerade die Frage, was ein Aktivitätsgrenzwert ist und was Aktivitätswerte sind, im Zusammenhang mit Summenformeln, die wir ausführlich am Montag diskutiert haben, hier angesprochen worden ist. Wenn dies verständnis halber nicht rübergekommen ist, dann die Frage: Sollen wir Ihnen noch einmal darlegen, was ein Aktivitätswert ist, was ein Aktivitätsgrenzwert ist? Wir können hier die entsprechenden Seiten aus dem Plan zitieren und können Ihnen das auch noch einmal vorlesen. Aber ich denke, das haben Sie auch alles gelesen und kennen dies auch; das kann nicht Ihre Frage sein.

Zu der Frage: Kann ein Aktivitätsgrenzwert überschritten werden? Da ist die Antwort nein. Bei den Aktivitätswerten ist immer der Zusammenhang mit der entsprechenden Anwendung der Summenformel zu sehen.

Wenn dies Ihre Frage ist, dann, denke ich, habe ich sie damit beantwortet. Wenn Ihr Einwand anders lauten sollte, dann müßten Sie ihn noch einmal entsprechend formulieren.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, sind Sie zufrieden mit dieser Antwort hinsichtlich der Einhaltung von Grenzwerten auf alle

Fälle, der sonstigen semantischen Problematik oder der Philosophie, die dahintersteckt?

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Wenn das BfS bei mir Verständnisprobleme sieht, dann muß ich beim BfS leider Hörprobleme feststellen. Ich denke mir, ich habe zwei klare Fragen gestellt. Das, was am Montag beziehungsweise am Donnerstag diskutiert worden ist, nämlich in einem Punkt, für eine Sicherheitsanalyse, die Summenformel, sticht hier einfach nicht. Ich habe zwei klare Fragen gestellt.

Ich fange mit der letzten Frage noch einmal an. Auch der Wert 1 der Summenformel für die Summe der verschiedenen Radionuklide, die im Abfallgebunden enthalten sind, darf überschritten werden. So ist es dem Kapitel 3.3.4.2 eindeutig zu entnehmen. Das Ganze steht unter der Prämisse zulässiger Aktivitäten. Für mich ergibt sich da ein Widerspruch. Entweder geben die Tabellen zulässige Aktivitäten an, dann dürfen die Werte auch nicht überschritten werden. Oder aber es ist so, wie es im weiteren Plan steht, daß dies auch unabhängig von der Summenformel, beispielsweise wenn es um die Erwärmung am Kammerstoß geht, überschritten werden darf. Dann kann ich aber nicht sagen, daß die Werte in der Tabelle zulässige Aktivitäten sind.

Das andere, was ich ganz klar gefragt habe, ist: Dürfen die Werte aus der Störfallanalyse überschritten werden, oder dürfen sie nicht überschritten werden, da es sich hier wirklich um im eigentlichen Sinn des Wortes Aktivitätsgrenzwerte handelt? Das ist meine ganz klare Frage. Ich weiß nicht, wieso da wieder Mißverständnisse entstehen können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Zu den Fragen von Herrn Neumann: Ich habe eben doch deutlich gemacht, daß die Aktivitätsgrenzwerte der Störfallanalyse nicht überschritten werden dürfen. Wenn diese Frage noch einmal gestellt wird, ist auch dies eine Wiederholung. Wir können das aber gern noch einmal beantworten, wenn Sie die Frage noch einmal stellen.

Ich komme jetzt zu dem zweiten Punkt, den wir auch schon dargelegt haben, und gebe dazu das Wort an Herrn Brennecke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bittet!

Brennecke (AS):

Die für das geplante Endlager Konrad insgesamt durchgeführte standortspezifische Sicherheitsanalyse teilt sich in mehrere Teilanalysen auf. Im Plan sowie in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen haben wir darauf hingewiesen, daß die aus diesen Teilanalysen - so will ich es einmal nennen - resultierenden Aktivitäten unabhängig voneinander eingehalten werden müssen. Um dies auch verbal klarzumachen, ist der Begriff Garan-

tiewert ausschließlich im Zusammenhang mit der Sicherheitsanalyse für den bestimmungsgemäßen Betrieb verwendet worden, der Begriff Aktivitätsgrenzwert ausschließlich im Zusammenhang mit den durchgeführten Störfallanalysen, und für die Wärme und für die Kritikalität haben wir den Begriff Aktivitätswerte verwendet, um jeweils nach der durchgeführten Sicherheitsanalyse und ihrer Bedeutung über die Wortwahl ganz klar zu machen, was denn nun im einzelnen gemeint ist, wenn man sich über Aktivitätsgrenzen unterhält. Dies ist sowohl in dem Plankapitel 3.3 als auch in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen vom Wording her eindeutig durchgehalten worden.

Hinsichtlich der Summenformel möchte ich noch anmerken, daß im Plan bereits ein Hinweis erfolgt ist, gerade bei den Summenregeln für die Anforderungen aus der thermischen Analyse und aus der Kritikalitätsanalyse, daß für einzelne Gebinde von dem Wert 1 abgewichen werden kann. Das Abweichen selber, um wieviel davon abgewichen werden kann, wird in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen im einzelnen angegeben.

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Den letzten Teil nehme ich als Bestätigung auf, daß in der Tat das, was unter der Überschrift zulässige Werte steht, eben nicht im wirklichen Sinne zulässige Werte sind, sondern Werte, die auch überschritten werden dürfen, wenn auch vielleicht nur durch einzelne Gebinde.

stellv. VL Dr. Biedermann:

In der Summe aber eingehalten werden müssen.

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Nicht für das einzelne Abfallgebäude.

Ich will noch einmal erklären, woher die Unsicherheit, wie die Termini vom BfS zu verstehen sind, kommt. Es ist einfach so, daß für bestimmte Isotope der Störfallwert nicht der nach oben begrenzende ist, sondern beispielsweise der Wärmeentwicklungswert der nach oben begrenzende sein kann. Deshalb wollen wir hier definitiv festgehalten wissen, daß der Störfallwert derjenige ist, der zunächst einmal die absolut obere Grenze ist. Gut, diese Bestätigung haben wir jetzt bekommen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das Bundesamt für Strahlenschutz - Herr Neumann, entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbreche - schüttelt mit dem Kopf.

Ich möchte zuvor eine logistische Ansage machen: Es ist üblich, daß wir an den Tagen, an denen wir erst mittags beginnen, gegen 15 Uhr eine halbstündige Pause machen. Das wollen wir auch heute tun. Das nur zur Information, damit Sie sich geistig darauf einstellen.

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen - ich

denke, das ist auch schon mehrfach angesprochen worden -, daß die verschiedenen Begrenzungen, die sich aus den jeweiligen Sicherheitsanalysen ergeben, jeweils für sich eingehalten werden müssen. Dies führt dazu, daß im einen Fall das eine und im anderen Fall das andere begrenzend sein kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich glaube, für diese Frage sollten wir auch noch die Meinung unseres Gutachters, des Technischen Überwachungsvereins Hannover/Sachsen-Anhalt e. V., einholen. Herr Rinkleff hat das Wort, bitte!

Rinkleff (GB):

Es ist so, daß die einzelnen Aktivitätsgrenzen, die sich in den Endlagerungsbedingungen wiederfinden, unabhängig voneinander gelten, wobei es im Bereich der einzelnen Sicherheitsanalysen, hier insbesondere das Drei-Kelvin-Kriterium und die Kritikalitätssicherheit, Ausnahmen von den in den Tabellen genannten Begrenzungen geben kann, wobei dann weitere Sonderregelungen zu beachten sind. Das ist aber letztlich als Ausnahmefall zu sehen.

Wenn ich mich der Frage widmen muß, was wirklich in den Abfallgebänden drin sein darf, dann möchte ich aus unserer praktischen Erfahrung auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der bisher noch gar nicht diskutiert worden ist, nämlich daß es insbesondere darauf ankommt, die Begrenzung der Ortsdosisleistung am Gebinde einzuhalten. Diese Begrenzung dürfte in der Praxis vielleicht sogar am ehesten wirksam sein.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wobei hierfür die Richtwerte durch die Gefahrgutverordnung für Straßen- oder Schienenverkehr vorgegeben sein dürften oder müssen.

Also halten wir fest: Der Begriff Aktivitätsgrenzwerte kommt aus Störfallbetrachtungen und gilt für ein einzelnes Gebinde. Der Begriff Aktivitäten gilt für Kritikalität und Wärmeeintrag in das Gestein und korrespondiert mit der Mittelwertbildung über ein Ensemble von Gebäuden. Ich glaube, daß das die Philosophie ist, Herr Neumann, die hinter der von Ihnen angesprochenen semantischen Problematik steckt. Haben wir das jetzt alle verstanden? - Gut. Das ist im Sinn von Frau Rülle-Hengsbach Sinn des Erörterungstermins.

Ich möchte vorschlagen, daß wir an diesem Punkt in die Pause eintreten, nachdem wir Ihrer aller Einverständnis haben. Wir sehen uns gegen 15.30 Uhr wieder hier. Ich wünsche eine angenehme Pause. Bis später!

(Unterbrechung von 14.56 bis 15.36 Uhr)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meine Damen und Herren, wir fahren mit der Verhandlung fort.

Wir sind hier beim Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren Endlager Schacht Konrad. Wir befinden uns, je nach Zählweise, in der fünften oder sechsten Verhandlungs-

woche. Wir sind noch beim Tagesordnungspunkt 2. Wir sind derzeit bei der Erörterung der Einwendung der Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel. Wir haben vor der Pause erlebt, daß die Einwendung zu den Aktivitätsbegrenzungen innerhalb kürzester Zeit abgehandelt werden konnte. Das ist erfreulich deshalb, da wir letzten Freitag nahezu einen halben Tag damit verbracht haben. Mein Lob an alle Verfahrensbeteiligte und die Bitte, so weiter zu verfahren. So könnten wir kompakt erörtern.

Ich bitte nun die Stadt Salzgitter, Ihre weiteren Einwendungen zur Erörterung vorzutragen. Ich nehme an, Herr Neumann wünscht das Wort. Bitte!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich muß leider gleich etwas gegen Ihre Intention handeln. Aufgrund von Nachfragen aus dem Publikum sehe ich mich zu einer Klarstellung für das Protokoll veranlaßt. Es ist hier der falsche Eindruck entstanden, daß ich etwas aus dem Plan nicht richtig verstanden hätte. Ich möchte ausdrücklich festhalten, daß dieser Eindruck falsch ist. Es geht nicht darum, daß ich etwas falsch verstanden habe, sondern es geht um einen glasklaren Widerspruch, der dem Plan zu entnehmen ist.

Auf der einen Seite werden nämlich unter der Überschrift "zulässige Aktivitäten" konkrete Zahlen zu den Aktivitätsangaben für einzelne Gebinde angegeben, und im nächsten Kapitel wird - zumindest, was die Tabellen zur Kritikalitätssicherheit und die Tabellen zur Wärmeentwicklung angeht - die Zulässigkeit wieder aufgehoben, indem explizit gesagt wird, daß Abfallgebände diese Aktivitätswerte über das Summenkriterium überschreiten dürfen. Das wollte ich hier bloß noch einmal festgehalten wissen, da offensichtlich ein falscher Eindruck entstanden ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Ja, dann möchte ich ---

stellv. VL Dr. Biedermann:

Augenblick, Herr Thomauske wünscht dazu Stellung zu nehmen. Das können wir ihm nicht verwehren. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, in dem Punkte kann ich dies in der Tat nicht stehenlassen. Ich weise darauf hin, daß im Plan unter "zulässigen Aktivitäten" bei "thermischer Beeinflussung des Wirtsgesteins" steht - ich zitiere jetzt -:

"Die zulässigen Aktivitäten von Radionukliden und Radionuklidgruppen in einem Abfallgebände, die sich aus der thermischen Beeinflussung des Wirtsgesteins ergeben, müssen folgendem Summenkriterium in der Regel genügen."

Dann kommt die Summenregel, und dann steht da:

"Für einzelne Abfallgebände kann hiervon abgewichen werden."

Dies wird im Kapitel 3.6 näher erläutert. Soviele zu der thermischen Beeinflussung des Wirtsgesteins.

Bei der Kritikalitätssicherheit - ich verweise hierzu auf Seite 3.3.4.19 des Planes - steht:

"Die zulässigen Aktivitäten von Radionukliden beziehungsweise Radionuklidgruppen in einem Abfallgebände, die sich aus der Analyse zur Kritikalitätssicherheit ergeben, müssen folgendem Summenkriterium genügen."

Dann kommt die Summenregel. Und dann steht:

"Für einzelne Abfallgebände kann hiervon abgewichen werden."

Dies wird im Kapitel 3.7 näher erläutert.

Hier kommt es mir darauf an, daß diese Dinge im Plan beschrieben werden. Ich verstehe nicht, wie der Eindruck entstehen konnte, daß bei den zulässigen Aktivitäten keine Abweichungen möglich sind. Es handelt sich aus meiner Sicht um ein semantisches Problem, denn inhaltlich - darüber sind wir uns hoffentlich einig - ist dies so, aus unserer Sicht auch nachvollziehbar, im Plan formuliert.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich stelle fest, daß Herr Thomauske soeben meine Feststellung eindeutig bestätigt hat.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Also gut, dann sind wir wiederum an einem Ziel der Erörterung angelangt. Gut, dann fahren Sie fort.

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich möchte fortfahren. Die Ableitung der Werte, die in den Tabellen stehen, ist in den Planunterlagen nicht dargestellt. Die Tabellen tauchen auf, es wird zwar auch gesagt, daß sie sich aus Sicherheitsanalysen ergeben, aber wie sie genau abgeleitet worden sind, ist dem Plan nicht zu entnehmen. Auch die erläuternden Unterlagen können, zumindest aus Einwendersicht, nicht viel weiterhelfen, da sie gerade in diesem Punkt unübersichtlich bezüglich der Gültigkeit der verschiedenen Unterlagen sind und im Rahmen einer normalen Akteneinsicht für uns keine Klärung möglich war. Es konnte also dadurch von uns keine Einschätzung geschweige denn eine Überprüfung vorgenommen werden, ob die Ableitung dieser Aktivitäten sachgerecht und vor allem konservativ vorgenommen wurde.

Hier zeigt sich wieder ein Einwand, den wir schon mehrfach erhoben haben, daß nämlich eine Einschätzung für die Einwenderseite, dadurch daß im Plan keine realen Inventarwerte dargelegt werden, schwierig bis nicht nachvollziehbar ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Dies ist insbesondere von Bedeutung, da es zum Teil drastische Erhöhungen dieser Aktivitätswerte gegenüber der alten Planfassung von 9/86 gegeben hat. Der bisherige Eindruck ist, daß maximal zulässige Auswirkungen angenommen wurden und von da aus auf das Aktivitätsinventar einzelner Abfallgebinde zurückgerechnet wurde. Hier wäre vor allem für den Betrieb und für den Störfall dringend zu überprüfen, ob sich diese Vorgehensweise mit dem Minimierungsgebot nach dem § 28 der Strahlenschutzverordnung vereinbaren läßt. Danach wäre nach unserer Auffassung nicht von einer errechneten oder abgeschätzten Obergrenze auszugehen, sondern von den Möglichkeiten, die Auswirkung der Aktivitätsinventare durch entsprechende Konditionierung und Verpackung der Abfälle selber möglichst gering zu halten.

Hierzu schließt sich für uns die Frage an, ob hinsichtlich der Ausschöpfung dieser im Plan benannten Aktivitätswerte nach dem Plan 4/90 gegenüber dem Plan 9/86 Veränderungen vorgenommen worden sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, meinen Sie nur die Aktivitätsgrenzwerte hinsichtlich der Analyse aus Störfallbetrachtungen heraus, oder meinen Sie alle vier?

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Alle vier Aktivitätswerte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sie sagen, daß Sie dies nicht in den Unterlagen finden konnten. Können Sie sich da auf irgendwelche erläuternden Unterlagen beziehen?

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich kann mich nicht direkt auf eine einzelne erläuternde Unterlage beziehen. Beispielsweise gibt es für die Wärmeentwicklung, glaube ich, fünf oder sechs verschiedene, die, wie gesagt im Rahmen einer normalen Akteneinsicht, noch dazu bei der Unübersichtlichkeit, wie sie sich für uns dargestellt hat, nicht nachvollziehbar sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, dann gebe ich zunächst einmal Herrn Beckers das Wort. Liegen der Behörde erläuternde Unterlagen vor, die sozusagen die Herleitung dieser Aktivitätsgrenzwerte oder Aktivitätswerte betreffen?

Dr. Beckers (GB):

Natürlich liegen weitere erläuternde Unterlagen vor, die die verschiedenen Sicherheitsanalysen beschreiben. Herr Neumann, Sie haben schon richtig festgestellt, daß sich diese Grenzwerte aus Sicherheitsanalysen deduktiv herleiten, und diese liegen natürlich vor. Ich kann Sie Ihnen jetzt nicht enumerativ aufzählen. Das würde aber auch nicht zur Aufklärung beitragen. Diese Unterlagen gibt es.

Ich verstehe Ihre Frage zu dem Delta zwischen einem Plan 9/86 und 4/90 nicht ganz. Der Plan hat in der Fassung 4/90 ausgelegen. Wenn Sie Kenntnis eines anderen Plans haben, dann vielleicht, weil Sie von der Stadt Salzgitter im Rahmen der Behördenbeteiligung darin Einsicht genommen haben. Aber der Plan 9/86 wird hier nicht erörtert, der ist überholt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Herr Beckers.

Habe ich Sie richtig verstanden: Ihre Frage richtet sich erstens danach, welche Modelle dahinterstecken, und zweitens, ob die Minimierung nach Strahlenschutzverordnung angewendet wurde?

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ja, auf jeden Fall letzteres. Ich muß davon ausgehen, daß entsprechende Unterlagen vorliegen und das Bundesamt für Strahlenschutz sie der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt hat. Ich wollte feststellen, daß es für Einwender, selbst wenn sie einen relativ großen Aufwand betreiben, wie es die Stadt Salzgitter und die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel getan haben, aus den Unterlagen nicht klar erkennbar ist, ob die Modelle, die angewendet wurden, ob die Rechnungen und Abschätzungen, die durchgeführt wurden, aus unserer Sicht sachgerecht und vor allem konservativ vorgenommen wurden. Ich wollte nicht in Abrede stellen, daß entsprechende Unterlagen vorliegen, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß wir im Rahmen unserer Akteneinsicht, die relativ intensiv war, das nicht nachvollziehen konnten, wegen der Unübersichtlichkeit der Unterlagen, die vorlagen, vor allem bezüglich ihrer Gültigkeit und Überholtheit, da die Zahl der erläuternden Unterlagen relativ groß war. Das war meine Frage.

Bloß noch einmal zum letzten Punkt: Da habe ich einen Fehler gemacht. Ich wollte mich nicht auf den Plan 9/86 beziehen, sondern ich wollte mich darauf beziehen, ob nach Erstellung des Plans 4/90 durch das BfS noch Veränderungen beziehungsweise Einschätzungen vorgenommen wurden, die eine Veränderung bei der Ausschöpfung von Aktivitätswerten in Abfallgebinden möglicherweise für verschiedene Abfalllieferer bewirken.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, es ist insofern nicht das Problem mit den erläuternden Unterlagen; denn als Einwender haben Sie nur in den ausgelegten Plan Einsicht nehmen können, im Rahmen Ihrer Akteneinsicht haben Sie noch mehr gesehen; das ist richtig.

Ich gebe jetzt die Frage weiter und bitte das Bundesamt für Strahlenschutz, zu der von Herrn Neumann angesprochenen Einwendung Stellung zu nehmen. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Die Frage, was die Veränderung anbelangt, haben Sie schon beantwortet. Ich glaube, dazu brauche ich jetzt nichts mehr zu sagen.

Meine Frage nun: Wir können natürlich jetzt über die Herleitung der verschiedenen Werte reden. Dann würde ich vorschlagen, daß wir jetzt die Störfallanalyse vorziehen und unsere Position zur Störfallanalyse darlegen. Dann könnten wir dies heute im Zusammenhang mit Abfällen abhandeln.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske, gleich. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß ein Mißverständnis vorliegt. Herr Neumann fragte nach Änderungen nach der jüngsten Planfassung, ob es noch weitere Veränderungen Ihrerseits durch weitere Unterlagen gab. Herr Neumann fragte nicht nach der Veränderung von der alten Planversion zur neuen Planversion.

Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich stimme Herrn Thomaske zu - ich glaube zumindest, daß er es so gemeint hat -, daß es nicht sinnvoll sein kann, die einzelnen Sicherheitsanalysen jetzt ausführlich darzulegen und darüber zu diskutieren. Für die Wärmeentwicklung haben wir es zum Teil schon getan. Für die Störfallanalyse werden wir es sicherlich in bestimmtem Umfang noch machen. Aber ich glaube, daß wir da in einer Erörterung nicht weiterkommen, wenn wir das in der für uns notwendigen Breite diskutieren würden. Daher ist es mehr als Feststellung meinerseits zu verstehen, daß wir von Einwanderseite aus den Planunterlagen die Ableitung der Werte nicht entnehmen konnten. Auch die erläuternden Unterlagen haben uns da im Rahmen normaler Möglichkeiten nicht viel weitergeholfen. Daher wollte ich jetzt nicht eine Diskussion darüber initiieren.

Worauf ich allerdings eine Antwort haben wollte, ist die Frage, ob die generelle Vorgehensweise des Bundesamtes für Strahlenschutz, sich mögliche Auswirkungen anzusehen und von diesen Auswirkungen über verschiedene Modellrechnungen rückzurechnen auf die Aktivitäten eines Abfallgebundes, die Anforderungen, die an Abfallgebunde gestellt werden, dann iterativ immer weiter zurückzunehmen, solange bis andersherum gerechnet die Auswirkungen unterhalb bestimmter vorgegebener Grenzwerte bleiben, dem Minimierungsgebot nach der Strahlenschutzverordnung entspricht. Nach unserer Meinung entspricht diese Vorgehensweise nicht dem Minimierungsgebot. Diesen Punkt hätte ich gern kurz diskutiert.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, Herr Neumann. Aber dafür müssen wir Herrn Thomaske schon die Möglichkeit geben, daß er zu dem Konzept, das dahintersteckt, Stellung nimmt. Das können wir nicht umgehen. Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, diese Frage bezieht sich auf die Vorgehensweise bei der Behandlung der Störfallanalysen. Wenn ich das, was Herr Neumann hier einbringt, richtig verstehe, ist die Frage, ob die Vorgehensweise

bei der Ableitung dem Minimierungsgebot Rechnung trägt. Dann erhebt sich natürlich die Frage, inwieweit eine einzelne Sicherheitsanalyse dem Minimierungsgebot Rechnung zu tragen hat. Diese Fragestellung ist mir nun nicht bewußt; denn hier kommt es auf das Gesamtvorhaben und auf die Planung des Endlagers an. Ob das Minimierungsgebot eingehalten ist, läßt sich nicht im Rahmen einer einzelnen Sicherheitsanalyse bewerten. Diesen Punkt hätte ich gern noch einmal hinterfragt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dazu zunächst Herr Dr. Beckers und dann Herr Neumann. Herr Dr. Beckers, bitte!

Dr. Beckers (GB):

Herr Neumann, ich möchte zu diesem Themenkomplex, ohne jetzt schon auf die Störfallanalyse zu sprechen kommen zu wollen, Ihnen doch gern erläutern, daß wir es bei der beabsichtigten Endlagerung mit einer Situation zu tun haben, in der die Minimierung vielleicht etwas anders zu sehen ist. Es ist beabsichtigt, die radioaktiven Abfälle, die vorliegen, in ein Endlager zu verbringen. Das kann natürlich auf die verschiedensten Weisen geschehen. Man kann das in Gebinden machen, die relativ wenig Radioaktivität enthalten, mit der Konsequenz, ein möglichst großes Endlager zu erzeugen. Der Antragsteller ist nun so vorgegangen, wie er uns das seit Tagen schildert, daß er schon ein bißchen mehr in die Abfallgebunde reinpacken will, so viel, daß über die Sicherheitsanalysen gewährleistet ist, daß die Umwelt nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Es ist klar: Ihr Petikum wäre, wenn ich das jetzt weiter ausspinne, gegebenenfalls die Aktivitätsinhalte der einzelnen Abfallgebunde zu reduzieren. Aber das würde uns im Endeffekt, glaube ich, nicht viel weiterhelfen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann! - Sie übergeben das Wort an Herrn Piontek.

Piontek (EW-Vechelde):

Wir verstehe den Einwand von Dr. Thomaske nicht, warum die Fragestellung, die hier aufgeworfen worden ist, nichts mit dem Minimierungsgebot zu tun haben soll. Es liegt doch auf der Hand: Wenn Sie die Aktivitäten und die Inhalte der einzelnen Gebunde von den Störfallanalysen her definieren oder begrenzen wollen, dann legen Sie natürlich in der Störfallanalyse die Untersuchung zugrunde, welche Strahlenbelastung in der Umgebung bei einem Störfall auftreten könnte, und definieren die Gebunde dann so, daß die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung bei unterstellten Störfällen noch eingehalten werden. Aber offensichtlich ist es doch so, daß die Auswirkungen dadurch minimiert werden könnten, daß die einzelnen Gebunde im Hinblick auf Inventar, im Hinblick auf Beschaffenheit oder auch im Hinblick auf die Größe verkleinert werden. Dann würden bei Störfällen und auch bei der normalen Handhabung ganz sicherlich geringere Belastungen der Umgebung

auftreten. Insofern hat das sehr wohl etwas mit dem Strahlenminimierungsgebot zu tun.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hier kommt es darauf an, daß man eben gerade nicht eine Sicherheitsanalyse, eine Einschränkung, für sich allein betrachtet. Natürlich könnte man sagen: Wir legen das Minimierungsgebot so aus, daß wir die Aktivität pro Abfallgebinde so niedrig begrenzen, daß im Falle des Störfalles die Auswirkungen auf einen bestimmten Level unterhalb des Levels, den wir hier angesetzt haben, begrenzt werden. Wenn Sie das Minimierungsgebot streng auslegen, können Sie das beliebig klein machen, was dazu führt, daß die Zahl der Abfallgebinde und damit auch die Zahl der Konditionierungsvorgänge, die Zahl der Transportvorgänge, die Höhe der Strahlenbelastung im Rahmen des Transportes und im Rahmen der Durchführung des Betriebes entsprechend steigen, weil die Abfallkonditionierer natürlich nicht verpflichtet werden können, gleichermaßen auch die übrigen Einschränkungen, die wir haben, zum Beispiel, was hier von Herrn Rinkleff angesprochen wurde, die Dosisleistung, entsprechend zu minimieren. Hier gibt es Werte, die einzuhalten sind und die dann zu der entsprechenden Strahlenexposition des Personals und in der Umgebung führen.

Das heißt, die Beschränkung an einem Punkte hat Auswirkungen auf andere Bereiche. Insofern können wir dem Minimierungsgebot nicht dadurch Rechnung tragen, daß wir isoliert einen Punkt minimieren, sondern wir müssen das Gesamtvorhaben sehen. Für das Gesamtvorhaben ist auch die Minimierung der Anzahl der Transporte eine Minimierung, die mit ins Kalkül zu ziehen ist. Insofern ist dies ein etwas komplexes System, dem man nicht gerecht werden kann, wenn man die Minimierung isoliert an einem Punkte betrachtet.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Piontek für die Stadt Salzgitter!

Piontek (EW-Vechelde):
Nein, nicht für die Stadt Salzgitter, sondern für die Gemeinde Vechelde.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Entschuldigung!

Piontek (EW-Vechelde):
Herr Dr. Thomauske, ich stimme Ihnen zu, daß das Problem der Minimierung komplexer zu sehen ist und nicht an der Auslegung eines einzelnen Gebindes festgemacht werden kann. Aber meine Behauptung ist, daß Sie mit der Begrenzung, die Sie vorgenommen haben, eine Optimierung versuchen, die eine kostengünstige, aus Ihrer Sicht möglichst sinnvolle Aufteilung der Abfallmengen - aus der Sicht der Handhabbarkeit und ähnlichem - im Auge hat. Aus der Sicht des Schutzes der

Umgebung haben Sie dabei nur das Problem Einhaltung der Grenzwerte im Störfall betrachtet. Ich behaupte, daß es Ihnen bei der Betrachtung des Gesamtsystems nicht um eine Minimierung gegangen ist, sondern darum, wie Sie möglichst reibungslos und möglichst kostengünstig die Abfälle verbringen und dabei für den Störfall die Einhaltung der Grenzwerte nachweisen können.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):
Ich wollte gern etwas dazu ergänzen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Ja, bitte, wenn es direkt dazu ist, Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):
Ich möchte das insofern ergänzen, als natürlich auch die Anzahl der Gebinde für die Minimierung eine Rolle spielt. Aber es geht bei dem einzelnen Abfallgebinde nicht bloß um das Aktivitätsinventar, sondern gleichzeitig um die Konditionierungsmöglichkeiten und vor allen Dingen um die Verpackungsmöglichkeiten. Da ist uns hier bei der Diskussion über die Abfallbehälterklassen besonders deutlich geworden, daß man hier danach sieht, welches Inventar man denn gerade noch in einen Abfallbehälter der Klasse 1 einbringen darf, ohne daß bei der Störfallanalyse die Grenzwerte überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist das zu sehen, was ich gesagt habe, und auch das, was Herr Piontek gesagt hat, daß der Ansatzpunkt beim Abfall selber sein muß. Was kann ich erst einmal hier minimieren? Wie kann ich zum Beispiel durch eine bessere Verpackung gewährleisten, daß bei Störfällen noch weniger freigesetzt wird? Der Ansatzpunkt kann nicht sein, davon auszugehen, wo der Grenzwert ist und wie die billigste mögliche, einfachste Verpackung, die am besten handhabbar ist, einzusetzen ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):
Was Herr Neumann hier anspricht, ist eine Art der Minimierung, die grundsätzlich denkbar ist. Es stellt sich die Frage - ich will es mal einfach überspitzen, um das Problem transparent zu machen -: Wieso lassen wir nicht, wenn wir an die Abfallbehälter denken, jeden Konrad-Abfall in einen Castor einpacken? Dies ist eine Art der Minimierung, die grundsätzlich denkbar ist. In diesem Punkte - da gebe ich Ihnen recht - greift an irgendeiner Stelle das Kosten-Nutzen-Argument: Ist es sinnvoll, eine Verpackung derart zu wählen --- Sie können das auf jeden Transportvorgang anwenden, zum Beispiel, wenn man die Strahlenpräparate, die täglich transportiert werden, nicht mehr in einzelnen Behältern

verpackt, sondern beispielsweise jeden in einen Gußbehälter. All dies ist grundsätzlich denkbar. Es ist so, daß der Verordnungsgeber dies so nicht gewollt hat. Die Minimierung ist eine Minimierung, die nicht ad infinitum durchzuführen ist, sondern bis sie an sinnvolle Grenzen gelangt.

Bezogen auf die Endlageranlage Schacht Konrad gibt es eine Minimierung, wenn Sie betrachten, daß eine Reduzierung des Inventars pro Abfallgebinde dazu führen würde, daß entsprechend mehr Abfallgebinde an das Endlager angeliefert werden müßten. Dies habe ich vorhin ausgeführt. Die Auswirkungen sind, daß die Strahlenbelastung - so die Endlagerungsbedingungen - begrenzt ist, beispielsweise in der Ausschöpfung der Ortsdosisleistung. Wenn nun die Aktivität pro Abfallgebinde begrenzt wird und das Abfallaufkommen, wenn man die Zahl der Behälter nimmt, damit erhöht wird, führt das beispielsweise zu einem zweischichtigen Betrieb. Dies führt dazu, daß die realen Auswirkungen, die von der Anlage ausgehen, erhöht werden. Diese Betrachtung haben wir den potentiellen Auswirkungen gegenüberzustellen, die sich im Falle eines Störfalles ergeben. Insofern - dabei bleibe ich - ist das Minimierungsgebot nicht so eng zu fassen, daß wir es auf eine einzelne Randbedingung, hier auf die Strahlenbelastung, die sich im Falle des Störfalles ergeben kann, anwenden können. Sie könnten natürlich fragen: Wieso geht der Gesetzgeber heute vom 30-Millirem-Konzept aus und setzt das nicht um den Faktor 100 niedriger? Minimierung könnten Sie dem Grunde nach überall ansetzen. Aber an irgendeiner Stelle kommt die Vertretbarkeit. Ich denke, es gibt keinen Zweifel daran, daß die Vorgehensweise, wie sie hier gewählt wurde, auch vertretbar ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich möchte Herrn Dr. Schober das Wort geben, bevor Herr Rechtsanwalt Piontek das Wort erhält. Herr Schober ist Referatsleiter für das Strahlenschutzreferat bei uns. Herr Dr. Schober für die Planfeststellungsbehörde!

Dr. Schober (GB):

Zu den Störfallauswirkungen und zum Minimierungsprinzip ist anzumerken, daß bei einer Verringerung des Aktivitätsinventars tatsächlich die Störfallauswirkungen verringert werden könnten. Es ist schon einmal gesagt worden, daß man bei gleichbleibendem Inventar, das man einlagern will, mehr Gebinde verbringen müßte. Herr Thomaske hat vorhin interessanterweise auch einmal den Transport angesprochen, obwohl das Bundesamt für Strahlenschutz dies sonst immer außen vor lassen will. Wir sollten uns auf den Betrieb der Anlage beschränken.

Für den Betrieb der Anlage würde es bedeuten, daß die Störfälle, die unterstellt werden, mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eintreten. Die Wahrscheinlichkeit würde sich nicht ändern, aber dadurch, daß mehr Abfallgebinde gehandhabt werden, könnten sich rein statistisch auch mehr Störfälle ereignen. Multipliziert mit

den Unfallauswirkungen würde sich im Prinzip kein Unterschied ergeben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Piontek!

Piontek (EW-Vechelde):

Den letzten Satz möchte ich doch in Frage stellen: Es würde sich im Prinzip keine Veränderung ergeben. - Es ist nicht untersucht worden. Das müssen wir hier festhalten. Es ist einzig und allein das Prinzip verfolgt worden, die Aktivitätsbegrenzungen für die einzelnen Gebinde aus der Störfallanalyse abzuleiten. Ich glaube nicht, daß man - was jetzt mehrfach gesagt worden ist - bei bloßer Verkleinerung und infolgedessen größerer Anzahl der Behälter und infolgedessen statistisch gesehen bei unterstellter Störfallwahrscheinlichkeit größerer Anzahl von Störfällen die Gleichung aufmachen kann, daß es auf dasselbe herauskommt. Ich bezweifle das. Aber der Punkt ist, es ist jedenfalls gar nicht auf diese Art und Weise versucht worden.

Dann noch eine Anmerkung zur Auslegung und zum Gehalt des Minimierungsgebotes. Es wurde von Dr. Thomaske gesagt, daß dies begrenzt sei durch ökonomische Aspekte. - Sie winken ab, Sie sagen, das sei nicht so. Aber Ihren Ausführungen war zu entnehmen: Irgendwo muß Schluß sein, weil es nicht mehr vertretbar ist, weil man den Aufwand - das ist bei der Lagerung von Müll letztendlich immer in Geld zu messen - nicht mehr vertreten könne. Die Strahlenschutzverordnung spricht von Möglichkeiten, eine Formulierung, die gerade eben nicht auf die ökonomische Problematik hinweist. Möglich war es auf jeden Fall, ein anderes System der Begrenzung der einzelnen Gebinde zu versuchen - es zumindest zu überprüfen - als das von Ihnen gewählte, das sich an den Grenzwerten, die sich bei unterstellten Störfällen ergeben, orientiert.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zunächst Herr Thomaske. Ich möchte dann Herrn Schober das Wort geben und den TÜV zu dieser Frage einschalten. Herr Nümann hat sich auch gemeldet. Zunächst Herr Thomaske, denn er wurde hier unmittelbar von Herrn Piontek angesprochen. Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Was Herr Piontek sagt, ist richtig, daß es hier nicht auf die ökonomischen Randbedingungen ankommt. Das heißt, es muß geprüft werden, inwieweit sinnvoll Minimierung betrieben werden kann. Es kommt tatsächlich auf den Einzelfall an, was hierbei sinnvoll ist. Die Randbedingung der Sicherheitsanalyse habe ich dargelegt. Es ist insofern nicht richtig angekommen oder nicht richtig zur Kenntnis genommen worden, daß wir nicht eine Randbedingung haben, nämlich die Randbedingung der Störfallanalyse, die es hier auszuschöpfen bedarf, sondern daß die verschiedenen Randbedingungen, die in den Endlagerungsbedingungen formuliert sind, alle gleichzeitig einzuhalten sind. Das bedeutet: Wenn Sie

bei einem Abfallgebinde theoretisch die Störfallwerte einhalten können, aber an anderer Stelle zu Überschreitungen kommen, sei es eben nur in der Ausschöpfung der Ortsdosisleistung, dann haben Sie eine Überschreitung der Ortsdosisleistung. Das führt de facto dazu, daß Sie in dieses Abfallgebinde nicht so viel reinpacken können, sondern ein anderes Abfallgebinde mit einer stärkeren Abschirmung verwenden müssen. Es ist mir klar, daß dieses System nicht ganz einfach und trivial ist, auch möglicherweise nicht so einfach verstanden wird. Insofern sind wir auch bereit, das hier zu erläutern.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gleichwohl ändert das nichts an der Grundfrage hinsichtlich der Minimierung, die hier gestellt wurde: Minimierung der einzelnen Gebinde und damit Minimierung des Ganzen oder direkt ansetzen bei der Minimierung des Ganzen? Das war die Kernfrage, wenn ich es richtig verstanden habe. Dazu bitte ich noch einmal den TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt Stellung zu nehmen.

Rinkleff (GB):

Natürlich ist auch uns aufgefallen, daß man im Hinblick auf die Störfallanalysen rückwärts rechnet von den Planungsrichtwerten des § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung. Wir haben ähnliche Überlegungen angestellt, wie sie bisher schon hier diskutiert worden sind, haben dann aber einen etwas anderen Weg gewählt. Diesen Weg will ich einmal ganz kurz skizzieren.

Es ist so, daß man über die Eigenschaften des Abfalls, der in der Vergangenheit entstanden ist, heute entsteht oder in Zukunft entstehen wird, schon einiges weiß. Wir haben uns vor diesem Hintergrund vom BfS berichten lassen, wie weit die Grenzwerte ausgeschöpft werden. Wir haben nicht nur den abstrakten Rahmen gesehen, sondern auch den Praxisbezug hergestellt. Man sieht dann, wenn man diese Überlegungen anstellt, daß ein Teil der Abfallströme die Störfallgrenzwerte durchaus bis über 10 Prozent ausschöpft.

Nun kann man folgende Überlegungen anstellen: Verbiete ich diese Abfallströme für das Endlager? Muß ich diese Abfallströme vielleicht anders verpacken? Oder gibt es nicht die Möglichkeit, durch technische Maßnahmen am Endlager die Auswirkungen weiter einzugrenzen, also die Freisetzung radioaktiver Stoffe weitergehend zu verhindern, als es bisher vorgesehen ist? Wenn ich den letzten Weg beschreite, habe ich dabei den Vorteil, daß das bei einem Störfall für alle Abfallgebinde gleichzeitig gilt. Diesen letzten Weg beschreiten wir zur Zeit.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Jetzt habe ich eine Wortmeldung von Herrn Neumann. Herr Nümann hat sich aber auch in diesem Zusammenhang gemeldet. Das müssen Sie untereinander klären. Vielleicht erst Herr Neumann und danach Sie. - Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Ich habe wohl verstanden, daß wir von verschiedenen Grenzparametern ausgehen müssen. Ich mache darauf aufmerksam und schließe damit an die Ausführungen von Herrn Rinkleff an, daß das ein Abwägungsproblem ist, das nicht nur auf Antragstellerseite liegt, sondern bei der Planfeststellungsbehörde. Man muß sich wirklich überlegen, ob man es dem Antragsteller überläßt. Ich mache noch einmal auf folgendes aufmerksam: Er hat momentan äußerster Grenzparameter. An welcher Stelle, bei welchem Parameter er minimiert, ob bei der Zahl der Transporte oder bei der Konditionierung, oder ob er umgekehrt sagt: "Damit ich nicht so oft transportieren muß, packe ich an Abfallaktivität rein, was ich nach den Störfallgrenzwerten reinpacken darf", die Entscheidung darüber liegt nach dem gegenwärtigen Planfeststellungsantrag vom Konzept her beim Antragsteller. Hier ist natürlich in der Tat zu überlegen, ob die Planfeststellungsbehörde einen Weg findet, zu sagen: "Wir folgen dem Antrag nicht" - immer vorausgesetzt, es gibt überhaupt einen positiven Planfeststellungsbeschluß - und sich fragt: "Gibt es die Möglichkeit, gerade im Hinblick auf die Transportfrage zu minimieren?" Das würde natürlich bedeuten, daß man sehr viel stärker von der Konditionierungsseite verlangt, in möglichst dichte Behälter zu verpacken, wohl wissend, daß man damit das Volumen des Lagers weiter ausschöpft als bei einer geringeren Konditionierung. Insofern ist vielleicht der von Herrn Rinkleff vorhin aufgezeigte Ansatz nicht der falscheste.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Aus Sicht der Behörde sehen wir es genauso. Das muß in der Tat geprüft werden. Das werden wir auch prüfen. Ein Teil dieser Prüfung ist eben dieser Erörterungstermin. Danach werden wir dies endgültig prüfen.

Herr Schober möchte dazu noch einmal das Wort ergreifen. Ich erteile Herrn Schober für die Planfeststellungsbehörde das Wort.

Dr. Schober (GB):

Das, was Herr Nümann angesprochen hat - im Augenblick nicht auf Transporte bezogen, sondern auf die Anlage selbst -, ist ein wichtiger Punkt der Minimierung oder auch der Einflußnahme der Behörde, der hier noch gar nicht angesprochen wurde. Wir haben im § 28 Abs. 3, der hier immer angeführt wird, mit dem Minimierungsprinzip in 28 Abs. 1 die Situation, daß wir es nicht mit einem Kernkraftwerk zu tun haben, sondern mit einer anderen kerntechnischen Anlage. Dazu wird ausgeführt, daß die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Einzelfalls, insbesondere des Gefährdungspotentials der Anlage, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls, über die wir auch eben gesprochen haben, auch andere Werte der Körperdosen in der Umgebung der Anlage festlegen kann. Das heißt, wir müssen völlig unbenommen davon, was uns der Antragsteller vorgelegt hat, dies mit in unsere Überlegung einbeziehen.

Auf der einen Seite Minimierung, was auch die Überlegungen des Technischen Überwachungsvereins sind - darauf kommen wir noch einmal zurück, wenn es um den Einbau von Störfallfiltern geht -, d. h. bei gegebenem Aktivitätsinventar die Folgen zu begrenzen. Aber die Behörde kann auch von sich aus überlegen: Ist das Gefährdungspotential der Anlage eigentlich mit dem eines Kernkraftwerkes vergleichbar? Ist es geringer? Ist es dann angemessen, geringere Werte zu fordern? Das ist also alles möglich.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Dr. Beckers, auch von der Planfeststellungsbehörde, wünscht das Wort. Herr Dr. Beckers, bitte!

Dr. Beckers (GB):

Ich möchte die Worte von Herrn Kollegen Schober insofern ergänzen, als wir in unseren Überlegungen zur Minimierung in der Tat noch nicht am Ende sind. Wir haben uns aber in den Jahren, wenn ich mich richtig erinnere, 1984/85, - das auch zu Ihrer Frage, Herr Nümann - mit der prinzipiellen Vorgehensweise des Antragstellers bereits einverstanden erklärt. Damit ist nichts vorweggenommen. Es ist eine durchaus berechtigte Frage: Kann man bei solch einem Projekt wirklich so vorgehen, daß man sich an Grenzwerten orientiert, meinetwegen noch gewisse Sicherheitsabschläge einräumt, aber ansonsten das Zulässige ausschöpft? Mit dieser prinzipiellen Vorgehensweise haben wir als Genehmigungsbehörde uns seinerzeit durchaus anfreunden können. Ich glaube, wir brauchen das jetzt nicht weiter zu werten.

(Zuruf: Menschenverachtung)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske muß jetzt auch noch dazu Stellung nehmen können. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe eine Rückfrage zu den Ausführungen von Herrn Schober, nämlich ob er der Auffassung ist, daß ein Heruntersetzen der Grenzwerte eine Ausschöpfung des Minimierungsgebotes in § 28 Abs. 1 StrlSchV bedeutet.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schober, bitte!

Dr. Schober (GB):

Es geht im Augenblick nicht darum, den Zusammenhang für Sie noch einmal festzustellen. Das ist, glaube ich, nicht erforderlich. Ich habe darauf verwiesen, daß nach § 28 Abs. 3 bei Anlagen, die keine Kernkraftwerke sind, wozu auch Ihr Vorhaben gehört, die Behörde auch andere Werte, also auch niedrigere Werte, für die Körperdosen in der Umgebung festlegen kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Rechtsanwalt Scheuten!

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, die Vorschrift des § 28 Abs. 3 letzter Satz bezieht sich eindeutig auf Kernkraftwerke mit Demonstrationsprototypcharakter sowie auf andere Anlagen nach § 7. Ich verstehe gar nicht, wieso ein Endlager unter diese Vorschrift fällt. Unabhängig davon ist die Historie dieser Vorschrift eine ganz andere, als ich sie aus den Ausführungen von Herrn Schober verstanden habe.

Diese Vorschrift sollte eigentlich die Möglichkeit schaffen, Genehmigungsbehörden dann, wenn es um Prototypanlagen geht, das Recht einzuräumen, oberhalb der Grenzwerte des § 28 Abs. 3, aber auch oberhalb der Grenzwerte des § 45, höhere Grenzwerte zuzulassen, da es zum Zwecke der Erforschung der friedlichen Nutzung der Kernenergie möglicherweise berechtigt ist, gewisse Abweichungen vorzunehmen.

Dieser Fall liegt hier überhaupt nicht vor. Es kann hier also nicht um die Diskussion gehen, daß Grenzwerte höher gesetzt werden. Wir haben auch in unseren Planunterlagen dargestellt, daß die Grenzwerte des § 45 und des § 28 Abs. 3 deutlich unterschritten sind. Insoweit sehe ich für die Vorschrift des § 28 Abs. 3 letzter Satz überhaupt keinen Anwendungsfall. Mit dem Minimierungsgebot hat das nach meinem Verständnis nicht das geringste zu tun.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schober!

Dr. Schober (GB):

Die Frage ist abgestellt auf Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes. Das muß man sicher erst noch einmal querlesen, weil alle anderen Vorschriften hinsichtlich der Behandlung dieses Lagers auch sonst nach diesen Vorschriften gehen. Ich sage mal: Wo wäre es sonst einzuordnen? Generell steht in der amtlichen Begründung zwar nichts zum Endlager. Ich möchte noch einmal betonen, daß sich diese Werte ausdrücklich auf Kernkraftwerke beziehen. In der amtlichen Begründung heißt es auch: Für andere Anlagen können die Störfallrisiken nur im Einzelfall beurteilt werden. Daher muß die Festsetzung der Dosisgrenzwerte in diesen Fällen der zuständigen Behörde überlassen bleiben. Andere Anlagen nach § 7 wären z. B. Brennelementfabriken, Wiederaufarbeitungsanlagen. Schon aus der amtlichen Begründung ist sehr deutlich zu entnehmen, daß für diese Anlagen auch andere Werte festgelegt werden können. Für das Endlager müssen wir einfach noch einmal nachsehen, wie wir die Querverbindung kriegen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen wünscht das Wort dazu. Herr Schmidt-Eriksen, bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich meine, Herr Scheuten beruft sich zu Recht auf den Wortlaut des § 28 Abs. 3, letzter Satz. Gleichwohl ist aber auch richtig, auf was Dr. Schober hinweist. Es ist jedem Juristen im Saal bekannt, daß der Wortlaut diesbezüglich nicht das einzige Auslegungskriterium ist. Ich bin ad hoc in der Tat überfragt, um diesbezüglich eine endgültige Stellungnahme für die Planfeststellungsbehörde abzugeben. Ich halte es aber nicht von vornherein für ausgeschlossen, daß dieser Satz auch auf das Endlager Anwendung finden könnte. Darauf muß ich hinweisen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das muß im Laufe der Diskussion von unserer Seite noch geprüft werden und wird sich von daher ergeben. - Herr Scheuten wünscht das Wort. Herr Scheuten, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal Herr Scheuten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Scheuten (AS):

Eine Ergänzung, Herr Vorsitzender. Es bezieht sich nach meinem Verständnis zum einen nicht auf dieses Endlager, zum anderen hat es auch mit dem Minimierungsgebot nichts zu tun. Diese Vorschrift sollte von ihrer Historie her nur den Genehmigungsbehörden die Möglichkeit einräumen, auch solche Anlagen, Prototypanlagen, zuzulassen, die Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Grenzwerte des § 45 und des § 28 Abs. 3 haben. Da wir diesen Fall überhaupt nicht haben, brauchen wir darüber eigentlich gar nicht zu diskutieren. Unser Anliegen bestand nur darin, deutlich zu machen, daß es mit dem Minimierungsgebot - das mußte ich aus den Ausführungen von Herrn Schober entnehmen - nach unserem Verständnis nicht das geringste zu tun hat.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schober wünscht noch einmal das Wort, danach Herr Piontek.

Dr. Schober (GB):

Das kann so nicht stehenbleiben. Der § 28 Abs. 1, der den gesamten Schutzvorschriften der Strahlenschutzverordnung vorwegsteht, bezieht sich selbstverständlich auch auf die nachfolgenden Absätze. Das ist doch ganz klar. Ich habe eben schon aus der amtlichen Begründung, die Sie offensichtlich nicht vorliegen haben, zitiert, in der gesagt wird, daß es nicht nur um Prototypen geht, sondern um andere Anlagen nach § 7, bei denen die Störfallrisiken nur im Einzelfall beurteilt werden und daher der Behörde im Einzelfall die Festsetzung der Dosisgrenzwerte überlassen bleibt. Das steht in der amtlichen Begründung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wünscht das BfS dazu direkt Stellung zu nehmen?

Eigentlich - - - Herr Thomauske, bitte, danach Herr Piontek, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben nichts anderes zitiert als das, was Herr Schober soeben zugrunde gelegt hat, und sehen unsere Formulierungen hierzu auch als abdeckend.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Piontek, bitte!

Piontek (EW-SZ/BS/WF):

Aus Sicht der Einwender ist die Diskussion jetzt in ein Fahrwasser geraten, in das wir sie gar nicht haben wollten. Es geht uns nicht um die Frage, ob nach § 28 Abs. 3 Satz 5 möglicherweise die Festsetzung anderer Grenzwerte möglich ist oder nicht. Darüber haben wir im Moment nicht geredet, sondern uns geht es darum, ob die Belastung der Umgebung minimiert werden könnte, alternativ zu dem, was im Plan vorgesehen ist. Die Handhabe der Genehmigungsbehörde, den Antrag zu modifizieren oder in dieser Form nicht anzunehmen, würde sich natürlich aus § 28 Abs. 1 ergeben, nämlich dann, wenn die Behörde feststellen müßte, daß das Vorhaben eine unnötige Strahlenexposition für die Umgebung vorsieht. Nur darauf zielte mein Einwand. Wir sind in der Tat der Meinung, daß mit dem Konzept, das von der Antragstellerin gewählt worden ist, nicht alle Möglichkeiten, unnötige Strahlenexpositionen zu vermeiden, ausgeschöpft worden sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Den Ausführungen von Herrn Piontek kann ich dem Grunde nach, was seine Vorbemerkung anbelangt, zustimmen. In der Bewertung, daß dem Minimierungsgebot nicht Rechnung getragen worden sei, muß ich widersprechen.

Das Problem ist nun - deswegen will ich hier einen etwas pragmatischeren Ansatz wählen -, daß wir uns jetzt im Bereich der Endlagerungsbedingungen befinden. Ich glaube, es besteht kein Dissens, was die jeweiligen Werte der Endlagerungsbedingungen anbelangt. Jetzt geht es um die Frage der Ableitung der Werte. Damit kommen wir dann in den Bereich der Störfallanalysen. Wir können diese Diskussion natürlich führen und die Ableitung der Störfallwerte, der anderen sicherheitsanalytischen Randbedingungen, hier darlegen. Dann sind wir in der Tagesordnung einen ganzen Schritt weiter.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das stelle ich mit dem Hinweis, daß Störfallanalysen eigentlich zu Punkt 5 dieser Tagesordnung "Störfälle, Unfälle" gehören, der Kommune anheim. Es wurden auch teilweise Transporte angesprochen, dazu haben

wir uns schon mehrfach geäußert, die tauchen auch in Punkt 5 auf. Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Wir möchten den von Herrn Thomauske vorgeschlagenen Weg, in den Tagesordnungspunkt 5 einzusteigen, im Moment nicht gehen. Ich denke aber, daß das auch gar nicht nötig ist, weil von uns nicht in Frage gestellt wurde, daß möglicherweise auch das Konzept des Bundesamtes für Strahlenschutz Minimierungsgesichtspunkte enthält. Uns ging es um die grundsätzliche Frage, daß dieses Vorgehen aus unserer Sicht auf jeden Fall dem Minimierungsgebot des § 28 sozusagen vom konzeptionellen Ansatz her schon widerspricht. Das ist das, worüber wir hier diskutieren, und deshalb ist es nicht notwendig, in den Tagesordnungspunkt 5 zu springen.

Ich will das noch einmal deutlich machen: Herr Thomauske hat vorhin in seinem vorletzten Beitrag darauf verwiesen, daß die aus der Störfallanalyse abgeleiteten Aktivitätswerte nicht notwendigerweise auch die sind, die zulässig sind, da beispielsweise durch die Dosisleistung eine Begrenzung eintreten könnte. Auch hier ist wieder der Punkt, daß man von der oberen Grenze der nach der Strahlenschutzverordnung zulässigen Dosisleistung ausgeht, daß man also immer mit der oberen Grenze des Möglichen argumentiert. Das, so sagen wir, ist konzeptionell der falsche Ansatz.

Das ist auch nicht durch die Argumentation des TÜVs aufzuheben, der sagt: Moment mal, jetzt sind wir aber bei einem Punkt, wo wir uns vielleicht doch einmal die realen Abfälle ansehen können. Es ist einfach so, daß das Konzept ein theoretisches Gebäude ist, das mit entsprechenden Werten genehmigt werden soll. Wenn das so ist, dann kann ich nicht auf einmal sagen: Moment mal, wir gucken uns jetzt mal reale Abfälle an - zumal die auch gar nicht im Plan drinstehen - und nehmen davon Kredit, daß da möglicherweise die Aktivitätswerteinventare viel niedriger sind. Ich sage auch hier "möglicherweise", weil wir in der weiteren Diskussion sehen werden, daß das in vielen Fällen gar nicht der Fall ist. Dieses Vorgehen ist deshalb nicht möglich, da, wenn die Genehmigungsbehörde erst einmal diese Aktivitätswerte, die im Plan stehen, genehmigen würde, natürlich sofort jeder Abfalllieferer unter Kostengesichtspunkten die genehmigten Aktivitätswerte ausschöpfen kann. Von daher, denke ich mir, ist der Ansatz, den der TÜV hier vorgestellt hat, auch nicht gangbar. Nach unserer Meinung, wie gesagt, muß statt dessen der Ansatzpunkt der Abfall, seine Konditionierung und seine Verpackung selbst sein.

(Beifall bei den Einwendern)

Hierzu hat Herr Piontek schon festgestellt, daß offenbar keine Untersuchungen durchgeführt wurden, um solch ein Konzept einzubinden. In diesem Zusammenhang muß ich auch noch eine Nachfrage mit der Bitte um eine sehr konkrete, auch juristisch begründete Antwort seitens der Verhandlungsleitung zu dem Punkt stellen, den Herr Beckers angesprochen hat, daß näm-

lich die Planfeststellungsbehörde schon 1984/85 diesem Konzept des BfS zugestimmt habe. Abgesehen davon, daß ich eine solche Vorgehensweise, einem so wichtigen Konzept zuzustimmen, ohne daß vorher eine Erörterung stattgefunden hat, nicht ganz nachvollziehen kann, wäre uns als Einwendern wichtig zu erfahren, inwieweit das eine Präjudizierung des weiteren Verfahrens beinhaltet.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, bevor Herr Beckers das Wort bekommt, ganz kurz: Sie haben das Bundesamt für Strahlenschutz angesprochen. Ihr Vorwurf ist, daß bei den Grenzwerten, die der Störfallanalyse zugrunde liegen, immer von den maximalen Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung rückgerechnet wurde?

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich will es noch einmal ganz klar sagen. Von Herrn Thomauske wurde so argumentiert, daß dem Minimierungsgebot dadurch nachgekommen würde, daß man nicht immer nur einen Punkt betrachtet, beispielsweise die Störfallanalyse, sondern daß es gleichzeitig noch andere Punkte gebe, die auch begrenzend wirken würden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Jeweils das restriktivste wird genommen. Es gibt vier Kriterien.

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Noch mehr, wenn man beispielsweise die Dosisleistung mit hinzuzieht. Das ist natürlich richtig. Aber der Punkt ist, daß man auch dann, wenn ein anderes Kriterium ins Spiel kommt, immer von der Obergrenze dieses Kriteriums ausgeht. Das ist das, was wir kritisieren.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Erst Herr Thomauske --- Herr Dr. Beckers möchte vorher, gut. Dann erst Herr Dr. Beckers und danach Herr Thomauske. Herr Beckers, bitte!

Dr. Beckers (GB):

Herr Neumann, Sie machen das natürlich rhetorisch sehr geschickt, indem Sie die Diskussion um das Konzept mit der Diskussion um die Minimierung verknüpfen. Ich möchte dazu folgendes klarstellen: Wenn wir hier die Diskussion über die Minimierung führen - Herr Rinkleff hat das ausgeführt -, dann verstehen wir unter Minimierung nicht die Tatsache, daß die Abfälle realiter weniger enthalten als sie enthalten dürfen. Das kann nicht unter Minimierung verstanden werden. So sollten Sie es wirklich auch nicht auffassen. Wenn ich Ihren Einwand ernst nehme, "Wir wenden uns gegen das Konzept", dann möchte ich Sie fragen: Welches Konzept würden Sie dagegenhalten wollen?

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich hoffe, daß die Frage nicht ernst gemeint war.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Da muß ich Herrn Neumann recht geben.

(Beifall bei den Einwendern)

Es ist und kann nicht Anspruch der Einwender sein, einen Plan für ein Endlager zu konzipieren. Das kann man nicht erwarten. Herr Schmidt-Eriksen wünscht das Wort, bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielleicht nehmen wir Herrn Beckers Gegenfrage nicht ganz in der Tragweite, sondern als Bitte um einen Hinweis, ob und inwieweit es aus Ihrer Sicht denkbar ist, daß ein anderes konzeptionelles Herangehen zu anderen Ergebnissen führen würde, die wiederum Ihren Einwendungen eher gerecht würden. Das scheint mir die entscheidende Frage zu sein. Daß die Randbedingungen und Randkautelen der Gegenfrage von Herrn Beckers nicht alle ausgebreitet waren, sei der Diskussion geschuldet.

Für mich ist die andere Frage nicht ad hoc hier im Termin zu beantworten, und zwar deswegen, weil die Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren auch in einer Kontinuität gegenüber dem Antragsteller steht, die sie in diesem Verfahren aus Gründen des Vertrauensschutzes einzuhalten hat. Wir haben ein atomrechtliches Genehmigungsrecht, was den modernen Entwicklungen der Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren in dem Sinne nicht gerecht wird, daß man, was die modernen Anforderungen sind, die Drittbeteiligung von Bürgern möglichst frühzeitig, möglichst im Rahmen von Antragskonferenzen, wenn denn Anträge eingereicht werden, mit durchführt. Dann könnten auch solche Fragen für die Einwender von vornherein mit thematisiert werden. Das haben wir nicht. Da es das nicht gibt, gibt es letztendlich im Planfeststellungsrecht nur die Möglichkeit und hat es bislang in der Praxis nur die Möglichkeit gegeben, mit dem Antragsteller und in einer späteren Phase auch mit den Gutachtern die Antragstellung bis zur definitiven Planfassung vorzubereiten und mit ihnen die Kommunikation zu führen.

Dann kommt jede Behörde in die Situation hinein, daß sie vom Antragsteller gefragt wird: Welchen Weg gehen wir? Wärest du, Behörde, mit einer solchen Art und Weise des Vorgehens und Verfahrens einverstanden? Wenn es die diesbezüglichen Zusagen gibt, muß sich auch zehn Jahre später die gleiche Behörde, wenn es immer noch das gleiche Verfahren ist, an solche Zusagen, die sie gegeben hat, halten. Das darf aber nicht dazu führen - deswegen sage ich, daß Ihre Frage nicht so einfach hier zu beantworten ist -, daß geltende Rechtsgrundsätze in solchen Vorgesprächen relativiert werden. Das wäre anhand von möglichen Alternativen, die sich gestellt haben, wenn sich denn der Antragsteller auf Vertrauensschutz beruft --- Es gibt keinen Vertrauensschutz im Unrecht. Der Antragsteller darf sich

nicht darauf berufen, daß dies die Einschätzung der Behörde war, wenn es um ein eindeutig rechtswidriges verfahrensleitendes Handeln ging. Das sind sogenannte Fälle der Kollusion, der rechtswidrigen Zusammenarbeit einer Behörde, zielend auf die Erreichbarkeit von Verwaltungsakten, wissend, daß dem Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Das darf natürlich nicht sein.

Ich kann jetzt nur allgemein die Konfliktlage aufzeigen, kann aber nicht die von Ihnen geforderte eindeutige Antwort zu diesem Punkt geben. Aber es wäre hilfreich für die weitere Erörterung, wenn Sie im Sinne des so lax von Herrn Beckers dahingesagten Satzes noch Hinweise geben könnten, wie denn durch eine andere konzeptionelle Herangehensweise Ihrer Einwendung Rechnung getragen würde; denn die Prämisse bleibt, daß der gesetzliche Auftrag für den Bund gegeben ist, die radioaktiven Abfälle in ein Endlager einzulagern. Das ist die Prämisse, auf deren Grundlage wir hier überhaupt die Verhandlung führen. Die kann über diesen Mechanismus nicht in Frage gestellt werden. Auf dieser Ebene kann es nur um die Optimierung und um die Frage gehen, ob das, was jetzt vorgelegt wird, hinreichend ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Nümann wünscht das Wort. Herr Nümann, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Wenn Herr Dr. Beckers so zu verstehen wäre, daß Zusage aus dem Jahre 1984 die Abwägung im Planfeststellungsbeschluß binden, dann würde ich das mit drei Ausrufungszeichen dankbar entgegennehmen. Deshalb nehme ich an, daß es nicht so zu verstehen ist.

Es gibt, Herr Schmidt-Eriksen, ein paar Erkenntnisse aus dem Bauplanungsrecht. Da fühle ich mich gleich ein bißchen sicherer. Und zwar gibt es eine BGH-Rechtsprechung zur Frage der Schadenersatzpflicht einer Gemeinde bei Vorababsprachen zwischen Gemeinde und Projektträger über die Inhalte eines Bebauungsplans. Dazu hat dieses Gericht völlig zu Recht die Gemeinden von der Last befreit und gesagt: Wenn sich aus dem Auslegungsverfahren neue Erkenntnisse ergeben, die zu einer anderen Wertung der Gemeinde - ich übersetze hierher: der Planfeststellungsbehörde - führen, dann kann sie das selbstverständlich machen.

Zurück zur hier angesprochenen Thematik und zur alternativen Vorgehensweise. Herr Neumann hat vorhin etwas zur alternativen Vorgehensweise gesagt. Wir stehen bei der Anwendung des Minimierungsgebotes vor folgendem Problem: Wo knapsen wir: an der Ortsdosisleistung, an den Störfallgrenzwerten, an den Garantiewerten, unter Umständen auch noch an den Grenzwerten, die sich aus Kritikalität und Wärmeentwicklung ergeben? Ich kann das von der naturwissenschaftlichen Seite her nicht vollständig beurteilen.

Wenn man solche Überlegungen anstellt - immer vorausgesetzt, es gibt keine anderen Hindernisse für den Planfeststellungsbeschluß; diesen Vorbehalt mache ich natürlich regelmäßig -, dann kommt man in der Tat zu dem Problem, das der Antragsteller bislang immer ausgeklammert hat. Der Antragsteller sagt: Ich weiß

doch gar nicht genau, was ich eigentlich für Abfälle angeliefert bekomme. Deshalb schaffe ich nur einen Rahmen verschiedener Grenzwerte, und der restriktivste muß jeweils eingehalten werden. Wenn man über Minimierung nachdenkt, dann - das habe ich auch eben durch den TÜV bestätigt gefunden - gelangt man dahin, daß man nicht mehr abstrakt an die Sache herangehen darf, also nach der Philosophie des Antragstellers, sondern wirklich konkret fragen muß: Welche konkreten Abfallströme haben wir? Wir gucken uns die Abfälle an und fragen uns dann für die Abwägung: Wo ist es denn halbwegs realistisch, die Grenzwerte zu reduzieren? Damit sind wir bei dem Vorschlag, den Herr Neumann eben gemacht hat. Man muß sich die realen Abfallströme ansehen, statt nur abstrakt zu arbeiten. Das ist, glaube ich, das Kernproblem. Ich erlaube mir, darauf noch einmal ausdrücklich aufmerksam zu machen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske, Sie sind indirekt durch Herrn Nümann, vorher, bevor ich Herrn Beckers das Wort erteilt habe, durch Herrn Neumann angesprochen worden. Es ging beide Male um das gleiche Problem. Der TÜV kommt danach auch noch zu Wort. Erst das Bundesamt.

Dr. Thomaske (AS):

Zunächst zu den Ausführungen von Herrn Schmidt-Eriksen. Wir haben diesen rechtstheoretischen Ausflug mit Interesse zur Kenntnis genommen. Der Bezug zu dem, was wir hier gegenwärtig besprechen, ist de facto nicht gegeben.

Zu den Fragestellungen, die wir hier diskutieren: Hier wird dargestellt, daß die Minimierungen durch Reduzierung der Werte, seien es nun Aktivitätswerte, also Richtwerte für den bestimmungsgemäßen Betrieb, oder auch die Aktivitätsgrenzwerte für die Störfallanalyse oder die Aktivitätswerte für die Kritikalität beziehungsweise thermische Belastung des Wirtsgesteins, erreichbar wären. Das Minimierungsgebot sieht vor, daß die Minimierung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorgenommen wird. Die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles führt nicht zu einer absoluten Minimierung, wie wir sie erreichen würden, wenn wir das Minimierungsgebot als Minimierungsgebot isoliert, für sich genommen, betrachten würden. Dann bedeutete die Minimierung, jedes Abfallgebäude ohne Aktivität anzuliefern. Das ist die absolute Minimierung,

(Beifall bei den Einwendern)

aber dies natürlich mit der maximalen Abschirmung, die möglich ist, weil nur so dem Minimierungsgebot hinreichend Rechnung getragen würde. Dies ist natürlich nicht die Berücksichtigung des Einzelfalles.

Der gesetzliche Auftrag ist, die Abfälle, die entstehen und entstehen werden, endzulagern. Unter Berücksichtigung des Einzelfalles haben wir mit zu berücksichtigen, daß die Zahl der Handhabungsvorgänge am Endlager minimiert werden muß. Ich habe darauf hingewiesen, daß eine Reduzierung der Werte jeweils zu einer

entsprechenden Erhöhung der Anzahl der Abfallgebäude, damit der Handhabungsvorgänge am Endlager, aber auch davor führen wird und somit die reale Strahlenexposition dadurch nicht reduziert wird. Im Gegenteil - dies war unser Ansatz -, wenn - dies muß grundsätzlich in irgendeiner Form festgesetzt werden - eine Ortsdosisleistung fixiert ist, wie sie in den Transportvorschriften steht, wie sie natürlich auch darunter festgesetzt werden könnte - sie ist es aber nicht -, dann führt das dazu, daß diese Werte von den Abfallverursachern ausgeschöpft werden können. Insofern ist dies unabhängig von dem Wert, der jeweils angesetzt wird, ein grundsätzliches Problem. Unser Ansatz ist: Die Anzahl der Handhabungsvorgänge muß bei der Betrachtung der Minimierung mit berücksichtigt werden. Das heißt, es können nicht die Grenzwerte isoliert für sich betrachtet werden, weil sie allein keinen Hinweis für die reale Belastung geben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen wünscht das Wort. Bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomaske provoziert es durch seine Vorbemerkung. Ich muß Herrn Neumann fragen --- Darf ich mal kurz das Gespräch mit der Salzgitter-Zeitung unterbrechen? - Herr Thomaske provoziert es durch seine Vorbemerkung: Ich muß Sie fragen, ob auf Ihre Forderung hin, eine aus juristischer Sicht verbindliche Äußerung der Planfeststellungsbehörde zu geben, meine Antwort vorhin hinreichend war, in der ich Ihnen erklärt habe, weshalb ich hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Antwort nicht geben möchte. Herr Thomaske hat behauptet, das habe überhaupt nichts zur Sache beigetragen.

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ihre Antwort war für mich schon sehr wichtig, wenn sie natürlich aus der Sicht eines Einwendervertreters auch nicht befriedigend sein kann. Aber ich denke mir, sie ist so erst einmal zur Kenntnis zu nehmen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann warten wir auf die Stellungnahme des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt. Herr Rinkleff!

Rinkleff (GB):

Aus der weiteren Diskussion nach meinem Beitrag habe ich den Eindruck gewonnen, daß ich teilweise mißverstanden worden bin. Deshalb möchte ich das gern noch einmal richtigstellen.

Wir haben uns zur Bewertung, wie weit das Minimierungsgebot im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Störfallgrenzwerte geht, in der Tat um reale Abfallströme gekümmert und bewertet, wie weit die Grenzwerte ausgeschöpft werden. Dieser Schritt diente einzig und allein dazu, festzustellen, inwieweit das Problem überhaupt für das Konzept der Anlage relevant ist. Wenn es nämlich bei weitem überhaupt nicht ausgeschöpft worden wäre, könnte man sagen, daß es ein

Scheinproblem ist. Da wir festgestellt haben, daß bereits heute absehbar ein nicht vernachlässigbarer Prozentsatz der Abfallgebinde die Grenzwerte zu über 10 Prozent ausschöpfen würde und wir natürlich auch sehen, daß bei zukünftigen Konditionierungstechniken oder auch aus Kostengründen dieser Prozentsatz weiter ansteigen wird, hat uns das letztlich auf den Pfad gebracht, zu sagen: Es bringt primär sehr viel mehr, wenn wir an der Auslegung der Anlage etwas tun. So war unser Vorgehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Dann muß ich mir allerdings zu der Äußerung von Herrn Rinkleff noch eine ganz kurze Nachbemerkung gestatten. Herr Rinkleff, das ist ein Denkansatz, den man verfolgen kann, einverstanden. Aber das Problem bei der Minimierung ist immer wie bei einer zu kurzen Bettdecke. Man zieht das Ding hin und her. Wenn man ein Problem an der einen Stelle verkleinert, vergrößert man es an der anderen Stelle und umgekehrt. Mir ging es nur darum, darauf hinzuweisen, daß es dieses Problem gibt, nämlich zu entscheiden und gegeneinander abzuwägen, an welcher Stelle man minimiert, wenn man minimiert. Dafür haben Sie einen Weg aufgezeigt. Ich möchte nur darauf hinweisen: Dann stellt sich eben doch die Frage nach der realen Beurteilung von Abfallströmen und nicht nur nach der abstrakten, die den Abfallkonditionierern und den Ablieferungspflichtigen gewisse Bandbreiten offenläßt. Man muß sich fragen, ob man diese Bandbreiten eingrenzt oder dies nicht tut. Bei Ihrem Ansatz, nicht so sehr auf die Gebinde, sondern auf die Anlage selber, also insbesondere auf die Abwitterung, nehme ich an, zu gucken, vernachlässigen Sie natürlich ein anderes Problem, über das wir ohnehin auch von der rechtlichen Seite her noch heftig streiten werden, nämlich das Problem der Transportrisiken. Es bleibt also bei der zu kleinen Decke; man kann sie hin und her ziehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, das ist die Frage: Ganzheitlicher Ansatz oder ein weniger ganzheitlicher Ansatz, der letztendlich auch das Ganze meint. Dazu noch einmal der TÜV. Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Eine Vorbemerkung: Natürlich haben wir uns entsprechend unserer Auftragslage keine Gedanken über die Transportfrage gemacht. Aber das ist, glaube ich, klar.

Herr Nümann, erlauben Sie mir, daß ich bei dem Bild der Decke bleibe, die man sich über den Kopf zieht, so daß man dann an den Füßen friert. Unser Ansatz ist, daß die Decke gleichmäßig wärmen muß. Es hilft nichts, wenn ich die Füße doppelt einpacke und dort zu schwitzen anfangen. Aber jetzt verlasse ich das Bild.

Wir haben uns zunächst ein Bild von den Abfällen verschafft. Es ist falsch, wenn man sagt, wir hätten die Abfälle außer acht gelassen. Wir haben uns ein Bild da-

von verschafft, was real an Abfallgebinden kommt und wie deren Inhalt ist. Wir haben uns dann überlegt, wo man zweckmäßigerweise ansetzt. Das hat Herr Rinkleff gerade ausgeführt: Wir haben bei der Auslegung der technischen Einrichtungen des Endlagers selbst, angefangen von den Hebezeugen über die Transportvorrichtungen bis hin zu irgendwelchen Abschirmeinrichtungen und Vorkehrungen gegen das Störfallereignis Brand - die Palette ließe sich fortsetzen; wir kommen im Laufe des Erörterungstermins sicherlich noch im einzelnen auf diese Themen - angesetzt. Da, sind wir der Meinung, lassen sich technische Maßnahmen durchsetzen, die zu einer Minimierung im Sinne des § 28 führen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Besteht hierzu noch Erörterungsbedarf? - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Da ich vorhin direkt von Herrn Schmidt-Eriksen angesprochen worden bin, muß ich dazu noch Stellung nehmen, obwohl Herr Nümann die wesentlichen Ausführungen bezüglich der Aufforderung, daß ich von meiner Seite aus doch etwas zu dem Konzept vorschlagen sollte, schon gemacht hat. Ich kann sie nur insofern ergänzen, daß wir die begründete Befürchtung haben, daß, wenn das so genehmigt wird, wie es jetzt vorliegt, das Bestreben der Atomindustrie, diese Werte möglichst weitgehend auszunutzen, dasein wird, und daß wir uns deshalb weder mit diesem Konzept zufriedengeben können noch mit einem eventuellen Abstand, der bei realen Abfällen da ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Daher sehen wir diesen Punkt vorerst als abgeschlossen an. Wir werden sicherlich auf das, was Herr Rinkleff ausgeführt hat, beim Tagesordnungspunkt 5 - Störfälle - zurückkommen und erörtern, ob sich das, was er gesagt hat, mit unserer Meinung deckt.

Ich möchte jetzt für den nächsten Punkt ---

stellv. VL Dr. Biedermann:

Moment, Herr Neumann! - Ich frage, bevor wir zu einem neuen Punkt kommen, das BfS, ob es dazu Stellung nehmen will. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Da Herr Neumann eine abschließende Bewertung zu diesem Punkt vorgenommen hat, müssen wir unsere Position noch einmal darlegen. Wir haben deutlich gemacht, wie wir dem Minimierungsgebot Rechnung getragen haben, daß es nicht auf die Minimierung der Einzelanforderung ankommt, sondern daß das gesamte System im Auge behalten werden muß.

Es wurde die Fragestellung der Ausschöpfbarkeit der Grenzwerte und der real existierenden Abfälle angesprochen, insbesondere daß es im Störfall zu einer Strahlenexposition kommt, die oberhalb von 10 Prozent der Grenzwerte liegt. Bei ca. 50 Prozent der Abfallgebinde sind die Werte kleiner als 1 Tausendstel der

Grenzwerte. Wir müssen natürlich aber die Frage im Auge behalten, wie sich dies zukünftig entwickeln kann. Herr Rinkleff hat schon darauf abgehoben, daß unter Beachtung dieses Gesichtspunktes Wert auf die Auslegung der Anlage, das heißt, die Minimierung der Wahrscheinlichkeit des Störfalleintritts in der Anlage, gelegt wurde. Wie dies gemacht wurde und wie dies sichergestellt wurde, möchte ich im Augenblick nicht darstellen, weil wir darauf im Zusammenhang mit der Störfallanalyse noch zurückkommen.

Insofern kann ich die Schlußfolgerung von Herrn Nümann nicht teilen, sondern lege Wert darauf, daß wir unter Beachtung des Einzelfalles dem Minimierungsgebot Rechnung getragen haben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink für die Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel! - In dem Punkt besteht - davon gehe ich jetzt aus - kein weiterer Erörterungsbedarf. - Frage an die Stadt Salzgitter: Sind die Wortmeldungen zu diesem Punkt, exakt zu diesem Punkt? - Gut, dann haben wir drei Wortmeldungen. Wollen Sie die zulassen, oder wollen wir fortfahren?

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ja, die möchte ich zulassen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, dann gehen wir in der Reihenfolge von links nach rechts. Als erster kommt Herr Kersten an die Reihe.

Kersten (EW):

Ich möchte an dieser Stelle Herrn Thomauske direkt widersprechen, weil ich erstens aus den Planunterlagen nicht nachvollziehen kann, daß diese Überlegungen angestellt wurden. Ich will nicht in Abrede stellen, daß solche Überlegungen intern angestellt wurden. Aus den Planunterlagen kann ich nicht nachvollziehen, daß diese Minimierung durchgeführt wurde. Ich kann allerdings nachvollziehen, daß von den oberen, gesetzlich zulässigen oder nach der Strahlenschutzverordnung zulässigen Grenzwerten ausgegangen und von da aus rückgerechnet wurde. Dieses Verfahren habe ich verstanden. Was eben ausgeführt wurde, kann ich aus den Unterlagen nicht nachvollziehen.

Zweitens kann ich - da möchte ich als Physiker sprechen - die Rechnung, die Sie eben angestellt haben, wirklich nicht mehr nachvollziehen. Es leuchtet offensichtlich ein, daß sich, wenn man das Aktivitätsinventar eines Gebindes auf zwei Gebinde aufteilt, die Zahl der Handhabungsvorgänge verdoppelt. Aber die Ortsdosisleistung würde sich - wenn wir hier nicht in die genaue Berechnung einsteigen - natürlich auch halbieren. Man müßte eine genaue Rechnung durchführen, die auch die Ähnlichkeitsgesetze berücksichtigt. Aber erst einmal ist es so, daß ich, wenn ich das Aktivitätsinventar auf zwei Gebinde verteile, dann auch nur noch die Hälfte der Strahlenbelastung habe. Insofern möchte ich noch einmal unterstreichen, was vorhin schon einmal gesagt wurden wurde: Das Risiko verteilt sich jetzt auf meh-

rere Gebinde, aber es ist nicht nachvollziehbar, daß das Gesamtrisiko dadurch höher würde.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bevor ich das Wort an Herrn Thomauske weitergebe, will ich eine Anmerkung zu Ihrem zweiten Punkt machen. Das hängt vom Behälter ab. Das kann schon ein Unterschied sein, unterschiedliche Oberfläche, unterschiedliche Behälter. Das ist nicht trivial. Das kann man nicht halbieren. Der Zusammenhang ist nicht linear.

Kersten (EW):

Die Minimierung bezüglich der Behälter ist natürlich eine Frage der Abschirmung. Wenn ich die Strahlenbelastung minimieren will, müßte ich die Abschirmung verstärken. Ich habe gesagt: Natürlich kann man jetzt in die Ähnlichkeitsgesetze reingehen. Aber bevor ich in diese Detailuntersuchungen gehe, ist es in der Tendenz erst einmal so, daß die Strahlenbelastung kleiner wird.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, dann gebe ich diese beiden Einwände an das Bundesamt für Strahlenschutz weiter. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich will mit dem zweiten Punkt beginnen, um im Zusammenhang zu bleiben, da wir gerade darüber diskutieren.

Es ist richtig, daß sich, wenn die Aktivität pro Abfallgebäude erniedrigt wird, sofern diese homogen in einem Abfallgebäude verteilt ist, dann auch die Strahlenexposition, also die Dosisleistung, entsprechend reduziert. In der Praxis wird es aber dazu führen, daß sich der entsprechende Konditionierer natürlich überlegt, welches Abfallgebäude er in diesem Falle nimmt. Dies führt dazu, daß dann die Ortsdosisleistung de facto höher ist als die Reduzierung um den Faktor zwei. Dies bedeutet, darauf habe ich hingewiesen, daß in der Konsequenz die reale Strahlenexposition dadurch zunimmt.

Zu der Frage der Darstellung im Plan: Es ist richtig, daß die Vorgehensweise bei der Minimierung im Plan nicht detailliert dargestellt ist. Dies ist aber für die Bewertung der Auswirkung der Anlage aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die Auswirkung der Anlage ist im Plan sehr wohl beschrieben, und dies ist zunächst der Bewertungsmaßstab für die Anlage, um zu erkennen, ob von den Auswirkungen dieser Anlage jemand betroffen ist. Die Vorgehensweise und die Ableitung von Aktivitätswerten sind spezielle Punkte, die natürlich im Plan nicht in dem Tiefgang dargestellt werden können. Der Plan hat, wie Sie wissen, ohnehin schon zwei Bände, und es ist nicht so ganz einfach, in der beschränkten Zeit, dies so darzustellen, daß für die potentiell Drittbetroffenen dies auch erkennbar ist. Darin liegt ja auch der Sinn eines Erörterungstermins, daß wir zu diesen Punkten unsere Position und unsere Vorgehensweise darlegen können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Noch Nachfragen von der Nummer 8? Nicht, gut!

Bevor ich jetzt Herrn Chalupnik und Herrn Bernhard das Wort erteile, will ich wieder kundtun, daß wir denken, gegen 17.45 Uhr für eine halbe Stunde Pause zu machen. - Herr Chalupnik, bitte!

Chalupnik (EW):

Minimierung hin, Minimierung her, ich gehe einmal davon aus, daß Schacht Konrad privatisiert wird. Dann geht es nicht um irgendwelche Minimierungsfragen, sondern nur um die Maximierung des Gewinns. Das erst einmal vorweg.

Dann werden die beste Absicht und alle Rechnungen, die die Antragstellung hier aufgestellt hat, unterlaufen. Das ist für mich überhaupt keine Frage. Sie gehen davon aus und sagen, daß das Minimierungsgebot, in welcher Form auch immer und für welchen Belastungsfall auch immer, eingehalten wird. Ich bezweifle das.

(Zuruf: Ich auch!)

So, gehen wir doch einmal ein bißchen vor. Im Grundsatz ist es folgendes: Die Minimierung wird in den Hintergrund gestellt, und die Maximierungsbemühungen werden soweit vorangetrieben, wie es überhaupt möglich ist. Das wird die Praxis sein. Das halte ich für denklich. Vor allen Dingen ist es so, daß bei vielen Berechnungen immer eine Zwischenbewertung vorgenommen worden ist. Das ist auch so ein Ding! Wenn Radioaktivität überhaupt vorhanden ist, dann muß ich zuerst bilanzieren, und dann kann ich mich daran machen, es zu bewerten. Im anderen Falle ist es eine Bilanzfälschung.

Das führt zwangsläufig dazu, daß die Gesamtbelastung verschleiert wird, d. h. die Minimierung, so wie sie hier beabsichtigt ist, ist für mich eine rein theoretische Sache, die Praxis wird anders aussehen. Bei der Betrachtung zur Genehmigung kann nur von dem denklicheren Fall ausgegangen werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Chalupnik, Sie redeten von einer eventuellen Privatisierung. Nun haben wir aber das Problem, daß wir - bildlich gesprochen - nur die Erbsen essen können, die im Kochtopf sind und dann auch gekocht sind. Wir haben derzeit ein Atomgesetz, das ist gültig, und das sieht keine Privatisierung vor. Es gibt einen Entwurf, der eine Privatisierung vorsieht, das stimmt, aber das ist eben ein Entwurf. Wie das Atomgesetz einmal novelliert werden wird, vermag ich zumindest nicht zu sagen. Ich kann nur soviel sagen, daß dieser Entwurf von verschiedenen, unterschiedlichen Seiten der Interessensphären kritisiert wird. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Bevor ich das Wort an das Bundesamt für Strahlenschutz weitergebe, kann ich sagen, daß die Gesamtbelastung - das ist der dritte Punkt, zu dem Sie sprachen - sehr wohl geprüft werden wird. Das ist dann aber Gegenstand der Langzeitsicherheit, Punkt 3 und dann Punkt 4 - radiologische Auswirkungen im Normalbetrieb der Anlage - und Punkt 5 unserer Tagesordnung - radiologische Auswirkungen bei denkbaren Störfäl-

len -. Ich möchte darauf hinweisen, das wird noch kommen. Jetzt gebe ich sehr wohl dem Bundesamt für Strahlenschutz Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Danach können Sie nachfragen. Herr Thomauske zuerst. Bitte, Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Soweit es sich um Fragen handelt, die zum Tagesordnungspunkt und zur Minimierung gehören, sehe ich die Anmerkungen von Herrn Chalupnik durch unsere Darlegungen abgedeckt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Chalupnik!

Chalupnik (EW):

Ich kann das doch nicht praktisch außer acht lassen. Das ist doch ganz gut und schön. Ich kann darüber diskutieren, wie es ideal ist. Ich unterstelle von mir aus auch der Antragstellerin gute Absichten, nur muß ich von den Realitäten ausgehen. Wir sind letztendlich von den Zuständen, die bei einem realen Vorgang wirklich passieren, betroffen.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Chalupnik, Behörden haben sich nun einmal an Rechtsgrundlagen zu halten,

(Zuruf: Ja, Ja!)

und die gängige Rechtsgrundlage, die hier besteht, ist eben das derzeitige Atomgesetz.

Jetzt Herr Bernhard, bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Ich habe auch die Befürchtung, daß das Bundesamt für Strahlenschutz von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, maximale Strahlengrenzwerte in die Genehmigung einzubringen, und zwar zugunsten des voraussichtlichen Nachfolgers, wenn dieses Projekt nicht verhindert wird, nämlich der Atomindustrie.

(Zuruf: Buh!)

Die hat weniger am Strahlenschutz, sondern am Profit ein berechtigtes Interesse.

(Beifall bei den Einwendern)

Ein Vorstandsvorsitzender der RWE oder PREAG wird nicht danach bezahlt, wieviel Strahlenschutz er für die Bevölkerung erzeugt, sondern wie die Rendite aussieht. Dies müssen wir hierbei im Auge behalten.

Und hier, meine ich, müßte das Bundesamt für Strahlenschutz auf den Prüfstand genommen werden, denn es heißt ja "Bundesamt für Strahlenschutz". Was denkt denn der Bürger dabei:

(Beifall bei und Zuruf von den Einwendern)

Aha, ein Bundesamt für Strahlenschutz, das schützt den Bürger, das ist für die Kinder da, das ist für Kranke

und für die Bevölkerung da, aber nicht für die Ausnutzung von eventuell gesetzlich zulässigen Grenzwerten. Man hat davon auszugehen - dazu gibt es eine ganze Anzahl von kritischen, verantwortungsbewußten Ärzten und Forschern,

(Beifall bei den Einwendern)

die es festgestellt haben -, daß selbst geringste Strahlendosen auch unterhalb der Grenzwerte Krebs und genetische Schäden hervorrufen können. Das haben die Nachfolgewirkungen von Hiroshima bewiesen, bei denen nämlich die Langzeitwirkung von schwach ionisierenden Strahlen dazu geführt hat, daß man diese Grenzwerte eigentlich neu betrachten und auch noch weiter reduzieren müßte.

Jetzt zum konkreten Fall: Denkt das BfS und denkt auch das NMU daran, bei der Anwendung des Gebotes der Strahlenminimierung z. B. zu verbieten, daß Transport- oder Lagerbehälter verwandt werden, die bereits aus Atombetrieben stammen? Es ist bekannt, daß man abgebrochene Atomanlagen, sagen wir Leitungen und sonstige Einrichtungen, die verstrahlt sind, Verhütungsprozessen, also Schmelzanlagen, zugeführt. Diese an sich hoch radioaktiven Metalle werden zusammen mit nicht so stark belasteten Metallen oder gar nicht belasteten Metallen verschmolzen, um einen gewissen Grenzwert für radioaktive Metalle zu erreichen. An solchen Prozessen ist die Firma Siempelkamp in Nordrhein-Westfalen nachweislich beteiligt. Diese radioaktiv vorbelasteten Metalle werden später für den Bau von Lagerbehältern und Transportbehältern für Atommüll eingesetzt. Auf derartige Gebinde bei der Konditionierung, beim Transport und bei der Einlagerung zu verzichten, wäre allein schon ein echter Beitrag zur Minimierung der Strahlenbelastung, also eine Ausnutzung und Anwendung des Strahlenminimierungsgebotes. Das ist eine konkrete Frage.

Dann möchte ich noch einmal folgendes ausführen: Sie haben doch im Bundesamt für Strahlenschutz Ärzte. Warum gehen Sie nicht davon aus und sagen klipp und klar: "Wir haben Ärzte im Bundesamt für Strahlenschutz, wir werden darauf dringen" - wenn nicht überhaupt diese ganze Anlage abgelehnt und nicht realisiert wird -, "daß aber auch wirklich nur ein Minimum, Minimum, Minimum da ist! Wir kennen keine ökonomischen Zwänge, sondern wir sehen nur alle Möglichkeiten, um zu reduzieren, um vorrangig den Menschen und die Umwelt zu schützen."

(Beifall bei den Einwendern - Zurufe: Buh!
- Das fordere ich für meine Kinder!)

Die dritte Frage ist: Inwieweit wird in diesem Zusammenhang bei der Festlegung von Grenzwerten/Betriebswerten die vorhandene Zwangsbelastung an Radioaktivität im Schacht Konrad durch die Vorbelastrung mit Radon berücksichtigt? Diese Frage richten wir nicht nur an das BfS, sondern auch an das NMU und an den TÜV.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard, zunächst, die Einwendung des BBU zu diesem Punkt 2 haben wir, wenn ich mich richtig erinnere, letzten Dienstag oder Freitag abgeschlossen. Sie wurden mehrfach danach gefragt, und Sie sagten, Sie hätten nichts Weiteres zu Punkt 2. Das ist das Erste.

Zum zweiten, was das vorhandene Radonproblem anbelangt: Das Problem kommt sehr wohl noch im Tagesordnungspunkt 4 - radiologische Auswirkungen beim Normalbetrieb der Anlage. Da können Sie das erörtert haben, aber nicht hier bei diesem Punkt.

Sie haben das NMU hinsichtlich der Herstellung von Behältern durch eine nordrhein-westfälischen Firma angesprochen. Dort werden gemäß dem Verwertungsgebot, wie es vom Atomgesetz vorgegeben wird, aus leicht radioaktiven Metallbauteilen - das drückt im allgemeinen aus: von Kernreaktoren - Behälter gebaut. Dazu kann ich Ihnen nur sagen, dann müssen Sie sich an die dortige Genehmigungsbehörde wenden, die in Nordrhein-Westfalen zuständig ist. Die gesetzliche Grundlage, daß so etwas gemacht werden darf - ich will sogar sagen gemacht werden muß; das kann ein Jurist besser ausführen -, ist dem Verwertungsgebot aus dem Atomgesetz zu entnehmen. Das ist herleitbar.

Das sind die beiden Fragen, auf die das Niedersächsische Umweltministerium Ihnen Antworten geben kann. Für den Rest Ihrer Ausführungen stelle ich eine Stellungnahme dem Antragsteller anheim. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, Sie haben die wesentlichen Punkte beantwortet. Aus meiner Sicht gibt es dem nichts hinzuzufügen. Die Frage der Verwertung wurde im übrigen schon einmal im Rahmen dieses Erörterungstermins diskutiert. Ich verweise auf die Ausführungen von damals. Sie haben sie heute in Kurzform noch einmal gegeben. Ich denke, damit ist dieser Punkt aus unserer Sicht auch erledigt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard hat eine Rückfrage. Danach möchte ich mit Einwendungen der Stadt Salzgitter fortfahren. Bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Herr Verhandlungsleiter, ich protestiere gegen diese Form, die Sie jetzt anwenden! Sind Sie sich eigentlich darüber im klaren, daß es, obwohl ein Punkt schon einmal behandelt worden ist, es neue Erkenntnisse geben kann, neue Erfahrungen, die noch nicht behandelt worden sind?

Da kann man nicht sagen: "Wir haben im Grundsatz das Thema gehabt, Sie haben es nicht vorgebracht." - Ich kann nur sagen: Ich habe das damals nicht gewußt. Es muß die Möglichkeit gegeben werden, derartige Dinge noch einzubringen. Denken Sie daran, daß hier eine gewisse Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern sitzt, die gar nicht wissen, was vorher gelaufen ist. Wenn sie ihre Bedenken vorbringen, dann wird einfach gesagt:

"Das haben wir schon gehabt, das war letzte Woche schon dran. Das tut uns furchtbar leid, gehen Sie wieder nach Hause!" - Das geht so nicht. Darüber müssen Sie sich im klaren sein.

(Beifall bei den Einwendern)

Ähnlich geht es uns und mir auch. Sicherlich kommen von den hier anwesenden Einwendern, die am Tage schon da sind, ähnliche Erkenntnisse. Sie können solche Dinge nicht abwürgen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bernhard, ich habe es nicht abgewürgt. Ich habe Ihnen darauf eine Antwort gegeben. Aber Sie sehen, welchen Sinn die zweistündige Verfahrensdiskussion heute am Anfang des Termins hatte. Wir sind jetzt wieder bei einer Verfahrensdiskussion. Dieser Punkt - Herr Schmidt-Eriksen wird gleich etwas dazu ausführen - ist heute mittag zu Anfang der Sitzung ausführlichst besprochen worden. - Ich erteile das Wort Herrn Schmidt-Eriksen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Erstens haben wir die Verfahrensdiskussion heute zu Beginn der Verhandlung geführt.

Zweitens hatten Sie, Herr Bernhard, Gelegenheit, die Einwendungen, die Sie vertreten, abschließend auf diesem Termin vorzutragen.

Drittens sind wir jetzt bei der Behandlung der Einwendung der Stadt Salzgitter.

Viertens habe ich Ihnen gesagt, daß ich die Möglichkeit geben möchte, daß dann, nachdem wir die Einwendungen der Reihenfolge nach abgehandelt haben, bevor wir endgültig den Tagesordnungspunkt abschließen, noch einmal Nachfragen von Einwendern, die sich aufgrund neuerer Erkenntnisse nach abschließender Behandlung der einzelnen Einwendungen in der Reihenfolge, die wir vorgesehen haben, ergeben haben, zulassen und in gebündelter Form, sofern das der Verhandlungsleitung und möglicherweise dem Antragsteller notwendig erscheint, abhandeln und beantworten werden.

Zu guter Letzt muß ich die Stadt Salzgitter fragen, weil wir bei der Behandlung ihrer Einwendung sind, ob sie die entsprechenden Fragestellungen als Behandlung ihrer Einwendung übernehmen will. Ansonsten möchte ich jetzt mit der Behandlung der Einwendung der Stadt Salzgitter fortfahren.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ich möchte eine Anmerkung machen, die kurz ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Die Stadt Salzgitter hat das Wort. Herr Bernhard, Sie bekommen auch noch die Möglichkeit zu reden, keine Sorge.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ich denke mir, Herr Babke sollte noch einmal Gelegen-

heit gegeben werden, abschließend innerhalb dieses Tagesordnungspunktes. Ansonsten ---

stellv. VL Dr. Biedermann:

Es war die Frage, ob Sie wünschen, daß konkret der Punkt, den Herr Bernhard aufgegriffen hat, fortgeführt wird, oder ob Sie möchten, daß wir in der Behandlung Ihrer Einwendung fortfahren.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Wir möchten gern in unserer Einwendung weitermachen, möchten aber sehr wohl auch, daß die von Herrn Bernhard angeschnittenen Fragen dann, wenn die Möglichkeit dazu besteht, zum Beispiel wenn der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, abgehandelt werden. Nichtsdestotrotz möchte ich Herrn Babke noch das Wort geben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, dann sind wir diesbezüglich einheitlicher Meinung. Ich habe auch nichts Gegenteiliges gesagt. Jetzt Herr Babke!

Babke (EW-AGSK):

Ich möchte noch einmal kurz das aufgreifen, was Herr Chalupnik gesagt hat. Wenn die Obergrenze als Norm genommen wird, dann ist in der Tat das Problem, daß die Obergrenzen ausgeschöpft werden. Ich denke, daß hierbei die Realität insofern zu bedenken ist, daß der Faktor Mensch mit einzubeziehen ist

(Beifall bei den Einwendern)

und nicht nur die technische Frage, ob die Obergrenze ausreicht.

Das Zweite: Trotz des ständigen Hinweises darauf, daß wir hier nach dem geltenden Atomgesetz verfahren und nicht nach möglichen zukünftigen anderen Bedingungen, möchte ich doch darauf hinweisen, daß es logisch konsistent ist, daß man, wenn auf der einen Seite der Antragsteller bei den Abfallproduktgruppen oder bei den Abfallbehältern immer auf mögliche künftige technische Entwicklungen hinweist und sich im Hinblick darauf Bedingungen offenläßt und Variable in den Plan einbaut, auch auf künftige gesellschaftliche Verhältnisse und auf künftige Eigentumsverhältnisse hinweisen darf. Solche logische Konsistenz muß erlaubt sein. Der Antragsteller muß sich fragen lassen, ob er logisch konsistent in allen Richtungen denkt.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Babke, gegen logische Konsequenz haben wir nichts. Das ist klar. Wir haben nur die Randbedingungen und die Mehrarbeit dargelegt. Daran können wir nichts ändern. Wenn wir uns als Privatpersonen unterhalten würden, wäre das etwas anderes.

Ich nehme an, der Antragsteller möchte dazu noch Stellung nehmen. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Die Vorgehensweise haben wir mittlerweile von allen Seiten diskutiert. Die Frage zukünftiger Entschlüsse ist mehrfach angesprochen worden. Wir haben auch dargelegt, aus welchen Gründen wir dies für sinnvoll erachten und daß bei Einbau von Flexibilität die Randbedingungen jeweils festzuschreiben sind, die einzuhalten sind, die es ermöglichen, auch für diesen Fall die Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Darauf haben wir hingewiesen.

Die Frage der Prüfung der logischen Konsistenz kann ich so abstrakt nicht vertiefen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink, Herr Bertram meldet sich. Soll er Vortritt haben, oder möchten Sie fortfahren?

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ich denke, Herr Bertram sollte Vortritt haben. Es ist sicherlich zu diesem Thema gehörig. Dann finde ich es sinnvoll, daß wir das alles en bloc diskutieren können.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das werden wir dann feststellen. Herr Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Mir geht es um eine Verfahrensfrage. Um 17.45 Uhr wollen Sie in die Pause gehen. Ich bitte Sie, während der Pause über folgendes nachzudenken: Ob das, über das wir heute mittag gesprochen haben, Makulatur oder Realität ist. Ich meine die Zumutbarkeit bezüglich der Einwender, die hier sitzen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe am Samstag einige Ausführungen gemacht und auf Ihren Wunsch hin diese Ausführungen unterbrochen. Es wurde mir zugesagt, daß ich heute Gelegenheit hätte, dazu Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit haben Sie mir bislang nicht eingeräumt. Ich muß Ihnen noch einmal mit der Zumutbarkeit kommen. Ich weiß nicht, ob Sie sich wirklich darüber im klaren sind, was für eine Belastung hier für Einzeleinwender vorliegt.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich sitze jetzt hier seit 14 Uhr, ich bin auch bereit, noch bis 21 Uhr hier zu sitzen; aber irgendwo hat alles Grenzen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich mache Ihnen jetzt folgendes Angebot - bitte denken Sie in der Verhandlungspause darüber nach -: Ich bin bereit, jeden Mittwoch von 16 bis 21 Uhr hier zugegen zu sein. Ich habe mehr als acht Einwendungen zu ganz verschiedenen Tagesordnungspunkten, auf die ich eingehen möchte. Ich biete Ihnen also an, jeweils von 16 bis 21 Uhr anwesend zu sein. Das sind pro

Woche fünf Stunden. Ich bin bereit, das über die nächsten zwanzig Wochen zu machen; das sind hundert Stunden. Wenn ich das bezahlt kriegte, dann hätte ich schon einen Kleinwagen beieinander.

(Beifall bei den Einwendern)

Das ist ein Angebot. Allerdings möchte ich die Weihnachtswoche, die Osterwoche und die Pfingstwoche ausklammern.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich bitte also, diese zwanzig Wochen - vielleicht wird es auch mehr -, die vor uns liegen, zu berücksichtigen. Ich möchte jetzt oder nach der Verhandlungspause von Ihnen wissen, ob ich zu diesen Zeiten Gelegenheit habe, meine Einwendungen vorzubringen und zu erörtern. Ich kann es nicht mit meinem Beruf und mit meinen sonstigen Verpflichtungen vereinbaren, daß ich hier Tag für Tag, Stunde für Stunde auf Verdacht sitze und hoffe: Vielleicht komme ich mal dran.

(Beifall bei den Einwendern)

So geht das nicht. Das hat nichts mit Bürgerfreundlichkeit zu tun, das hat nichts mit Fairneß zu tun. Denken Sie bitte darüber nach! Ich werde anderenfalls einen Antrag auf Abbruch dieses Verfahrens stellen und das im einzelnen begründen.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Bertram, zunächst einmal muß ich Ihnen folgendes sagen: Wir haben heute hier gegen circa 12.45 Uhr Konsens unter allen Verfahrensbeteiligten erzielt, daß die Einwendung der Stadt Salzgitter heute behandelt wird. Das war Konsens. Das vorneweg. Ich weiß, Sie sind später gekommen. Gut, das ist das Problem; daran kann ich nichts ändern.

Der andere Punkt, was Sie uns hinsichtlich Ihres Skiurlaubs und Osterurlaubs gesagt haben: Den möchte ich Ihnen nicht nehmen. Hinsichtlich Ihrer Bezahlung möchte ich mich nicht äußern, das steht mir nicht an. Ansonsten werden wir das überlegen und Ihnen nach der Pause kundtun.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Schmidt-Eriksen wünscht das Wort dazu. Bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Rein pragmatisch kann ich das weiterreichen an das Ensemble der Einwender, an den Antragsteller: Ist er bereit, daß wir jetzt mit der Behandlung der Einwendungen der Stadt Salzgitter aufhören und die Einwendungen von Herrn Professor Bertram, soweit sie den Tagesordnungspunkt 2 betreffen, behandeln? Ich denke, es wird relativ kurz sein. Wäre der Antragsteller mit solch einem Verfahren einverstanden?

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, wir haben immer darauf abge-

hoben, daß es uns auf einen Punkt ankommt, nämlich tagesordnungsbezogen zu erörtern. Wie Sie im Rahmen der tagesordnungsbezogenen Erörterung die Verteilung der Beiträge durchführen, ist Sache der Verhandlungsleitung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich wollte nur wissen, ob Sie mit dem Sprung einverstanden wären.

Dr. Thomauske (AS):

Wogegen wir uns wehren, sind Sondertage. Was wir beabsichtigen und was unsere Zielsetzung ist, ist, daß bezogen auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt erörtert wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Stadt Salzgitter bitte!

Köhnke (EW-SZ):

Wir möchten zunächst einmal unseren Themenkomplex abhandeln. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir dieses Verfahren auch nicht als Hobby betreiben. Wir stehen auch unter gewissen Zwängen hinsichtlich der Bezahlung unserer Gutachter, so daß wir es uns auch nicht leisten können, dauernd zu springen und unsere Gutachter auf die lange Bank zu schieben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann möchte ich, nachdem ich Herrn Bertram das Wort erteilt habe, mit der Einwendung der Stadt Salzgitter fortfahren. Herr Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Es geht hier nicht ums Springen. Selbstverständlich geht es - ich glaube, ich habe mich in der Vergangenheit sehr diszipliniert gezeigt - um Einwendungen zu diesem Tagesordnungspunkt. Ich bin am letzten Samstag damit beschieden worden, Herr Neumann habe einen Teil der Fragen, die ich vorgebracht habe, bereits beantwortet bekommen. Ich habe mit Herrn Neumann gesprochen. In meinem Sinne ist dies nicht geschehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Es ging insbesondere um die Frage der chemischen Reaktion. Das gehört zu diesem Tagesordnungspunkt. Ich bin der Meinung, daß man das nicht auf irgendwann verschieben kann. Bitte, wenn Sie das machen, dann sagen Sie mir, zu welchem Zeitpunkt das gemacht wird. Dann bin ich womöglich damit einverstanden. Aber dieses Warten auf Verdacht und die Aussage: "Das ist schon gemacht worden, sprechen Sie sich ab, dann kriegen wir das vielleicht hin", das ist eine Ebene, die ich jetzt nicht mehr akzeptiere.

(Beifall bei den Einwendern - Zuruf: Auf die lange Bank schieben!)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zunächst einmal Herr Neumann! - Zunächst einmal die Stadt Salzgitter, okay, bitte!

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Wir werden sicherlich noch einige Zeit darüber diskutieren können. Deshalb schlage ich vor, die Pause, die angesagt worden ist, etwas vorzuziehen, aber trotzdem spätestens in einer halben Stunde wieder anzufangen, sie also nicht über Gebühr auszudehnen. Dann können wir uns im kleinen Kreis das weitere Vorgehen überlegen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich habe das Gefühl, das tut not, und würde Wert darauf legen. Ich möchte aber Herrn Bertram darauf hinweisen, daß er zu Punkt 2 eingewendet hat - Nummer 5 seiner Einwendung vom 28. Juni 1991 -:

"Radiolytische Reaktionen mit an Sandstein gebundenem Wasser wurden nicht in die Betrachtungen einbezogen."

Das ist ein Punkt, der mehr oder weniger von Herrn Chalupnik schon öfter aufgegriffen wurde.

Jetzt machen wir eine halbe Stunde Pause. Danach fahren wir fort. - Herr Bertram möchte noch vorher das Wort. Das Mikrofon 10 können wir auch noch drannehmen, keine Hektik!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Für die Versammlungsleitung: Ich behandle den Punkt, den ich angesprochen habe, in meiner Funktion als Sachbeistand des BBU.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist gut zu hören, okay. - Das Mikrofon Nummer 10!

Krebs (EW):

Es geht um den Grenzwert, der gerade angesprochen wurde. Ich fordere Herrn Thomauske im Namen meiner Kinder auf, diesen Grenzwert total abzuschaffen. Ich lasse nicht zu, daß es in bezug auf meine Kinder irgendwelche Grenzwerte gibt. Soviel ich verstanden habe, ist das Bundesamt für Strahlenschutz doch dafür da, daß man vor Strahlen geschützt wird. Oder schützen Sie die Strahlen?

(Beifall bei den Einwendern)

Jetzt ist mir klar geworden, daß es offenbar die Strahlen und nicht die Menschen, nicht die Tiere und nicht die sämtlichen Lebewesen schützt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Dr. Thomauske, möchten Sie dazu Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Die Frage nach der Grenzwertbildung richtet sich an den

Gesetzgeber oder Ordnungsgeber, aber nicht an das Bundesamt für Strahlenschutz.

Daß das Bundesamt für Strahlenschutz dazu da ist, die Menschen vor Strahlen zu schützen, ist in der Zweckbestimmung festgelegt.

(Krebs (EW): Das können Sie mir doch nicht erzählen!)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte, ganz kurz. Danach wollen wir dem Wunsch der Stadt Salzgitter nachkommen, eine Pause zu machen. Nachher in der Bürgerstunde können Sie gern fortfahren. Bitte!

Krebs (EW):

Aber Sie können mir doch nicht erzählen, daß Sie nicht mit den Leuten, die solche Gesetze machen, kommunizieren und das halt klarmachen können, daß wir das nicht wollen. Wie gesagt, ich möchte das nicht. Ich möchte nicht, daß es irgendwelche Grenzwerte in bezug auf meine Kinder gibt. Ich fordere Sie hiermit auf, mit den Leuten darüber zu verhandeln, daß solche Gesetze abgeschafft werden. Das ist eine ganz einfache und klare Sache!

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Grenzwerte sind dazu da, Rechtssicherheit zu schaffen und die Gesellschaft zu schützen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich wünsche eine angenehme Pause. In einer halben Stunde, spätestens um 18.15 Uhr, bitte wieder hier. Ich wünsche eine Einigung bei den Einwendern.

(Unterbrechung von 17.38 bis 18.32 Uhr)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meine Damen und Herren, wir möchten mit der Verhandlung fortfahren. Wir sind nach wie vor im Erörterungsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren zum Endlager Schacht Konrad. Wir sind nach wie vor beim Tagesordnungspunkt 2. Wir waren vor der Pause bei dem Vortrag zur Erörterung der Einwendung der Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel stehengeblieben. Während der Pause sollte eine Einigung unter den Einwendern stattfinden, wie weiter verfahren werden soll. Die Stadt Salzgitter hat ausgesagt, daß sie Wert darauf legen würde, daß Ihre Einwendung weiterhin behandelt wird. Ich bitte um Mitteilung, wie der Einigungsprozeß, falls es einen solchen gegeben hat, verlaufen ist.

Die Bürgerstunde würden wir gerne etwas später beginnen wollen, wenn mehr Bürger da sind. Das hängt

auch davon ab, wie viele Bürger es gibt, die Ihre Einwendungen vortragen möchten. Herr Babke wünscht das Wort.

Babke (EW-AGSK):

Der Konsens, der erzielt worden ist, sieht folgendermaßen aus, daß wir trotz Ihrer Worte jetzt die Bürgerstunde mit der Antwort auf die Fragen von Professor Bertram beginnen lassen. Das steht nicht im Widerspruch zur Aussage der Stadt Salzgitter, in der Tagesordnung fortzufahren, weil die Stadt Salzgitter dann morgen früh mit der Tagesordnung fortfährt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich erteile Herrn Schmidt-Eriksen dazu das Wort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich bin ein wenig irritiert, das gebe ich auch zu, weil wir das, von unserer Vorplanung her, für später vorgesehen haben. Dies aus dem einfachen Grunde, weil wir ein eindeutiges Interesse daran haben, hier in der Erörterung des Planes, in der Abarbeitung der Tagesordnung, voranzukommen. Insofern bitten wir auch die Einwender um Verständnis dafür, daß die Struktur durch die Sprünge je nach verfahrenstaktischer Opportunität in die Bürgerstunde hinein nicht ad absurdum geführt wird. Ich befürchte, daß wir sonst irgendwann einmal dazu kommen müßten, daß wir mit dem Verfahren, das wir bei der Bürgerstunde vorgesehen haben, von uns aus an einem bestimmten Punkt einmal Schluß machen müßten, um einfach den Fortschritt dieses Genehmigungsverfahrens auch der Verfahrensverordnung und entsprechend der atomrechtlichen Verwaltungsverfahrensverordnung wirklich gewährleisten zu können. Das irritiert mich sehr, und das irritiert mich insbesondere, da das als Beschluß der Einwender so hier zu Protokoll gegeben wird. Ich denke, da hat auch die Verhandlungsleitung wirklich noch Verhandlungsleitungsmacht. - Herr Babke, bitte!

Babke (EW-AGSK):

Wir sehen Ihr Dilemma. Wir sehen aber auch unser Dilemma, daß auf Professor Bertrams Anfragen bislang die Antworten zwar in Aussicht gestellt, aber noch nicht gegeben worden sind. Wir sehen natürlich auch das Dilemma, daß wir in der Behandlung der Einwendung der Kommunen Salzgitter, Braunschweig, Wolfenbüttel heute an diesem Punkte nicht weiterkämen, sehen aber das berechtigte Interesse von Professor Bertram. Was die Geschichte erleichtert, ist, daß die Einwendung von Herrn Professor Bertram im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes erfolgt ist und zu diesem Tagesordnungspunkt gehört, so daß Bürgerstunde und inhaltliche Weiterarbeit am Tagesordnungspunkt miteinander konform gehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, was ist die Position des Antragstellers dazu?

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, wir legen Wert darauf, daß im Rahmen der Tagesordnung weiter verhandelt wird. Sie hatten eingangs des Erörterungstermins - da gab es allgemein Konsens - die Bürgerstunden festgelegt. Ich sehe und erkenne keinen Grund, davon abzuweichen.

Der zweite Punkt, der hier noch nicht behandelt wurde, ist, daß es sich, so wie ich das vorhin vernommen habe, bei dem Vortrag von Herrn Bertram nicht um die Vertiefung einer Einwendung handelt. Zu diesem Punkt möchte ich noch einmal hinterfragen, wie hierzu die Position der Verhandlungsleitung ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also sollen wir das doch entsprechend vorziehen? Ich stelle es anheim, wenn Sie damit einverstanden sind, denn das materielle Ziel der AG Schacht Konrad ist, just dazu zu kommen, daß dieser Punkt hier geklärt wird. Dann würden wir das vorziehen. Wenn wir das behandelt haben, wird mit Sicherheit auch die Zeit sein, daß wir auch von uns aus in die arbeitstechnisch so genannte Bürgerstunde übergehen würden. Wir hatten immer gesagt, daß das etwa die letzten zwei Stunden eines Verhandlungstages sein sollten, das wäre ab 19 Uhr. Also sollten wir es jetzt schon diesbezüglich vorziehen? - Nein. - Sie müssen sich jetzt schon eindeutig erklären. Wir können jetzt bis 19 Uhr die Einwendung der Stadt Salzgitter weiterverhandeln, oder wir klären das Problem der Einwendung von Professor Bertram.

Dr. Thomauske (AS):

Unser Wunsch war, mit der Einwendung tagesordnungsbezogen weiterzufahren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, dann erteile ich der Stadt Salzgitter das Wort.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wer von der Stadt Salzgitter wünscht das Wort? - Frau Fink.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Das ist eine Situation, die ich aus mehreren Gründen nicht besonders erfreulich finde. Nichtsdestotrotz ---

stellv. VL Dr. Biedermann:

Entschuldigung, noch einmal kurz zur Klarheit: Wir machen jetzt noch ein oder zwei Punkte der Einwendung der Stadt Salzgitter, und danach machen wir die Bürgerstunde, wie von Herrn Babke hier vorgetragen. Dann kann Herr Bertram gerne das Wort bekommen, sogar als erster. Ist das soweit in Ordnung? - Ja? - Wir müssen in der Sache weiterkommen. Es sind vergleichsweise wenig Bürger hier. Darum möchten wir jetzt noch ein gutes Stück mit der Einwendung der Stadt Salzgitter vorankommen.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ja, ist klar.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Wir haben in den vergangenen Tagen und ganz kurz auch heute über die Ergebnisse von vier Sicherheitsanalysen geredet. Aber es gibt ja noch eine fünfte Sicherheitsanalyse, zu den radiologischen Langzeitauswirkungen. Dazu möchte ich jetzt kommen, nämlich zu einer Tabelle, die am Ende des Kapitels 3.3.4 - Aktivitätsbegrenzung - steht. Es handelt sich dabei um die Tabelle 3.3.4/7 mit dem Titel "Aktivitäten relevanter Radionuklide und Radionuklidgruppen am Ende der Betriebsphase des Endlagers Konrad". Ein Hinweis, in der Kurzfassung befindet sich diese Tabelle auf Seite 75. In der Tabelle sind Aktivitäten angegeben. Ich habe einmal überschlagsmäßig umgerechnet, was das in Massen ausmacht. Danach sollen insgesamt unter anderem folgende Massen eingelagert werden können, z. B. 110 kg Jod 129, ungefähr 864 kg Plutonium 239, 150 t Uran 238 und 109 g Radium 226.

Wenn man nun weiter im Plan schaut, dann stellt man fest, daß sich am Beginn des Kapitels 3.9 mit dem Obertitel Langzeitsicherheit ebenfalls eine Tabelle mit Inventarangaben befindet. Das ist die Tabelle 3.9.4/1 mit dem Titel "Massen relevanter Radionuklide in Kilogramm zu Beginn der Nachbetriebsphase". Diese Tabelle befindet sich, soweit ich weiß, nicht in der Kurzfassung. Laut Planangaben handelt es sich bei der Tabelle aus dem Langzeitkapitel um eine konservative Abschätzung über die einzulagernden Abfälle.

Wenn man sich das nun einmal ansieht, stellt man fest, daß unter anderem folgende Massen von relevanten Radionukliden eingelagert werden können: Jod 129 24 kg, also etwa das 4,5fache weniger als in der Tabelle, die auch in Ihrer Kurzfassung steht, Plutonium 239 580 kg, ungefähr das 1,5fache weniger, Uran 238 540 t, also um einiges mehr, und Radium 226 ganze 3,8 kg, etwa das 30fache weniger.

Daraus leitet sich unsere Einwendung und entsprechend meine Frage ab. Wir haben zwei Tabellen im Plan, die widersprüchliche Angaben zum gleichen Sachverhalt beinhalten, soweit mein Sprachverständnis stimmt, daß der Beginn der Nachbetriebsphase gleichbedeutend ist mit dem Ende der Betriebsphase - aber davon gehe ich aus. Ich bitte um Aufklärung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Diesen Punkt wollen wir aufklären. Das macht jetzt Herr Illi.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Illi (AS):

In der Tat ist es richtig, es gibt Widersprüche im Plan

zwischen den Angaben im Kapitel 3.9.4 und 3.3. Infolge eines Versehens hat im Kapitel 3.9.4 die Tabelle 3.9.4.1 den Stand, der dem Plan 9/86 zugrunde lag. Richtig sind die Werte in der Tabelle, die im Kapitel 3.3 steht. Aufgrund von Veränderungen in den Berechnungsverfahren zur AVV wurden diese Änderungen nach 9/86 durchgeführt, und leider ist durch ein Versehen bei der Drucklegung dieser Tabelle die alte Tabelle in den Plan gekommen. Wir bitten das zu entschuldigen.

(Zuruf: Wenn ihr bei der Einlagerung genauso vorgeht, dann werden wir ja sehen, was dabei herauskommt! - Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dafür haben wir den Erörterungstermin. Das ist Sinn und Zweck des Erörterungstermins. - Frau Fink!

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ich nehme sicherlich Ihre Entschuldigung an. Einige unserer Einwendungen erledigen sich damit von selbst. Sie hätten uns einige Arbeit sparen können. Ich muß schon sagen, die Tatsache, daß praktisch niemandem dieser Fehler aufgefallen ist, und zwar ein Jahr lang, verwundert mich. "Ein Jahr lang" bezieht sich darauf, daß der Plan die Fassung April 1990 hat; und er wurde, wenn ich mich richtig erinnere, im Mai des nächsten Jahres ausgelegt. Wir alle machen zwar Fehler, aber ich muß doch sagen, daß ich von den Planern eines Endlagers besondere Sorgfalt erwarte.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Auch diesbezüglich gilt: Der Erörterungstermin macht einen Sinn in einem solchen Planfeststellungsverfahren. Wir alle haben miterlebt, was positiver Sinn des Erörterungstermins sein kann.

Entscheidend ist aber - und das ist der Punkt 3 -, welche Daten für die Langzeitsicherheit zugrunde gelegt wurden. Das können wir beim Punkt 3 verfolgen; das möchte ich hier nicht andiskutieren. Wir halten das aber fest und merken uns das.

Ich möchte aber unseren Gutachter dazu fragen - er geht auch mit diesen Unterlagen um -, ob ihm dieser Fehler aufgefallen ist, eine Tabelle nach der alten Berechnungsvorschrift nach AVV, nach § 45 Strahlenschutzverordnung im Kapitel Langzeitsicherheit zu den der Langzeitsicherheit zugrunde gelegten Gesamtmengen. Herr Rinkleff, bitte!

Rinkleff (GB):

Uns ist bekannt, daß die Tabelle im Kapitel 3.9.4 noch den alten Stand widerspiegelt und daß die Berechnungen zur Langzeitsicherheitsanalyse mit den Angaben im Kapitel 3.3 durchgeführt wurden. Das kann man feststellen, wenn man die Planwerte jeweils mit ergänzenden erläuternden Unterlagen vergleicht. Die Ergebnisse, die im Kapitel 3.9.4 für die Langzeitsicherheit ausge-

führt werden, sind mit den richtigen Werten errechnet worden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das war für Einwender nicht unmittelbar einsehbar und erkennbar. Insofern ist das ein sehr berechtigter Einwand.

Herr Thomaske wünscht das Wort, danach Frau Fink.

Dr. Thomaske (AS):

Ich möchte trotzdem darauf hinweisen, daß es auch einen Textteil hierzu gibt. In dem Textteil sind die richtigen Werte genannt. über das Versehen wurde von Herrn Illi berichtet. Es ist aber nicht so, daß uns dies nicht aufgefallen wäre.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink!

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Die Tatsache, daß einige der Angaben im Text des Kapitels 3.9 - Langzeitsicherheit - nicht mit dem übereinstimmen, was in der falschen Tabelle steht, ist uns sehr wohl aufgefallen, aber wir konnten es leider nicht zusammenbringen. Ich habe das, was Herr Rinkleff sagte, erst einmal so zur Kenntnis genommen. Wir werden darauf beim Tagesordnungspunkt 3 noch einmal eingehen.

Aber mir ist der jetzige Stand trotzdem noch nicht ausreichend. Die Tatsache, daß ich nun weiß und daß alle wissen, daß die Tabelle im Kapitel Aktivitätsbegrenzung richtig ist, reicht mir nicht aus. Diejenigen, die einmal einen Blick auf die Tabelle im Kapitel Langzeitsicherheit, die falsche, geworfen haben, werden wissen, daß sich die beiden Tabellen hinsichtlich ihres grundsätzlichen Informationsgehaltes sehr stark unterscheiden. Drei Punkte kann ich dazu anführen.

Wenn Sie sich die Tabelle im Kapitel 3 angucken, dann sehen Sie, daß dort zehn relevante Radionuklide aufgeführt sind, darunter auch Tritium, das aufgrund seiner kurzen Halbwertszeit nicht unbedingt für Langzeitbetrachtungen von Bedeutung ist, sondern für die Betriebsphase. Die Tabelle im Kapitel Langzeitsicherheit enthält immerhin 32 - also mehr als das Dreifache - relevante Radionuklide.

Zweitens ---

stellv. VL Dr. Biedermann:

Können wir das nacheinander abhandeln, oder gehört das direkt dazu?

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Das gehört direkt dazu. - Und zweitens enthält die Tabelle im Langzeitsicherheitskapitel im Gegensatz zu der Tabelle im Kapitel 3 auch Angaben für inaktive Elemente. Dazu wäre meine Frage: Stimmen diese Zahlen noch, können die so übernommen werden?

Drittens möchte ich bezüglich des Unterschiedes zwischen diesen beiden Tabellen darauf hinweisen, daß

die Tabelle im Langzeitsicherheitskapitel sehr wohl sehr wichtige Angaben hinsichtlich der Unterteilung der Inventare der einzelnen Radionuklide in verschiedene Mobilisierungsgruppen enthält. Diese Tabelle macht Angaben darüber, welche Anteile der einzelnen Radionuklide in zementierter, in bituminierter, in metallischer oder in sonstiger Form vorliegen. Abgesehen von der Tatsache, daß das, wie wir gesehen haben, sowieso falsch ist, meine ich auch, daß die Angaben zu den Mobilisierungsgruppen so nicht stehenbleiben können, weil sich vom Planungsstand 1986 bis jetzt, vor allen Dingen durch die Verlagerung der Wiederaufarbeitung ins Ausland, doch eine ganze Menge geändert hat.

Das heißt, die Forderung von unserer Seite ist: Wir wünschen eine richtige, ausführliche Tabelle. Diese Tabelle muß den Einwendern in Form einer Austausch-tabelle zur Verfügung gestellt werden. Das ist auch bei der Kurzfassung möglich gewesen. Die Zurverfügungstellung muß sehr bald erfolgen, auf alle Fälle noch bevor wir den entsprechenden Unterpunkt beim Tagesordnungspunkt Langzeitsicherheit behandeln.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir gehen die verschiedenen Punkte der Reihe nach durch. Die erste Frage war: Warum sind in der Tabelle im Kapitel 3.3.4 nur Gesamtaktivitäten von nur circa zehn Isotopen und der Rest unter Gesamt-Gamma- und -Betastrahler oder unter Gesamt-Alphastrahler aufgeführt, und zwar im Kontext zu der Tabelle Langzeitsicherheit, die ich nicht vorliegen habe, weil ich den Punkt 3 nicht dabei habe - das kann ich nicht kontrollieren -? Die zweite Frage ist, ob die Angaben für inaktive für die Langzeitsicherheit relevante Nuklide sich geändert haben. Mit der AVV, § 45, haben die sicherlich nichts zu tun; Anmerkung von mir. Die letzte Frage - das fällt unter das Thema Abfall -: Die Tabelle zur Langzeitsicherheit ist zusammengefaßt in verschiedene Mobilisierungsgruppen. Sie meinen, gerade durch die Abfallströme aus dem Ausland gäbe es da gewisse Modifikationen, die bei dieser Tabelle berücksichtigt werden müßten. Ist das so richtig wiedergegeben? - Gut, dann gebe ich das so weiter zunächst an das Bundesamt für Strahlenschutz. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Zu dieser Frage wird Herr Illi Stellung nehmen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Illi (AS):

Lassen Sie mich meine Antwort in zwei Teilen geben. Ich gehe zunächst einmal auf die Tabelle 3.9.4.1 ein. Diese Tabelle hat es schon in dem Vorgänger des Planes 4/90 gegeben. Sie enthält 38 Radionuklide, die auf der Basis von Ergebnissen des Projektes Sicherheitsstudie Entsorgung ausgewählt wurden, damit sie auf ihre Relevanz für die Langzeitsicherheit untersucht werden.

Zu korrigieren wären in dieser Tabelle - ich sagte, daß hier ein Versehen bei der Drucklegung passiert ist - die Massen von sieben Radionukliden. Ich kann die jetzt angeben: Bei C 14 von $5 \text{ mal } 10^{-1}$ auf 2,4, bei Jod 129 von 2,4 mal 10^1 auf $1,1 \text{ mal } 10^2$, bei U 236 von $1,9 \text{ mal } 10^2$ auf $4,2 \text{ mal } 10^2$.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Langsam, noch einmal ganz von vorn, damit die Leute hier die Zahlen mitschreiben können!

Dr. Illi (AS):

Es geht um die Massen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Um die Aktivitäten?

Dr. Illi (AS):

In dieser Tabelle sind keine Aktivitätsangaben, hier geht es um Massen. Ich wiederhole: Zu korrigieren wären die Massen bei C 14 von $5 \text{ mal } 10^{-1}$ auf 2,4.

stellv. VL Dr. Biedermann:

In Kilogramm?

Dr. Illi (AS):

In Kilogramm. - Bei Jod 129 von $2,4 \text{ mal } 10^1$ auf $1,1 \text{ mal } 10^2$, bei Uran 236 von $1,8 \text{ mal } 10^2$ auf $4,2 \text{ mal } 10^2$, bei Thorium 232 von $5,7 \text{ mal } 10^4$ auf $1,2 \text{ mal } 10^5$, bei Uran 238 von $5,4 \text{ mal } 10^5$ auf $1,5 \text{ mal } 10^5$, bei Radium 226 von $3,8 \text{ mal } 10^{-3}$ auf $1,1 \text{ mal } 10^{-1}$ und bei Plutonium 239 von $5,8 \text{ mal } 10^2$ auf $8,7 \text{ mal } 10^2$.

Zu der Bedeutung der Angaben zu inaktiven Elementen und der Mobilisierungsgruppen will ich nur so viel sagen, daß sie hier bei der Analyse zur Langzeitsicherheit letztlich fast überhaupt keine Bedeutung haben. Durch die Änderungen, die eingetreten sind, ändert sich an den Massen der inaktiven Elemente und auch an den Mobilisierungsgruppen nichts. Wir können das im Rahmen des Tagesordnungspunktes zur Langzeitsicherheit näher erläutern und diskutieren.

Jetzt zu der Tabelle im Kapitel 3.3, zu der Tabelle 3.3.4.7. Diese Tabelle gab es in dem Vorgänger des Planes 4/90 nicht. Sie geht zurück auf Diskussionen mit der Genehmigungsbehörde, die wünschte, daß Aktivitäten relevanter Radionuklide und Radionuklidgruppen am Ende der Betriebsphase irgendwo angegeben werden. Wir haben deshalb diese Tabelle erzeugt, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Ergebnisse, die die Langzeitsicherheit erbrachte, sondern auch bezogen und abgehoben auf die Ergebnisse der anderen Sicherheitsanalysen, beispielsweise zum bestimmungsgemäßen Betrieb oder die Analysen zur thermischen Belastung des Wirtsgesteins. Des weiteren bestand bei der Genehmigungsbehörde der Wunsch, nicht nur die Aktivitätswerte der Einhüllenden für diese Nuklide, die aus den Sicherheitsanalysen resultieren, in diese Tabelle hineinzubringen, sondern auch auf das abzuheben, was - mit einer gewissen Schätzung - tatsächlich für das zukünftige Ab-

fallaufkommen gelten wird. Das heißt, hier sind auch Erwartungswerte über das, was zukünftig hier an Radionukliden erwartet wird, eingegangen. Deshalb setzt sich diese Tabelle aus Nukliden zusammen, die aus den verschiedenen Bereichen der Sicherheitsanalyse kommen, sie ist aber auch unter dem Gesichtspunkt von Erwartungswerten so aufgestellt worden.

Das ist die Erklärung, die ich Ihnen zu diesen beiden Tabellen bieten kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Den letzten Punkt - das betraf die zweite Frage von Frau Fink - sollten wir in der Tat beim Tagesordnungspunkt 3 näher erörtern; das ist ein Problem der Langzeitsicherheit. Sie haben noch keine Antwort gegeben, Herr Thomaske, Herr Illi, auf die Frage nach den unterschiedlichen Mobilitätsklassen. Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Nach unserem Verständnis haben wir das gegeben, aber Herr Illi kann das noch einmal wiederholen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich bitte darum.

Dr. Illi (AS):

Ich habe diese Erläuterung vorhin in meiner Antwort zur Tabelle 3.9.4.1 durchaus gegeben. Ich habe gesagt, daß sich an den Mobilisierungsgruppen durch die Veränderung der Aktivität nichts ändert und daß auch die Bedeutung der Mobilisierungsgruppen, also die Zeitdauer, mit der eine Freisetzung und Mobilisierung aus dem Abfallprodukt in die flüssige Phase unterstellt wird, letztlich wenig bedeutsam ist für die Gesamtaussage zur Nachbetriebsphase. Ich habe angeboten, daß wir darüber dann noch einmal detailliert reden, wenn dieser Tagesordnungspunkt angesprochen wird. Insofern bin ich schon auf die Frage eingegangen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank für die Konkretisierung. - Frau Fink, Sie haben durch Kopfschütteln versucht, ihren Einspruch kundzutun. Bitte!

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Danke, Herr Illi, für die Klarstellung. Ich meine auch, daß wir über die Mobilisierungsgruppen noch reden sollten. Es ist nur die Frage, ob das beim Tagesordnungspunkt 3 die richtige Stelle ist. Eine Veränderung der Aufteilung auf die unterschiedlichen Mobilisierungsgruppen - wir meinen, daß sie eingetreten ist - ergibt sich aufgrund der - ich will es einmal so sagen - veränderten Randbedingungen der Kernenergienutzung in diesem Land.

Ich will ein Beispiel dafür nennen. Sie sagten, die Tabelle sei alt. 1986 mußte davon ausgegangen werden, daß es eine deutsche Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf gibt, 1990 hingegen war klar, daß die abgebrannten Brennelemente ins Ausland verbracht werden. Insofern ist zum Beispiel von Bedeutung - wir

haben schon manchmal darüber gesprochen und werden sicherlich auch noch häufiger darüber reden -, daß in La Hague bituminierte Abfälle hergestellt werden, während in Wackersdorf Bitumen als Matrixmaterial, soweit ich mich erinnere, gar nicht vorgesehen war. Das heißt, zwangsläufig muß heute der Anteil bituminiert Abfälle größer sein als damals.

Ich bin Ihnen dankbar, Herr Illi, daß Sie die zusätzliche Erläuterung zu der Tabelle im Kapitel 3 gemacht haben, daß es sich dabei um Erwartungswerte handelt. Ich habe mich auch gefragt, was die kryptischen Formulierungen im Plan heißen: Es handelt sich um Aktivitäten, die aus Sicherheitsanalysen abgeleitet werden; darüber hinaus wird in dieser Tabelle das und das angegeben. - Gut, jetzt weiß ich, daß es sich um Erwartungswerte handelt. Ich möchte darauf gern noch genauer eingehen.

Bevor ich zu den Erwartungswerten komme, möchte ich doch noch ---

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink, Sie haben jetzt schon vier Aspekte aufgeworfen. Können wir einmal haltmachen, diese Aspekte abhandeln und dann weitermachen? - Gut.

Ihre erste Aussage war der Einwand, daß sich durch andere Konditionierungsverfahren, die man noch nicht kennt, die Mobilität ändern könnte. Dabei ist zu sehen, daß die Mobilität nicht wesentlich von der Masse des Elementes abhängen dürfte. Ich nehme an, daß Ihre Frage dahin geht sicherzugehen, daß nicht noch weitere Elemente mit anderer Mobilität hinzukommen können. Kann ich das dahingehend konkretisieren, oder habe ich das falsch verstanden? Oder ist Ihrer Meinung nach die Massenangabe nicht korrekt überprüfbar und nicht einhaltbar? Ich möchte das nur konkretisieren, damit wir das konkret erörtern und dem Antragsteller vorlegen können.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ich bin bislang davon ausgegangen, daß die Darstellungen im Plan von gewisser Bedeutung sind. Gerade, wenn vom Antragsteller sehr häufig darauf hingewiesen wird, daß der Plan nicht so tiefgehend alles Mögliche ausführen könne, daß er sich beschränken müsse, gehe ich davon aus, daß die Angaben, die im Plan enthalten sind, tatsächlich von Relevanz sind. Höre ich jetzt richtig, daß die Angaben zu den Mobilisierungsgruppen - wie soll ich es sagen? - eher vernachlässigbar sind? Habe ich das richtig verstanden?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich habe das nicht gesagt. Ich habe nur gehört, daß sie sich nicht geändert haben.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Das habe ich auch gehört.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das Mobilisierung für ein Element wird sich wohl nicht ändern. Das glaube ich auch nicht. Entscheidend ist, ob

neue Elemente hinzukommen, die andere Mobilisierungsgrade haben, die bisher nicht berücksichtigt wurden. Das ist mein Verständnis Ihres Einwandes. Oder sehe ich das falsch? Dann müssen Sie mich berichtigen.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Dann möchte ich das noch einmal erläutern.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gerne.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Die maximal einlagerbaren Inventare sind aufgeschlüsselt auf verschiedene Mobilisierungsgruppen. Die Mobilisierungsgruppen spielen im Rahmen der Nachbetriebsphase des Endlagers eine Rolle. Dort spielt eine Rolle, wie schnell bestimmte Radionuklide zum Beispiel freigesetzt werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink, ich will Sie nicht unterbrechen, Entschuldigung. Mir ist es jetzt klar. Ich kannte die Tabelle nicht. Die Tabelle unterscheidet die Mobilisierungsgruppen Zement, Bitumen, Metalle, sonstiges und gesamt. Sie sind der Meinung, daß sich die Anteile der Mobilisierungsgruppen bedingt durch andere Konditionierungsverfahren untereinander verschieben könnten.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ja.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann haben Sie speziell Bitumen angesprochen und haben zu den Erwartungswerten gefragt, wie die zustande kommen und warum Erwartungswerte ---

(Zuruf von Frau Fink von Rabenhorst).

- Sie haben etwas zu den Erwartungswerten gesagt.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Zu den Erwartungswerten habe ich gesagt, daß ich darauf gern noch einmal eingehen möchte, aber nicht im Moment. Ich möchte im Moment noch bei der Tabelle bleiben; dies ist noch nicht fertig.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann gebe ich die eben von mir formulierte Frage weiter an das Bundesamt für Strahlenschutz. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Dies wird Herr Illi beantworten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Illi (AS):

Zunächst einmal zu der Tabelle im Kapitel 3.9. In dieser Tabelle sind für die Diskussion, die wir eben geführt haben, eigentlich nur die beiden Nuklide Jod 129 und

Uran 238 relevant. Wenn man sich in der Tabelle 3.0.4.2 die Mobilisierungszeiten für das, was Sie eben angesprochen haben, anguckt, nämlich Jod in Bitumen mit einer Mobilisierungsdauer von zehn Jahren, dann kann die Erhöhung von 23 oder 24 Kilogramm beim Jod auf 110 Kilogramm natürlich, bezogen auf die Gesamtdauer der Freisetzung, nichts bringen. Was ich vorhin gesagt habe, bezog sich auf das Endergebnis in der Biosphäre, daß es gar nicht so relevant ist, wie das mit den Mobilisierungsdauern aussieht, wenn man das, die Mobilisierung im Grubengebäude und die Ausbreitung im Deckgebirge, hintereinander betrachtet. Das war meine Aussage, was die Relevanz anbelangt.

Das zweite Radionuklid, das sich geändert hat und das unter den Gesichtspunkten der Langzeitsicherheit relevant ist, ist das Uran 238. Das ist heruntergegangen von - über den Daumen - 500 Tonnen auf 150 Tonnen. Das hat, so wie ich es auch für das Jod erläutert habe, keine Relevanz für das Endergebnis der Modellrechnungen für die Werte, die sich für die Biosphäre ergeben.

Lassen Sie mich noch einmal auf die Änderung dieser Tabelle zu sprechen kommen. Sie hat natürlich einen Bezug zu dem Wunsch der Genehmigungsbehörde, die Tabelle in dem Kapitel 3.3.4.7 zu erzeugen. Das mußte, nachdem der Wunsch der Genehmigungsbehörde gekommen war, Werte für solche Nuklide abzuleiten, auch bei der Langzeitsicherheit berücksichtigt werden. Deshalb haben sich, bezogen auf die Tabelle, die ich vorhin genannt habe, die Tabelle im Kapitel 3.9.7 - Radionuklide - geändert. Diese Änderungen standen im Zusammenhang mit der Erzeugung der Tabelle 3.3.4.7. Aber relevant ist es unter dem Gesichtspunkt der Langzeitsicherheit nur für die beiden Radionuklide Jod 129 und Uran 238.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich erlaube mir, Herrn Dr. Kopp als unserem Fachmann für dieses Gebiet das Wort zu erteilen. Herr Kopp, bitte!

Dr. Kopp (GB):

Ich möchte einen Kommentar abgeben zu dem Wechsel von der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf, die einstmals geplant war, zu den Anlagen im Ausland. Es wird weiterhin wiederaufgearbeitet, nur im Ausland. Dadurch ändert sich das zurückkommende und endzulagernde Inventar an Aktivitäten nicht, zumindest nicht sehr wesentlich; denn, ob die Brennelemente in einer solchen oder in einer solchen Anlage aufgearbeitet werden, ist zumindest für die meisten Nuklide nicht relevant. Unterschiede gibt es durchaus beim Jod, was für die Langzeitsicherheit noch ein interessantes Thema sein wird. Durch die Aufgabe der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf wird sich mit Sicherheit das ankommende Jodinventar erhöhen, weil in Wackersdorf bekanntlich Filter für Jod vorgesehen waren, die in ausländischen Anlagen nicht üblich sind. Das führt dazu, daß das Jod über diverse Abfallströme verschmiert wird, die unter anderem auch für Konrad vorgesehen sind.

Herr Beckers weist mich noch darauf hin: Die Jodfilter aus der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf wären nicht für Konrad vorgesehen gewesen. Das heißt, das Jodinventar wäre wesentlich geringer gewesen, wenn die Anlage in Wackersdorf gebaut worden wäre.

Des weiteren möchte ich noch auf die Tabelle 3.3.4/7 eingehen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat gesagt, daß es sich dabei um Erwartungswerte handelt. Das ist richtig aus der Sicht des Bundesamtes für Strahlenschutz. Wir als Planfeststellungsbehörde betrachten diese Werte als Antragswerte. Das heißt, aus unserer Sicht stellen diese Werte das maximale Inventar dar und dürfen nicht überschritten werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink, wir wollen diesen Punkt zu Ende bringen. Danach möchten wir in die Bürgerstunde übergehen. Herrn Bertram bitte ich, sich so lange zu gedulden.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Fangen wir einmal von hinten an.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ja, ganz in Ruhe.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Herr Neumann, falls ich etwas vergessen haben sollte, sagen Sie mir doch Bescheid.

Herr Kopp, Sie sagten, es handelt sich aus Sicht der Behörde um Antragswerte. Das ist eine Aussage, die ich mit Freude höre. Unter Antragswerten verstehe ich Werte, die in ihrer maximalen Höhe begrenzt sind, die festgelegt sind und seitens des Antragstellers nicht überschritten werden dürfen. Es ist also nicht so, wie es im Plan steht oder wie man es dem Plan entnehmen könnte, daß es sich um maximal einlagerbare Aktivitäten oder eine Abschätzung oder was auch immer handelt. Okay, gut, es handelt sich um Antragswerte.

Zum zweiten, Herr Kopp, den Beginn Ihrer Ausführung habe ich nicht ganz verstanden, weil er sich nicht auf meine Frage nach der Veränderung bezüglich der Aufteilung in die verschiedenen Mobilisierungsgruppen bezog. Mein Argument war, wenn in La Hague aufgearbeitet wird, dann kommen von dort zum Beispiel bituminierte Abfälle zurück. Selbige waren in Wackersdorf nicht vorgesehen, ergo muß sich das Spektrum verschieben.

Was den Beitrag von Herrn Illi betrifft, so habe ich das Gefühl, daß bezüglich dieser schönen ausführlichen Tabelle im Langzeitkapitel alles sehr relativiert wird. Ich kann im Moment nicht abschätzen, ob das richtig ist, was er sagt. Deshalb möchte ich weiterhin auf meiner Forderung bestehen, daß den Einwendern die richtige ausführliche Tabelle aus dem Kapitel zu Beginn der Langzeitsicherheit zur Verfügung gestellt wird.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kopp möchte dazu noch kurz etwas richtigstellen.

Dr. Kopp (GB):

Es ist richtig, ich habe mich zu den Gesamtaktivitäten geäußert, die aus der Wiederaufarbeitung resultieren und nicht zu den Mobilisierungsgruppen. Mobilisierungsgruppen sind, wie Sie schon vermutet haben, in der Tat etwas sehr Vages, denn im Grunde ist jeder, der in Deutschland sitzt und aus der Wiederaufarbeitung Abfälle empfängt, auf das angewiesen, was die Wiederaufarbeiter mit ihm machen und was sie ihm zurückschicken.

Wir haben schon letzte Woche im Zusammenhang mit den Fragen zu dem von der BLG in Gorleben geplanten Abfallager darüber diskutiert, daß die französischen Wiederaufarbeiter planen oder uns zumindest zur Kenntnis gegeben haben, daß sie ab 1995 gegebenenfalls auf Bitumen verzichten und zementieren. In weiteren fünf Jahren wollen sie vielleicht wieder ein anderes Konditionierungsverfahren anwenden. Das bekommen wir nachrichtlich mitgeteilt, aber die Abfälle müssen verbindlich zurückgenommen werden.

Insoweit können Sie sich ausrechnen, daß die angegebenen Mobilisierungsgruppen recht unverbindlichen Charakter haben müssen, denn wir sind von den jeweiligen Konditionierungsverfahren im Ausland, soweit es sich um Wiederaufarbeitungsabfälle handelt, abhängig.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich muß jetzt eingreifen, denn ich nehme an, Sie haben zu Abfall, Produktkontrolle, Spezifikation zur Wiederaufarbeitung noch mehr Fragen. Ist das richtig? - Die Stadt Salzgitter!

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

Ich bin nicht der Meinung, daß die Fragen, die ich habe, in den Tagesordnungspunkt Produktkontrolle gehören, sondern sie gehören schon ---

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sind aber Abfallspezifikationen, Konditionierung aus dem Wiederaufarbeitungsbereich?

Fink von Rabenhorst (EW-SZ/BS/WF):

--- zu den Abfällen, die eingelagert werden sollen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich will nur eine geeignete Schnittstelle suchen, wie ich die Einwendung der Stadt Salzgitter jetzt unterbrechen kann, damit wir morgen vernünftig fortfahren können. Darum geht es mir.

Aber Herr Nümann meldet sich zu Wort, dann können Sie das beenden. Wir müßten dann aber allmählich eine Schnittstelle finden, wo wir einen Übergang zur Bürgerstunde haben könnten. Herr Nümann!

Nümann (EW-Lengede):

Ich habe nur eine Bitte und würde diese Frage gerne noch heute abend zu dem Stichwort "Erwartungswerte" oder "Antragswerte" stellen, da es wirklich dazu gehört. Bringen Sie das noch unter?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wenn hier Konsens herrscht, gerne. Da müssen Sie die anderen Fragen - einige schütteln mit dem Kopf, einige tippen auf die Uhr, einige sind ungeduldig ---

Nümann (EW-Lengede):

Ich mache es ganz kurz. Die Frage dauert im Grunde genommen nur zwei Minuten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ist Salzgitter damit einverstanden? - Ja, gut, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Wenn es sich um Antragswerte handelt, dann haben wir es also mit zwei Anträgen zu tun. Ich stelle das zunächst einmal nur anhand des Wortlautes der Planfeststellungsunterlagen fest; das Bundesamt für Strahlenschutz kann sich für morgen eine Antwort überlegen.

Es sind zwei Stellen, die hier relevant sind: Das ist einmal die Seite 2.8 und 2.9 in der Langfassung. Dort heißt es: "Aufgrund der heutigen Kenntnisse über die einzulagernden Abfälle, ist zu Beginn der Nachbetriebsphase im gesamten Endlager mit einer Aktivität der Beta-/Gammastrahler von etwa $5 \text{ mal } 10^{18}$ Becquerel und der Alphastrahler von etwa $1,5 \text{ mal } 10^{17}$ Becquerel zu rechnen.

Diese Zahl finden wir an anderer Stelle in den Planfeststellungsunterlagen, im Zusammenhang mit der hier schon vielfach zitierten Tabelle 3.3.4/7, allerdings auf Seite 3.3.4-2 der Langfassung der Planfeststellungsunterlagen, wieder. Da heißt es: "Aus den Sicherheitsanalysen lassen sich maximal einlagerbare Gesamtaktivitäten für Alpha- und Beta-/Gammastrahler sowie für einzelne relevante Radionuklide ableiten." Darüber hinaus sind in Tabelle 3.3.4/7 die Aktivitäten relevanter Radionuklide und Radionuklidgruppen am Ende der Betriebsphase des Endlagers Konrad angegeben. Eine Kontrolle in dieser Tabelle ergibt, daß sich die von mir eben zitierte Zahl von $5 \text{ mal } 10^{18}$ Becquerel für Betagesamtstrahler und $1,5 \text{ mal } 10^{17}$ Becquerel für Alphastrahler in der Tabelle 3.3.4/7 unten wiederfindet.

Und nun meine schlichte Frage. Was soll gelten? Sind die spezifizierten Radionuklide und Radionuklidgruppen in den Werten für Gesamtalphastrahler bzw. in den Werten für Gesamtbeta-/Gammastrahler enthalten oder rechnen die gesondert? Nach den eben zitierten Wortlauten - ich wiederhole: Seite 2-8 und 2-9 der Langfassung einerseits und Seite 3.3.4-2 - haben wir es mit zwei verschiedenen Fassungen des Antrages zu tun. Deshalb möchte ich gern wissen, was gilt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich würde sagen, wir fragen zunächst den Antragsteller, das Bundesamt für Strahlenschutz, und danach Herrn Dr. Kopp für die Genehmigungsbehörde. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte im Anschluß an die Beantwortung dieser

Frage noch einmal auf die Formulierung von Herrn Dr. Kopp hinsichtlich der Fragestellung "Antragswerte oder Erwartungswerte" zurückkommen. Ich kündige hierzu nur noch einen Kommentar an, damit dies nicht untergeht. Jetzt zunächst einmal Herr Illi zu der Beantwortung der Frage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gerne.

Dr. Illi (AS):

Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, ging es darum, ob die in der Tabelle 3.3.4/7 enthaltenen Alpha- und Beta-/Gammastrahler in der Gesamtsumme für die Radionuklidgruppen Alpha und Beta/Gamma gesamt enthalten sind. Die sind natürlich enthalten und nicht nur die, die in dieser Tabelle aufgeführt sind, sondern auch weitere Radionuklide. In der Tabelle ging es darum, einen Erwartungswert für die insgesamt eingelagerte Aktivität für Alpha und Beta/Gamma gesamt auszudrücken. Das war der Wunsch der Genehmigungsbehörde, und wir haben das so umgesetzt, indem wir die Erwartungswerte hier formuliert haben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Den Punkt Erwartungswerte klären wir noch einmal. Als Physiker versteht man im allgemeinen immer etwas anderes darunter.

Jetzt will Herr Thomauske aber noch einmal reden. Er will eine Stellungnahme abgeben zum Thema Erwartungswerte/Antragswerte - je nach Auffassung der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Die Fragestellung, die Herr Kopp hier angerissen hat, wurde schon einmal im Rahmen dieses Erörterungstermins beleuchtet. Ich habe damals darauf verwiesen, daß wir uns dieser Fragestellung im Rahmen der Langzeitsicherheit mit Sicherheit noch einmal etwas ausführlicher widmen werden.

Nur damit es hier für heute nicht so stehenbleibt: Unsere Position ist, daß es in der Tat keine Antragswerte sind. Die Begründung hierfür ist, daß für die Sicherheitsanalyse, die sich an der Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenexposition orientiert, die Auswirkung auf den Nachweiszeitraum von 10.000 Jahren begrenzt wurde, daß über den Zeitraum von 10.000 Jahren die Sicherheitsanalyse weiter durchgeführt wird und wurde, also daß über diese 10.000 Jahre hinaus weiter gerechnet wird, daß es aber hier insbesondere darauf ankommt, die Qualität des Deckgebirges anhand der Ausbreitungsrechnung zu bewerten. Diese Bewertung ist in der Schwankungsbreite der Einlagerungsmengen, über die wir hier reden, nicht relevant. Insofern sind dies für uns auch keine Antragswerte, sondern es sind tatsächlich Erwartungswerte für die Einlagerung. Dies steht, darauf hat Herr Kopp hingewiesen, im Unterschied zu der Auffassung der Genehmigungsbehörde.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann muß es der Genehmigungsbehörde erlaubt sein, Ihren Standpunkt zu den Antragswerten, als die sie diese Tabellenwerte auffaßt, noch einmal darzustellen. Dazu erteile ich das Wort Herrn Dr. Beckers.

Dr. Beckers (GB):

Es besteht in der Tat eine offensichtliche Diskrepanz zwischen dem Antragsteller und uns. Ich will das eben kurz am Beispiel eines Kernkraftwerkes erläutern. Nehmen wir beispielsweise ein gängiges Kernkraftwerk von 1.200 Megawatt Leistung, Mit diesem Begriff ist ganz pauschal eine Obergrenze dessen, was der betreffende Antragsteller genehmigt haben will, definiert. Bei dem Endlager ist die Situation so, wie Sie es selbst auch in den Plänen lesen konnten. Da steht etwas von "ca. 650.000 m³" Endlagerhohlraum, von "ca. 40 Jahren" Betrieb. - Das möchte ich jetzt gar nicht werten. - Darauf haben wir in der Form reagiert, daß diese Cirka-Angabe, die, so sage ich einmal, die festzulegende Größe dieses Projektes betrifft, also eine Zahl, die mit 1.200 Megawatt bei einem Kernkraftwerk vergleichbar ist, diese Leistungsangabe wäre. So etwas brauchen wir auch bei diesem Endlagerprojekt, damit wir nachher auch von dergleichen Größe sprechen. Hierbei war uns am einleuchtendsten, die Gesamtaktivitätsinventare nach Abschluß des Betriebes, d. h. nach Abschluß der Einlagerung, als diese Größe aufzufassen. Wir fassen sie auch als Antragswert auf. Mit anderen Worten, mehr als das, was hier mit 1,5 mal 10¹⁷ Becquerel Gesamtalphastrahler und 5,0 mal 10¹⁸ Becquerel Gesamtbetastrahler angegeben worden ist, sprengt den Rahmen des Antrages.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Aus der Sicht einer Genehmigungsbehörde ist noch zu sagen, daß Antragswerte natürlich auch geprüft werden müssen. Herr Beckers hat hier nur ein Beispiel genannt, wie Antragswerte zu verstehen sind, nachdem sie durch eine Prüfung der Behörde festgelegt wurden.

Herr Neumann, ich möchte langsam zur Bürgerstunde übergehen! Können wir jetzt einen entscheidenden Schnitt finden? Können Sie einen Abschluß machen? Die Stadt Salzgitter erhält morgen - es mögen alle hören - erhält morgen als erstes das Wort. So, bitte!

Neumann (EW-SZ/BS/WF):

Ich wollte bloß noch einmal darauf hinweisen, daß wir wieder in genau demselben Dilemma sind wie schon mal am frühen Nachmittag. Unter der Überschrift "zulässige Aktivitäten" steht diese Tabelle 3.3.4/7, die nach meiner Ansicht vernünftigerweise die Genehmigungsbehörde als Antragswerte interpretiert, während der Antragsteller sagt: Nach unserer Meinung handelt es sich bloß um Erwartungswerte. Wir sind genau wieder bei demselben Dilemma wie heute am frühen Nachmittag.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wünscht das Bundesamt für Strahlenschutz dazu noch eine Stellungnahme abzugeben? - Herr Thomauske wünscht es nicht. Herr Nümann - ich möchte zur Bürgerstunde übergehen, Sie sind doch morgen sicher auch da, oder?

Nümann (EW-Lengede):

Nein.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, bitte!

Nümann (EW-Lengede):

Jedenfalls nicht den ganzen Tag über. Ich kann es leider wirklich nicht ändern, ich habe mich darum bemüht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ja.

Nümann (EW-Lengede):

Ich mache auf eine kitzlige Rechtsfrage aufmerksam. Ob Sie Erwartungswerte eines Antragstellers, die er wirklich ausdrücklich als solche deklariert hat, seitens der Planfeststellungsbehörde als Antragswerte behandeln können, ist eine interessante Frage. Das ist auch aus Einwendersicht eine interessante Frage. Wenn es nur Erwartungswerte blieben, dann wüßten wir wirklich nicht mehr, wo Anfang und wo Ende der planfestzustellenden Anlage ist. Wenn es Antragswerte wären, wäre das nämlich noch der einzige Fixpunkt, den ich finden konnte. Ich sage das nur noch einmal in aller Deutlichkeit.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, jetzt gibt es überall zufriedene Gesichter oder auch nicht. Dann gehen wir zur Bürgerstunde über. Dazu übergebe ich die Verhandlungsleitung dem ersten Verhandlungsleiter, Herrn Schmidt-Eriksen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wie angekündigt hat als erster wohl Herr Professor Bertram das Wort. Ich sage noch kurz an: Meldungen liegen noch von Herrn Stein und von Herrn Bernhard vor.

Der dringende Appell an Sie, meine Damen und Herren, die Sie sich mehr schweigend an diesem Erörterungstermin beteiligt haben: Wenn Ihnen ein Anliegen wirklich wichtig ist und möglicherweise eine gewisse Scheu gegeben ist - hier auf diesem Termin wird niemand aufgefressen. Überwinden Sie diese Scheu. Auch wenn es ungewohnt ist, in ein Mikrofon zu sprechen, melden Sie sich zu Wort. Die, die schon häufig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, können Ihnen berichten, daß diese Scheu überwindbar ist. Wenn die schriftlich vorliegenden Meldungen abgearbeitet sind, bin ich auch gern bereit, zusätzlich noch Wortmeldungen dranzunehmen, die mir durch Handzeichen signalisiert werden. Ich möchte für Sie nicht allzu große Barrieren aufgebaut haben, aber es erleichtert uns das

Verfahren, wenn Sie kurz einen Zettel beim Herrn Jan-ning an der rechten Ecke des Podiums, von Ihnen aus gesehen, einreichen. Soweit die Vorrede. - Herr Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Ich spreche als Sachbeistand des BBU. Ich habe bereits am Samstag mit diesem Themenkomplex begonnen. Es geht um die Frage, welche chemischen und strahlenchemischen Reaktionen sich in den Abfallgebänden und möglicherweise auch im Endlager abspielen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon, daß ich unterbreche: Können wir eine formelle Frage vorher klären, nämlich dahingehend, daß Herr Bernhard für den BBU, als wir die Einwendung des BBU behandelt haben, verbindlich zu Protokoll erklärt hat, daß die Einwendung des BBU zum Tagesordnungspunkt 2 - Abfälle -, den wir jetzt behandeln, abgeschlossen erörtert war. - Herr Bernhard, ja, Sie können dazu eine Erklärung abgeben.

Bernhard (EW-BBU):

Ich habe heute morgen schon einmal angesprochen, daß es durchaus der Fall sein kann, daß neue Erkenntnisse oder neue Gutachten zugänglich werden, die dann von uns vorgebracht werden sollen. Herr Dr. Biedermann hat gesagt, daß das im laufenden Tagesordnungspunkt nicht möglich sei, daß aber abends, in der Bürgerstunde, das Thema angeschnitten werden könne. Von einer solchen Möglichkeit möchten wir jetzt Gebrauch machen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann kann ich zur Erklärung und weiteren Erörterung sagen: Wir haben uns bereit erklärt, zugunsten der Einwohner der Stadt Salzgitter, die in einer ziemlichen Breite und umfassenden Zahl Einwendungen erhoben haben und die in einer weniger großen Anzahl den Erörterungstermin verfolgen, die Abendstunden zu reservieren, und haben gesagt: Dann sehen wir es formell nicht so eng mit der Tagesordnung. Die Bürgerstunde am Abend ist nicht dafür vorgesehen - das muß man in dieser Eindeutigkeit sagen -, daß dann Einwender, gerade auch Verbände, deren Einwendung definitiv abgehandelt ist und die auch zu Protokoll erklärt haben, daß die Einwendung zu diesem Punkt definitiv abgehandelt ist, die Bürgerstunde umfunktionieren, um ihre Sachbeistände zu Lasten der Möglichkeit der Artikulation von Leuten, die in dieser Form den Termin nicht wahrnehmen können, wie es der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz wahrzunehmen beispielsweise in der Lage ist, vortragen zu lassen und zu Lasten dieser Leute die Zeit zu verbrauchen.

Herr Bernhard, bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Herr Verhandlungsleiter, ich glaube, daß Sie nie ganz ausschließen können, daß zusätzliche, neue Erkenntnisse kommen. Ich habe heute schon erlebt, daß das BfS

zugeben mußte, daß Unterlagen nicht komplett sind. Da werden Dinge, die schon vorgelegen haben, korrigiert; dazu besteht auch die Möglichkeit. Nun muß es auch die Möglichkeit geben, daß uns Herr Professor Bertram als Sachbeistand beisteht, zumal, wenn es sich um einen kritischen und unabhängigen Gutachter handelt. Ich glaube, es findet auch die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger - Herr Chalupnik winkt mir gerade zu -, wenn hier auch qualifizierte, unabhängige qualifizierte Wissenschaftler Stellung nehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist in der Tat Sinn dieser Erörterung, auch so wie wir sie durchführen wollen. Wir sind auch bereit - ich denke, das wird auch im Interesse des Antragstellers sein -, daß wir Herrn Professor Bertram als Ihren Sachbeistand insoweit am Ende der Behandlung entweder der Einwendung der Stadt Salzgitter oder am Ende des Tagesordnungspunktes 2 noch einmal Stellung nehmen lassen, wenn sich aus der hier vom Antragsteller vorzunehmenden Korrektur, so wie heute nachmittag beziehungsweise heute abend geschehen, neue Erkenntnisse für die vom BBU erhobene Einwendung ergeben, die damit im Zusammenhang stehen, also Schlußfolgerungen, die sich aus den korrigierten Antragswerten für die Einwendung Ihres Verbandes ergeben, also daß wir, weil diese Korrektur erst im nachhinein, nach der abschließenden Behandlung dieser Einwendung erfolgt ist, diesbezüglich Ihnen, anheimgestellt: dies mit einem Sachbeistand untermauert, die Möglichkeit geben, noch einmal zu Ihrer Einwendung Stellung zu nehmen. Ich denke, das wird auch auf Verständnis seitens des Antragstellers stoßen, Herr Thomauske, oder?

Dr. Thomauske (AS):

Bei diesen Einschränkungen, die Sie gegeben haben, und unter diesen Voraussetzungen ja.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Insoweit ist diese neue Erkenntnis dann in diesem Termin abarbeitbar. - Herr Bernhard noch einmal?

Bernhard (EW-BBU):

Dann habe ich das so verstanden, daß Herr Professor Bertram seine Einwendung, seine neue Erkenntnis, vortragen kann, die er für uns macht. Möglicherweise macht er sie zum Teil auch für sich. Aber das wird Herr Professor Bertram sicherlich erläutern. Er hat ja auch persönlich Einwendungen gemacht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich will es noch einmal ganz klar zu Protokoll sagen: Das beschränkt sich darauf, inwieweit sich für ihn als Sachbeistand der von Ihnen vertretenen Einwendungen neue Erkenntnisse für die Einwendungen, die Sie in dieses Verfahren eingebracht haben beziehungsweise die Sie vertreten, die eingebracht worden sind von anderen

Einwendern, die Sie vertreten haben, neue Erkenntnisse allein im Hinblick darauf, was sich aus der Korrektur der Antragswerte ergibt, ergeben. Wir machen hier, um es salopp zu sagen, das Faß nicht noch einmal neu auf, sondern beschränken uns thematisch ausschließlich auf das, was an neuer Erkenntnis aufgrund der notwendigen Korrektur, die das BfS erst am heutigen Verhandlungstag hinsichtlich der Antragsunterlagen gegeben hat. Nur diesbezüglich eröffnen wir die Debatte wieder neu.

Herr Professor Bertram!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Die neue Erkenntnis, die hier zugrunde gelegt wird, ist die Aussage von Herrn Dr. Brennecke für den Antragsteller am Samstag, in der er erklärt hat - ich zitiere -:

"Im Rahmen der Planungsarbeiten für das Endlager Konrad ---"

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Da haben Sie mich mißverstanden. Ich habe das nur im Hinblick auf die Antragsunterlage gesagt, die falsch in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben worden ist. Nur darauf bezieht sich mein Zugeständnis: Das kann am Ende, wenn wir hiermit durch sind, vom BBU noch einmal gemeinsam mit einem Sachbeistand, den er hinzuzieht, erläutert werden. Es geht nicht an, eine bereits abschließend behandelte Einwendung noch einmal, und dann auch noch im Rahmen der Bürgerstunde, zur Diskussion zu stellen mit der Begründung: "Es gab aufgrund der Behandlung anderer Einwendungen für mich als Einwender neue Erkenntnisse." - Ich habe es heute morgen noch einmal angeboten: Wir können meinetwegen am Ende, vor Beendigung des Tagesordnungspunktes noch einmal einen Durchgang von Stellungnahmen in der Quintessenz für alle Einwender machen, wobei das auch nur so zu verstehen ist, daß wir die Gelegenheit zu Ihrer Stellungnahme geben. Ich habe bewußt Frau Rülle-Hengesbach geantwortet: Die Forderung, dann erneut in die substantielle Erörterung einzutreten, wird von uns nicht als rechtmäßig anerkannt. Wir beschränken das deshalb darauf, daß Sie Ihre Stellungnahmen zu Protokoll geben. Dann ist es dem Antragsteller beziehungsweise uns als Genehmigungsbehörde anheimgestellt, ob und inwieweit wir darauf weiter antworten wollen. Sie müssen damit rechnen, daß wir nicht erneut in die Erörterung eintreten. Das machen wir aber erst zum Ende der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2. Wir haben nicht vor, mit dieser Runde der Erörterung in die Bürgerstunde hineinzugehen.

Herr Bernhard, bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Herr Dr. Schmidt-Eriksen, ich glaube, wir haben uns immer noch nicht verstanden. Bürger, die hier sitzen, die möglicherweise schon einmal da wären, und auch wir Einwender können zwar sagen: "Wir waren dann und dann da, haben die und die Aussage gemacht oder die und die Auskunft gegeben, wir haben keine weite-

ren Einwendungen." Nach dieser Erklärung werden Unterlagen bekannt, oder es kommen neue Gutachten zur Kenntnis, neue Bedenken, die Bürger oder auch Verbände vorbringen wollen. Diese können Sie dann doch nicht einfach totschweigen.

(Beifall bei den Einwendern)

Die müssen irgendwie in das Verfahren einfließen.

Wir haben noch das Grundsatzthema, daß Sie uns und mir eine Zusammenstellung aller Gutachten verweigern wollen, von wem sie erstellt sind und zu welchem Thema sie erstellt sind, damit wir sehen, aus welcher Ecke diese Gutachten kommen. Sie haben es mir verweigert. Ich weiß also gar nicht, wozu Gutachten vorliegen und wozu keine Gutachten vorliegen. Kommen die zu 90 Prozent aus der Atomindustrie selbst, oder sind es unabhängige, kritische Institute oder Universitäten? Jetzt kriege ich aber vielleicht in acht Tagen derartige Unterlagen und bringe sie ein, dann sagen Sie: Ätsch, bättsch, kommt nicht in Frage, der Punkt ist abgehandelt. - Herr Dr. Schmidt-Eriksen, das kann nicht sein! Ich bitte Sie, das einmal richtig zu überlegen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie haben recht, es kann nicht sein, weil es vollständig falsch ist, was Sie hier behaupten. Das ist Ihnen schon mehrfach auch eingehendst erklärt worden. Mir ist nicht bekannt, daß im Laufe dieses Erörterungstermins ein neues Gutachten eingegangen sei. Ich bitte mich seitens des Antragstellers zu bestätigen oder zu korrigieren: Ist nach Ihrer Kenntnis im Laufe des Erörterungstermins ein neues Gutachten eingegangen, Herr Dr. Thomauske? Ich bitte nur um eine kurze Antwort. Ich frage dann unseren Gutachter auch noch einmal.

Dr. Thomauske (AS):

Im Bereich der Revision von Unterlagen will ich nicht ausschließen, daß irgendeine Unterlage in revidierter Fassung bei Ihnen in dem Zeitraum des Erörterungstermins eingegangen ist. Das müßte ich prüfen. Dies ist ein übliches Verfahren. Es sind aber keine Unterlagen, die den Erörterungstermin tangieren, die hier von Relevanz wären, neu eingereicht worden, zumindest keine Gutachten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Der TÜV: Sind Gutachten neu eingegangen?

Dr. Wehmeier (GB):

Ich kann hier nur für den TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt sprechen. Aber ein Gutachten in dem Sinne, wie es Herr Bernhard angesprochen hat, ist meines Wissens nicht in unser Haus eingegangen, jedenfalls keines, was das Verfahren Konrad betrifft.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dr. Goldberg für das NLFBI!

Dr. Goldberg (GB):

Auch bei uns sind in den letzten Wochen, solange wir uns hier auf dem Termin mit den Sachfragen beschäftigen, keine neuen Gutachten eingegangen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Für die DPU bitte noch eine Stellungnahme. Frau Walter-Funke, bitte!

Walter-Funke (GB):

Bei uns ist auch kein weiteres Gutachten eingegangen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ist jemand hier auf dem Podium von der Behörde, bei dem ein neues Gutachten eingegangen ist? - Ich wiederhole also: Es stimmt nicht, daß im Laufe dieses Erörterungstermins bei der Planfeststellungsbehörde neue Gutachten eingegangen wären.

Jetzt können wir uns über etwas anderes unterhalten, nämlich über Ihre Aussage, daß wir Ihnen die Auskunft über die Gutachten in diesem Verfahren verweigern. Auch diesbezüglich sind Sie hier schon mehrfach seitens der Verhandlungsleitung belehrt worden, daß diese Darstellung so nicht richtig ist, sondern, daß wir auf Ihren Antrag, Ihnen eine Unterlage für diesen Erörterungstermin zu erstellen, Ihnen einen abschlägigen Bescheid, auch schriftlich, in diesem Erörterungstermin erteilt haben mit der Begründung - das wissen die anderen Leute nicht; ich wiederhole das, weil das Publikum gewechselt hat und Sie das jedesmal vor einem neuen Publikum, wohl wissend, daß die Aussage falsch ist, wiederholen -: Es ist nicht Sinn eines Erörterungstermins, daß die Planfeststellungsbehörde Unterlagen für die Einwender in diesen Termin hinein erstellt, also neue Unterlagen produziert. Wir haben Sie wiederholt darauf hingewiesen, daß Sie sich die von Ihnen begehrte Auskunft, die Information, die Sie begehren, selbst beschaffen können, indem Sie von Ihrem Verfahrensrecht auf Akteneinsicht Gebrauch machen. Wenn Sie diese Erklärung jetzt zum wiederholten Mal - es dürfte schon fast das halbe Dutzend voll sein; ich habe nicht genau mitgezählt, aber ich fange bald an, eine Strichliste zu führen - wiederholen und unsere Entscheidung nicht akzeptieren wollen, sondern statt dessen eine falsche Darstellung ins Publikum streuen, dann muß ich das seitens der Verhandlungsbehörde mit dem entsprechenden Nachdruck zurückweisen.

Herr Bernhard, bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Ich möchte hierzu eine abschließende Erklärung abgeben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich würde mir erhoffen, daß sie abschließend ist.

Bernhard (EW-BBU):

Lassen Sie mich bitte ausreden! - Herr Dr. Thomauske, wir haben sie gebeten, uns eine Unterlage über die Gut-

achten und Stellungnahmen zu geben, die für das Planfeststellungsverfahren Konrad von relevanter Bedeutung sind, zum einen zum Thema und zum anderen zu der Frage, wer die Gutachten gemacht hat. Dies - das haben Sie jetzt auch bestätigt - haben Sie uns verweigert.

Ich frage mich, wie die Einzeleinwender, die sicherlich wissen möchten, wer diese Gutachten erstellt hat und zu welchen Themen überhaupt Gutachten gemacht worden sind und ob möglicherweise auch Gegengutachten erstellt worden sind. Das können wir somit nicht feststellen.

Heute morgen hat Herr Neumann für die Gruppe Ökologie festgestellt, daß verschiedene Unterlagen, die ausgelegt waren, unvollständig waren. Da war auch ein Thema über Grenzwertangaben. Man konnte nicht alles finden. Er hat selbst dargelegt, daß zum Teil Unterlagen später, nach der Auslegung, korrigiert worden sind. Da ist die Fragestellung: Wir wissen gar nicht, was nachträglich noch geändert worden ist. Herr Dr. Thomauske sagte auch, es wäre durchaus möglich, daß Unterlagen geändert worden sind. Die können für uns planungsrechtlich relevant sein.

Damit möchte ich abschließen: Wir sind der Meinung, wir haben nicht vollständigen Einblick. Wir haben keine Übersicht. Wir akzeptieren nicht, daß Sie uns keine Aufstellung geben wollen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard, ich hoffe, ich darf Sie beim Wort nehmen, daß es jetzt wirklich abschließend war. Sie haben am Beginn Herrn Thomauske angesprochen. Ich vermute, Sie meinten aber die Verhandlungsleitung, im Zweifel mich. Das muß man zugunsten des Antragstellers noch klarstellen, weil er nämlich gleich mit dem Kopf schüttelte, als er sich entsprechend angesprochen sah.

Ansonsten bleibt es bei der Erklärung: Sie können von Ihrem Akteneinsichtsrecht Gebrauch machen. Entsprechende Informationen sind in diesem Termin nicht verweigert worden.

Dann Professor Bertram bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Wenn ich Sie richtig verstehe, Herr Verhandlungsleiter, dann hindern Sie mich aus formalen Gründen an den Ausführungen, die ich vorhatte.

(Beifall bei den Einwendern).

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich will das klarstellen: Ich glaube, Sie verstehen mich richtig, denn die formalen Gründe sind die Gründe der Verfahrensverordnung. Wir sind hier in einem Termin, wir sind hier in einer Verwaltungsveranstaltung. Wir sind nach Recht und Gesetz gezwungen, diese Verfahrensverordnung anzuwenden, und wir wenden diese an. Sie können das - das steht Ihnen frei - in diesem Termin auch als formale Gründe qualifizieren. Das ist so. Ver-

fahrensverordnungen sind Ordnungen, die formale Anforderungen auch an die Beteiligung auch zu Lasten von Bürgern stellen. Dazu steht auch die Verwaltungsbehörde.

(Zuruf: Um 19 Uhr sollte Herr Professor Bertram kommen, jetzt ist es fast 20 Uhr!)

Prof. Dr. Bertram (EW):

Weil es so ist, wie es ist, bleibe ich dabei: Es ist eine Behinderung meiner Ausführungen zu diesem Zeitpunkt. Gleichwohl möchte ich, daß Sie diese Ausführungen für den Punkt Langzeitsicherheit - sie passen auch dorthin - vormerken. Ich werde dann auch wieder als Sachbeistand für den BBU reden. Aber ich bitte darum, mir verbindlich einen Termin einzuräumen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, das wird möglich sein. Die Einwendung des BBU zum Punkt Langzeitsicherheit ist noch nicht vorgebracht worden. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Sie es in Frage stellen, wenn Sie das, was eigentlich zum Tagesordnungspunkt 2 aufgerufen ist und was Sie dort erläutern wollen, zu einem Gegenstand des Tagesordnungspunktes 3 machen wollen. Da werden wir wieder formal die Verfahrensverordnung versuchen einzuhalten und darauf achten, daß der thematische Zusammenhang mit der Einwendung, mit dem Planfeststellungsantrag und natürlich auch mit der vorgegebenen Gliederungsstruktur in Ihren Ausführungen eingehalten wird. Darauf muß ich aus Fürsorgegründen schon aufmerksam machen.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, dann danke ich Ihnen. - Wenn das jetzt soweit beendet ist, ist die nächste Meldung von Herrn Stein an der Reihe.

Stein (EW):

Zuerst möchte ich zwei Fragen stellen, die nicht auf meinem schriftlichen Antrag beruhen. Ich fand es vor einigen Tagen sehr interessant, daß Herr Thomauske auf die Frage nach dem Sicherheitsnachweis sagte, daß die Daten, die erhoben worden sind, oder die Berechnungsmodelle bei dem Antragsteller und unseren Gutachtern identisch sind, daß nur die Bewertung der Eingangsdaten unterschiedlich ist. Daher verstehe ich den Sicherheitsnachweis als eine Bewertung der Sicherheit und nicht als tatsächliche Fakten.

Das Zweite ist folgendes: Herr Dr. Thomauske hat wiederholt gesagt - diese Argumente kann ich absolut nachvollziehen -: Wir brauchen eine sichere Lagerung. Die Lagerung der Radionuklide, die augenblicklich im Zwischenlager sind, ist für uns problematisch, weil sie nicht so sicher sind und die flüchtigen Radionuklide abgegeben werden. - Aber die Konsequenz, die er daraus zieht, ist falsch, indem er sagt, daß wir ein Endlager

brauchen. Unsere Forderung - das sollte Herr Dr. Thomauske auch wissen - ist immer: Wir brauchen Zwischenlager, die wesentlich sicherer sind, und erst dann ein Endlager, wenn tatsächlich alle Fragen geklärt sind. Deshalb ist die Forderung, die Zwischenlager so sicher zu machen wie ein Atomkraftwerk, eine berechnete Forderung. Daher meine ich, man braucht die Behauptung, die Sie bestimmt zwanzigmal hier gemacht haben, nicht zu wiederholen. Wir wollen nicht Zwischenlager, die gefährlich sind, sondern wir wollen so lange Zwischenlager, bis wir ein sicheres Endlager haben. Dann gibt es keinen Zeitdruck.

Jetzt komme ich zu meinen eigentlichen Ausführungen; dies kann ich ganz kurz machen. Ich habe verspätet - das muß ich dazu sagen - vor dem Erörterungstermin um Akteneinsicht gebeten, weil meine Gutachterin für zwei Monate in Australien war und ich in der Zeit, in der das offen war, nicht einsehen konnte. Ich habe festgestellt, daß es sehr schwierig ist, in die Erörterung der Einwendung der Stadt Salzgitter einzugreifen. Ich finde es vernünftig, wenn der Gutachter der Stadt Salzgitter logisch zusammenhängend vorträgt. Ich hätte manchmal gern zwischengefragt, aber ich weiß, daß das störend gewesen wäre. Deshalb meine Bitte, daß man irgendwo weiß, an welchem Punkt man erörtern kann.

Meine Frage, die ich heute stelle: In dem Punkt 3.6 des Antrages wurden sehr detaillierte Aussagen über die 3 Grad Kelvin am Kammerstoß gemacht. Dazu habe ich sehr viele Fragen. Ich weiß nicht, ob ich es hier vortragen soll. Mir reicht es aus, wenn ich weiß, daß diese Fragen, wenn Punkt 3.6 dran ist, ausreichend erörtert werden. Meine erste Frage: Wann wird der Punkt 3.6 behandelt? Dazu möchte ich vorher Eingangsdaten haben. Das möchte ich, weil ich sie nicht einsehen konnte, von Ihnen schriftlich erstellt bekommen. Ich kann Ihnen sagen, was ich haben möchte, ich würde auch einsehen.

Die Fragen, die dazu zu stellen wären, wären folgende --- Reicht es aus, wenn ich frage, ob ich die Daten, um später bei Punkt 3.6 vortragen zu können, einsehen kann oder schriftlich von Ihnen bekomme?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dazu müssen wir genau wissen, worauf sich dieses Begehren richtet.

Stein (EW):

Das habe ich schriftlich vorgetragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das kann ich so abstrakt nicht beurteilen. Ich denke, wir klären das im Gespräch miteinander.

Stein (EW):

Okay, dann kann ich aus Zeitgründen darauf verzichten, das jetzt vorzutragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber Sie können es ruhig vortragen. Wir sind hier in

einer mündlichen Verhandlung. Es gilt das Mündlichkeitsprinzip. Alles, was jenseits der offiziellen Verhandlungszeiten behandelt wird, kommt nicht ins Protokoll. Sie haben, auch wenn Sie es schriftlich eingereicht haben, nur dann die Gewißheit, daß es entsprechend protokolliert wird, wenn Sie es mündlich vortragen.

Stein (EW):

Es wurde vorgetragen, daß am Kammerstoß eine Temperaturerhöhung im Mittel von 3 Grad Kelvin nicht überschritten werde. Was ist in diesem Zusammenhang unter "Mittel" zu verstehen? Welche Flächengröße liegt dem zugrunde? Ist es die gesamte Endlagerkammer, ist es eine Kammer? Das ist daraus überhaupt nicht zu erkennen.

Hierfür müßte wegen der verschiedenen Auswirkungen in geologischer und chemischer Hinsicht ein Höchstmaß einer Temperatur angegeben werden. Es ist nicht egal, ob die Temperatur sich an einer Stelle nur um 1 Grad Kelvin oder um z. B. 200 Grad Kelvin erhöht.

Die zweite Frage: Wie hoch ist die Wärmeleitfähigkeit des Wirtsgesteins? Ich weiß, daß das veröffentlicht wurde, aber ich habe diese Angaben nicht. In den Plänen habe ich die Wärmeleitfähigkeit des Wirtsgesteins nicht gefunden, zumindest nicht in den Antragswerten. Wie groß ist die Wärmeleitfähigkeit in einer Kammer mit eingelagerten Gebinden und im Versatz? Es ist nämlich bei den chemischen und biologischen Prozessen ein Unterschied, ob ein Gebinde sehr gut gegen Wärme isoliert ist und sich durch die hinzugefügte Energie der Radionuklidenerfalle auf eine möglicherweise unendliche Temperatur erhöht oder ob die Wärme schnell abgeleitet wird. Es ist also ganz klar, wenn ein Gebinde nur 50 Grad oder 100 Grad warm ist, folgen daraus ganz andere chemische Abläufe. Deswegen möchte ich gerne wissen, wie die Wärmeleitfähigkeit der einzelnen Gebinde zu den nächsten Fässern usw. ist.

Die nächste Frage, die wahrscheinlich auch Herr Bernhard immer wieder stellen wird, ist, welche Temperaturerhöhungen durch die chemische Zersetzung und die Umwandlungsprozesse im Zusammenwirken - das ist ganz wichtig - mit den radionuklidischen Bestrahlungen der verschiedenen Stoffe, z. B. Bitumen, Beton, Stahl usw., berücksichtigt worden sind.

Ebenso bitte ich um Angabe der Temperaturerhöhung unter Einberechnung der mikroorganischen Prozesse. Bei den Wärmeabgabedaten im Antrag sind nur die Zerfallswerte der Radionuklide angegeben und berücksichtigt worden. Es müßten die Angaben der chemischen Prozesse und der biologischen Prozesse hinzugefügt werden. Ich halte das für eine zu große Vernachlässigung.

Das nächste ist nicht mehr so wichtig. Die andere Frage ist eigentlich klar, ich kann sie mit einem Wort behandeln, im Antrag ist das nicht so deutlich. Es ist selbstverständlich, daß die Gebinde nach einer gewissen Zeit die Temperatur des umliegenden Gesteins annehmen und umgekehrt natürlich auch, daß die Temperatur der Gebinde allmählich wieder an die Gesteine ab-

gegeben. Ich meine, wir müßten genau behandeln können, welche zusätzlichen Energien freigesetzt werden, um nachrechenbar herauszubekommen, welche Temperatur tatsächlich später am Kammerstoß entsteht. Dazu möchte ich die Eingangsdaten und die Rechenmodelle wissen, um das nachrechnen zu können. Ich bin kein Physiker. Ich werde es nicht schaffen, wenn die Daten hier mündlich vorgetragen werden. Ich möchte diese Fakten, quasi so, wie sie sonst, z. B. bei einem gutachterlichen Streit, sind, lesen können.

(Beifall bei den Einwendern)

Als letzte Frage: Ich möchte als Einwender natürlich wissen, wodurch sichergestellt ist, daß trotz dieser drei verschiedenen Faktoren - physikalisch, chemisch und organisch - am Kammerstoß nur 3 Grad Wärmehöherung sind. Das ist die Frage, die wir als Einwender haben, denn das ist für unsere Sicherheit relevant.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Stein, jetzt wird es für die Planfeststellungsbehörde wieder ein bißchen schwierig, und zwar deswegen, weil Sie sagen, Sie möchten keine mündliche Beantwortung haben, sondern die schriftlichen Unterlagen dazu bzw. den Hinweis, wo Sie die schriftlichen Unterlagen dazu finden. Auch Ihnen gegenüber gilt, was wir gegenüber Herrn Bernhard ausgeführt haben, daß es nicht Aufgabe des Erörterungstermins ist, schriftliche Unterlagen für die Einwender zu erstellen und zu produzieren. Wir können Sie genau wie Herrn Bernhard an diesem Punkt nur auf das Akteneinsichtsrecht verweisen.

Stein (EW):

Ja, das reicht aus.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn sich diese Anträge in Grenzen halten, könnten wir dem auch im Rahmen unserer Amtswaltung hier vor Ort in Salzgitter - sofern wir die entsprechenden Akten hier haben - nachgehen. Sofern nicht geheimhaltungsbetroffene Daten betroffen sind - nach meiner ersten Einschätzung sind es keine, aber dazu kann sich der Antragsteller noch einmal äußern -, könnten wir, glaube ich, einen pragmatischen Weg miteinander finden.

Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Die Einwendung, die hierzu gehört, ist mir gegenwärtig nicht geläufig. Deswegen würde ich Herrn Stein bitten, daß er zunächst einmal die Einwendung, auf die er sich bezieht, kurz verliest.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Stein, bitte!

Stein (EW):

Das, was ich jetzt schriftlich habe, kann ich Ihnen schriftlich geben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, er meint die von Ihnen schriftlich erhobene Einwendung gegen dieses Projekt überhaupt. Hinter solch einer Nachfrage steckt das verfahrensrechtliche Argument, daß der Erörterungstermin nicht die Funktion hat, neue Einwendungen gegen ein Projekt, aufgrund dessen, was man von seinem Nachbarn oder anderen Einwendern hört, zu kreieren, sondern das, was man im Wege der schriftlichen Einwendungserhebung an Bedenken im Rahmen der Einwendungsfrist nach der atomrechtlichen Verfahrensverordnung vorgetragen hat, noch weiter zu erläutern; also nur das, wozu man schon gesagt hat: Ich habe Bedenken zu dem und dem Punkt. Das ist der verfahrensrechtliche Hintergrund dieser Nachfrage von Dr. Thomauske. Insofern sehe ich darin die Bitte, zu prüfen, ob durch die Einwendung des Herrn Stein die Fragestellung abgedeckt ist, die er hier aufwirft.

Stein (EW):

Das kann ich jetzt nicht so genau überprüfen. Ich habe aber den Satz, daß ich mir differenzierte Nachfrage später im Erörterungstermin vorbehalte, darunter geschrieben. Die Themen sind also angegeben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es kommt auf die Themen an. Denn dieses weitere differenzierter Nachfragen ist ja Aufgabe des Erörterungstermins ebenso wie zu untermauern, weiter zu belegen, differenzierter zu argumentieren. Sie sollen nicht die Last haben, alles in schriftlicher Form vorbringen zu müssen, sondern mit mündlichen Ausführungen das noch einmal weiter substantiieren, was Sie an Bedenken gegen das Projekt haben. Aber es muß durch die in der Einwendung angerissenen Thematiken abgedeckt sein.

Wir können das natürlich auch überprüfen, und ein Kollege tut das auch gleich, wenn Sie die Einwendung, die Sie schriftlich erhoben haben, nicht präsent, nicht vorliegen haben. Insofern können wir es zurückstellen.

So, Herr Bernhard habe ich jetzt noch einmal als schriftliche Wortmeldung. Hat sich das durch unseren Disput von vorhin erledigt?

(Bernhard (EW-BBU): Hat sich nicht!)

Bernhard (EW-BBU):

Das hat sich insofern erledigt, als ich anmerken wollte, daß auch Herr Neumann Unvollständigkeiten oder Korrekturen von Unterlagen gegenüber den von ihm eingesehenen bzw. ausliegenden Unterlagen, also Dingen, die sich nach Einsicht ereignet haben und die relevant sind, festgestellt hat.

Die Konsequenzen, die wir als Verband und auch ich daraus gezogen haben, habe ich ja schon angedeutet,

nämlich daß wir den politischen Weg gehen wollen, um über die Ministerin direkt in den Besitz dieser Unterlagenaufstellung über die Gutachten und über das gesamte Verfahren zu kommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke sehr. - Mir liegen keine weiteren schriftlichen Wortmeldungen vor. - Herr Professor Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Ich möchte noch einmal auf das eingehen, was Herr Stein eben vorgetragen hat. Ich möchte die Befürchtungen, die er geäußert hat, unterstützen. Ich habe in meinen Ausführungen am Samstag bereits erklärt, daß es sich beim Schacht Konrad im teilgefüllten oder auch im gefüllten Zustand um einen chemischen Reaktor handele, in dem Prozesse ablaufen, die heute nur im Ansatz zu erkennen seien, daß es dort also Prozesse gebe, die mit Sicherheit explosive, giftige und radioaktive Produkte produzieren. Ich habe deshalb auch mit gewisser Verwunderung wahrgenommen, daß der Antragsteller den Begriff des chemischen Reaktors zurückgewiesen hat. Ich kann hier nur erklären, daß im Schacht Konrad alle Bedingungen vorliegen, die für das Auftreten eines chemonuklearen Reaktors erforderlich sind. Es werden geradezu alle möglichen und denkbaren Reaktionen erzwungen, denn die Randbedingungen sind vorhanden. Es sind Strahlungsquellen für Alpha-, Beta- und Gammaeileichen, aber auch für Neutronen vorhanden. Es sind daneben hochreaktive Moleküle und Molekülzwischenprodukte, die sogenannten heißen Atome, vorhanden. Es sind anorganische und organische Substanzen in allen Aggregatzuständen und in großer Vielfalt vorhanden. All dies liegt nebeneinander unter diesen extremen Strahlenbedingungen vor. Dazu kommt das, was Herr Stein noch einmal besonders erwähnt hat, die völlig undurchsichtigen Wärmeentwicklungen, die durch die verschiedenen Prozesse aufkommen.

Ich halte die Befürchtungen, die Herr Stein formuliert hat, für sehr berechtigt. Die Tatsache, daß sich über alle diese Untersuchungen, sofern sie gemacht wurden, in den Planunterlagen nichts findet, halte ich für sehr bedenklich, es sei denn, daß der Genehmigungsbehörde solche Untersuchungsergebnisse vorliegen; dann wiederum wundert es mich, warum diese Ergebnisse nicht preisgegeben werden.

Es ist guter Stil bei wissenschaftlichen Untersuchungen und der Darlegung wissenschaftlicher Ergebnisse, daß die Daten auf den Tisch kommen und daß andere Fachleute die Gelegenheit haben, anhand der publizierten Daten selbst festzustellen, ob es sich wirklich um etwas Unbedenkliches handelt und ob die sicherheitsanalytischen Bedingungen erfüllt sind. Wenn das nur in Form von wiederholten Erklärungen und Glaubensbekenntnissen rüberkommt, dann kann ich als Wissenschaftler damit überhaupt nichts anfangen.

(Beifall bei den Einwendern)

Da ist auch jeder Form einer ernsthaften Erörterung der Boden entzogen, denn dann ist keine Bewertung möglich. Ich frage in diesem Zusammenhang den Antragsteller und die Versammlungsleitung: Gibt es Untersuchungen zu dem Komplex, den Herr Stein angeführt hat und den ich noch einmal verstärkt angesprochen habe? Wo sind die Daten publiziert, und liegen der Genehmigungsbehörde diese Untersuchungsergebnisse vor?

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, Herr Professor Bertram, es gibt hierzu die erläuternde Unterlage 343, die erläuternde Unterlage 221, die erläuternde Unterlage 222, die erläuternde Unterlage 251, die erläuternde Unterlage 317 und die erläuternde Unterlage 318. Es gibt dann noch im TÜV-Zwischenbericht im Teil 3, Kapitel 5.3.7 dazu entsprechende Ausführungen.

Was den guten Stil betrifft, kann man auch von der Verhandlungsleitung eine Kommentierung dahingehend abgeben, daß wir - daraus haben wir keinen Hehl gemacht, und es ist gleich am ersten Tag auch bekanntgegeben worden - 25 Aktenmeter Antragsunterlagen haben. Es ist eigentlich kein guter Stil, zu behaupten, es lägen keine Unterlagen vor, zumal man davon ausgehen kann, wenn so etwas schon thematisiert worden ist und zum Teil schon beantwortet wurde, daß diese Kenntnis nicht aus dem Nichts geschöpft wurde. Glaubensbekenntnisse werden von keinem der Verfahrensbeteiligten, weder von der Genehmigungsbehörde noch von den Gutachtern noch vom Antragsteller, abgegeben, jedenfalls nicht, was die Dignität der entsprechenden Unterlagen betrifft. Ich glaube, es gehört, auch gerade als Wissenschaftler, zum guten Stil, auch wenn man unterschiedliche Positionen hat, sich doch wechselseitig erst einmal das professionelle Herangehen an eine Aufgabe zu unterstellen.

Der Antragsteller möchte nicht Stellung nehmen. Möchte der TÜV noch zusätzlich Stellung nehmen, weil er indirekt auch davon betroffen ist? - Das ist nicht der Fall.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? - Herr Bernhard!

Bernhard (EW-BBU):

Wir sind jetzt genau bei dem Thema, das ich auch schon angeschnitten habe. Es wäre interessant zu erfahren, wer diese Gutachten erstellt hat, die praktisch keine Besorgnis bezüglich der Befürchtungen, die Herr Professor Bertram hat, bescheinigen, nämlich daß sich bei Realisierung des Projektes im Schacht Konrad ein chemischnuklearer Reaktor mit vermutlich unabsehbaren Folgen entwickelt oder vorhanden ist.

Sie haben uns vorhin eine Reihe von Unterlagen mit Nummern vorgelesen. Sagen Sie uns doch bitte, wer diese Unterlagen erstellt hat, damit wir sie einordnen können.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es sind erläuternde Unterlagen, die der Antragsteller bei der Planfeststellungsbehörde zur Untermauerung seines Planfeststellungsantrags eingereicht hat. - Möchte der Antragsteller noch weitere differenzierende Auskünfte hinsichtlich der Erstellung der Unterlagen geben? - Das ist nicht der Fall. - Möchte der TÜV noch etwas dazu sagen? - Das ist auch nicht der Fall.

Bernhard (EW-BBU):

Dann darf ich anmerken, daß uns aus Anmerkungen bekannt ist, daß maßgebliche Gutachten und auch Stellungnahmen von der Atomindustrie direkt erstellt worden sind. Ich will auch die Namen nennen. Es sind mit Gutachten und Stellungnahmen vertreten die Transnuklear (TN), die Nukem ist vertreten, auch skandalumwittert; es ist die GAS vertreten, es ist die PTB, das heißt das Bundesamt selbst, vertreten und auch noch andere Firmen, die der Atomenergiewirtschaft verbunden sind, oder auch Forschungseinrichtungen wie die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe. Ich habe nicht einen Hinweis, daß eine kritische Universität oder z. B. das Öko-Institut in Darmstadt mit Gutachten beteiligt sind.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie gehen aber doch mit mir davon aus, daß es dem Antragsteller anheimgestellt ist, welche Gutachter er zur Untermauerung seiner Planunterlagen nimmt?

(Widerspruch und Zurufe)

Bernhard (EW-BBU):

Ich gehe insofern mit Ihnen einig, daß es dem Antragsteller freigestellt ist, welche Gutachten er Ihnen hier vorlegt. Aber Sie haben die Verpflichtung als unabhängige Entscheidungs- und Anhörungsbehörde, im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Pro und Contra, also einer objektiven Prüfung, Beurteilung und auch Entscheidung, auch kritische Gutachten, Gegengutachten, einzuholen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe hier vom TÜV, der zum Teil zu Punkten, die bisher behandelt worden sind, Stellung genommen hat, noch nie gehört, daß er gesagt hat: "Wir teilen die Auffassung des BfS überhaupt nicht", oder daß er einem bestimmten Gutachten total widersprochen hat. Zum Teil hat sogar der TÜV gesagt: Dazu hatten wir keinen Auftrag, das konnten wir auch nicht prüfen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich danke Ihnen erst einmal für die Bestätigung, daß es in der Tat nicht unsere Sache ist, dem Antragsteller vorzuschreiben, welche Gutachten und Gutachterorga-

nisationen oder Firmen er zur Untermauerung seiner Antragsunterlagen einschaltet. Das ist die Prämisse. Insofern ist klar, daß er Transnuklear, Nukem, GAS, PTB, DBE oder wen auch immer einschalten kann. - Möchten Sie dazu irgendeine Korrektur hinsichtlich der genannten Namen anbringen? - Also kein Problem.

Dann stellt sich die andere Frage: Wen durfte die Genehmigungsbehörde als Gutachter einschalten? Ich habe da kein verfahrensrechtliches Bedenken, daß die Genehmigungsbehörde den Technischen Überwachungsverein als Gutachter eingeschaltet hat. Herr Dr. Wehmeier hat diesen Punkt, den Sie auch nicht zum erstenmal hier vortragen, schon einmal beantwortet. Ich stelle es dem TÜV anheim, ob er erneut dazu Stellung nehmen möchte. Es ist immer prekär, wenn das Publikum wechselt. Manche Leute denken, es seien neue Erkenntnisse in diesem Termin. Daher muß der TÜV zur Sicherung seines Rufes die Möglichkeit haben, das zu wiederholen, was denen, die diesen Termin in der gleichen Ausgiebigkeit wahrnehmen wie Herr Bernhard, schon längst bekannt ist. Bitte sehr, Herr Dr. Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Ich glaube, ich sollte doch, Herr Verhandlungsleiter, mit Ihrer Zustimmung, noch einmal die Auftragslage klarstellen. Was wir zu überprüfen haben, was im Auftrage des MU geschieht, ist der Antrag, den das BfS bei der Behörde eingereicht hat. Dazu gibt es einen sehr detaillierten Auftrag, den das MU, seinerzeit noch das Ministerium für Bundesangelegenheiten unserem Hause erteilt hat. Herr Bernhard, ich verstehe jetzt auch, was Sie hier unter Gutachten verstehen. Gutachten können auch ein schillernder Begriff sein. So muß man das hier sehen. Gutachten hat das BfS in Form von diversen erläuternden Unterlagen vorgelegt. So verstehen Sie nach meinem Verständnis Gutachten. Diese Unterlagen, die in der Tat zum Teil von der Firma Nukem, zum Teil von der GAS, zum Teil von der TN, aber auch von anderen Firmen, soweit mir das erinnerlich ist, erstellt worden sind, werden im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren einer kritischen Prüfung unterzogen, unter anderem durch uns. Aber ich will hier auch nicht das Oberbergamt, das NLFb und die DPU zu erwähnen vergessen, soweit mir bekannt ist. Aber das sage ich hier nur der Vollständigkeit halber, Herr Schmidt-Eriksen.

Diese Begutachtung führt letzten Endes zu einer Bewertung des Antrags. Diese Bewertung teilen wir in Form eines Gutachtens, das wir im Moment erstellen, das im Moment bei uns in Arbeit ist, der Planfeststellungsbehörde mit. Auf der Basis dieses Gutachtens macht sich die Behörde unter Hinzuziehung natürlich auch aller anderen Gesichtspunkte ihr Bild über die Genehmigungsfähigkeit dieses Antrages, soweit ich das verstehe.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielen Dank, Herr Dr. Wehmeier. - Ich habe zwei Wortmeldungen, Herr Bernhard und Herr Professor Bertram. Herr Bernhard zunächst!

Bernhard (EW-BBU):

Die Firmen, die ich nannte, die an Gutachten und Stellungnahmen beteiligt sind, sind mir bisher nur zum Teil heute bekannt geworden. Wir hoffen, daß wir in Kürze, auf welchem Wege auch immer, eine komplette Aufstellung haben werden. Wir werden damit dann sicherlich an die Öffentlichkeit gehen und eine spezifische Auswertung vornehmen.

Zum TÜV möchten wir sagen, daß der TÜV ja keine eigenen Gutachten erstellt hat, er hat keine Forschung und keine Experimente gemacht, sondern er hat - für eine Belehrung bin ich sehr dankbar - vermutlich Daten geprüft, die vorgelegt wurden. Aber mir ist nicht bekannt, ob zum Beispiel Untersuchungen über die Qualitätssicherung von low activity waste und middle activity waste in der Endlagerproduktion erfolgt sind. Ich vermute, da handelt es sich um die Überprüfung von Daten und nicht um eigene Forschungsergebnisse.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Wehmeier, bitte!

Dr. Wehmeier (GB):

Die Aufgabe eines zugezogenen Sachverständigen nach § 20 Atomgesetz ist, wenn ich es richtig sehe, nicht, den Stand von Wissenschaft und Technik durch eigene Forschungsarbeiten weiterzuentwickeln. Die Aufgabe ist vielmehr, der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob nach Auffassung des Gutachters die Genehmigungsvoraussetzungen, hier nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes, erfüllt sind oder nicht. Das tun wir. Wir ziehen dazu natürlich die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, auch die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, heran. Unsere Aufgabe ist es, die wissenschaftliche Literatur, die Forschungsergebnisse, ständig zu verfolgen. Das erfüllen wir - Herr Schmidt-Eriksen, ich sage das hier einfach, Ihnen ist das wohl bekannt, auch für die Öffentlichkeit - dadurch, daß wir unsere Mitarbeiter ständig der Weiterbildung unterziehen und sie dazu anhalten, sich darüber zu informieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich kann aus meiner Sicht nur sagen: Den einen Satz, den Sie eingebaut haben, daß Sie den Stand von Wissenschaft und Technik nicht weiterentwickeln, würde ich so nicht unbedingt teilen wollen; denn auch im Rahmen Ihrer Begutachtung nach § 20 Atomgesetz kann das vorkommen, wenn man nämlich erkennt, daß zu bestimmten problematischen Genehmigungspunkten noch keine hinreichenden Erkenntnisse da sind; dann können auch auf den Gutachter entsprechende Klärungsaufgaben zukommen. Das nur zur Klarstellung. Ich glaube, dem wollen Sie auch gar nicht widersprechen. Das war gerade nur von der Grundvoraussetzung her zu dem, was Herr Bernhard ansprach, einfach zur Klarstellung, was die Aufgabe eines Verfahrensgutachtens

nach § 20 ist. Das sage ich aber nur noch einmal zur weiteren Erläuterung.

Herr Professor Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Herr Dr. Schmidt-Eriksen, Sie haben durch den Hinweis auf die von Ihnen aufgezählten Unterlagen für mich und vermutlich auch für andere hier im Raum den Eindruck erweckt, als seien die von mir geäußerten Bedenken durch diese Unterlagen gegenstandslos. Ich habe nur einen Teil dieser Unterlagen einsehen können. Die Fülle der Unterlagen, die Sie verlesen haben, war mir bislang, aus welchen Gründen auch immer, nicht zugänglich.

Erstens: Ist mein Eindruck falsch, daß Sie durch die von Ihnen zitierten Unterlagen meine Bedenken für abgedeckt halten?

Und, was für mich viel wichtiger ist: Werden Sie mir, und wenn ja, wann, diese Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Bertram. Ich habe das vorhin schon in Beantwortung der Ausführungen von Herrn Stein gesagt. Der pragmatische Weg ist, einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen. Solange sich das in Grenzen hält und nicht 289.000 Einwender auf die Idee verfallen, Akteneinsicht zu beantragen - es gibt Grenzen der Bearbeitungskapazität; der Verwaltungsbetrieb muß aufrechterhalten werden -, im Rahmen des Möglichen gewähren wir Akteneinsichtsrecht. Es ist Ihnen anheimgestellt, einen entsprechenden Antrag zu stellen, in die entsprechenden Unterlagen reinzugucken, sofern darin nicht geheimschutzbedürftige Daten enthalten sind. Solche Daten sind zum Teil in den Antragsunterlagen; die geben wir nicht heraus. Ich denke, in diesen erläuternden Unterlagen dürften vermutlich keine sein. Dann müssen Sie bei der Stellung des Antrags auf Akteneinsicht gucken, daß wir da terminlich irgendwie miteinander klarkommen. Das ist eine rein pragmatische Lösung.

Den Eindruck - ich weiß nicht - wollte ich nicht erwecken. Das ist jetzt eine weitere Zuschreibung. Ich habe lediglich kommentiert, daß ich jemandem, der hier von gutem Stil spricht, der weiß, daß es 25 Meter Unterlagen in einem Verwaltungsverfahren gibt, der die eigene Reputation als Wissenschaftler in diesem Termin immer wieder geltend macht, auch entsprechende Professionalität unterstelle, daß er sich soweit in dieses Verfahren hineindenkt, daß er erkennt, daß es zu Punkten wie den von Ihnen angesprochenen natürlich ergänzende Unterlagen bei einer Planfeststellungsbehörde geben muß, und nicht in einem saalöffentlichen Termin vor Publikum durch Rhetorik den unterstellenden Eindruck erweckt, hier würde mit einem unterlagenlosen Zustand faktisch eine Blankoermächtigung begehrt. Das habe ich zugunsten des Antragstellers ausgeführt, gerade weil es in dem Punkt um die Frage - wörtliches Zitat - ging, was den guten Stil betrifft. Aber zu der Schlußfolgerung, die daran geknüpft gewesen sein soll, daß ich dadurch schon abdeckend beantwortet habe, daß Ihre Bedenken gegenstandslos seien, würde ich

mich nicht hinreißen lassen wollen, zumal es dazu möglicherweise noch weiterer erläuternder Diskussionen bedürfte.

Herr Bertram, bitte!

Prof. Dr. Bertram (EW):

Die Tatsache, daß sich Ergebnisse der von mir ange-mahnten Form nicht in dem allgemeinen Plan befinden, deutet doch darauf hin, daß offensichtlich die Ergebnisse dieser Untersuchungen für nicht bedeutsam gehalten werden; denn sonst hätten sie sich in der für alle zugänglichen Kurzfassung wiederfinden müssen. Teilt der Antragsteller diese Auffassung, die ich eben geäußert habe, und ist das auch die Meinung der Versammlungsleitung?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Verhandlungsleitung teilt diese Auffassung nicht, weil die Zuschreibung, deswegen seien sie nicht bedeutsam, so von uns nicht geteilt wird. Wir erkennen in gewissem Umfang das Dilemma des Antragstellers an, daß eine Antragsunterlage, die mit 25 Aktenmetern an erläuternden Unterlagen versehen ist, nicht vollständig so zur Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gelangen kann. Der Antragsteller selber mußte komprimieren und mußte auch Kompromisse in der Darstellung hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, was die Differenziertheit und Tiefgängigkeit der auszulegenden Unterlagen betrifft, eingehen.

Der Antragsteller ist gefragt. Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, aus unserer Sicht haben Sie das treffend dargestellt. Vielleicht haben wir auch den Sachverhalt vorliegen, daß, wenn Spezialwissenschaftler kommen, sie natürlich gern ihr eigenes Fachgebiet im Mittelpunkt des Planes zu sehen wünschen. Aber dies allein kann nicht der Maßstab für die Abfassung des Planes sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bertram, möchten Sie dazu Stellung nehmen?

Prof. Dr. Bertram (EW):

Nein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Weil Sie insofern persönlich angesprochen waren, was Ihre speziellen professionellen Kenntnisse betraf.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Ich möchte keine Nebenkriegsschauplätze eröffnen. Dazu ist mir das Ganze zu wichtig.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke.

Prof. Dr. Bertram (EW):

Aber vielleicht noch einmal zu meiner Bitte: Wo und wann kann ich diese Unterlagen einsehen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir können uns, weil das nicht notwendiger Bestandteil der öffentlichen Erörterung ist -- Sie können sich mit einem Antrag an die Planfeststellungsbehörde wenden. Dann denke ich, daß wir uns miteinander kurzschließen. Dann können Sie den entsprechenden schriftlichen Antrag zur Akte stellen, so daß Sie einen Termin drin haben, der von vornherein positiv beschieden werden könnte. Ich mache Ihnen jetzt nicht hier ad hoc eine entsprechende Zusage. Das geht nicht im Termin. Aber ich denke, das Problem läßt sich lösen.

Frau Schermann!

Schermann (EW):

Herr Schmidt-Eriksen, ich möchte Ihren Begriff von Professionalität aufgreifen, weil ich das eigentlich beim Antragsteller vermisste, und möchte die Frage an Sie stellen: Wie kann man einer Behörde wie dem BfS in Fragen, die sich auf Berechnungen stützen, zum Beispiel bei Grenzwerten, überhaupt eine solche große Bedeutung beimessen? Die Unglaubwürdigkeit der hier anwesenden Repräsentanten vom BfS - das möchte ich ausdrücklich für das Protokoll festhalten - ist doch wohl kaum zu bezweifeln.

(Beifall bei den Einwendern)

Ein Antragsteller, der seine Argumente hauptsächlich auf Zahlen stützt und dabei noch nicht einmal in der Lage ist, eine annähernd richtige Anzahl der hier anwesenden Einwender zu nennen - ich beziehe mich damit auf den Bayerntag, für den im Pressebericht der BfS eine Teilnahme von 60 Bayern angegeben wurde, aber, wenn ich untertreibe, mindestens viermal so viele hier waren -, der nicht einmal die richtige Zahl der anwesenden Einwender zu nennen weiß, kann und darf in keiner Weise noch ernst genommen werden. Oder ist es eine bewußte Irreführung der Bevölkerung und damit eine glatte Lüge?

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe den ersten Teil nicht so richtig verstanden. Ich weiß nicht, welche Bedeutung das für die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf Grenzwerte haben soll. Meinen Sie die antragsbezogenen Grenzwerte?

Schermann (EW):

Grenzwerte überhaupt, Zahlen, die einfach nur in den Raum geschleudert werden seitens des BfS. Die sachverständigen Einwender haben nicht die Möglichkeit, Rechnungen nachzuvollziehen, weil sie vielleicht sonst eine ungeheuer lange Zeit brauchen, um in irgendwelchen Akten zu wühlen, weil das einfach nicht präsent ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Darauf kann ich antworten, daß wir es mittlerweile durch die Pressearbeit des BfS, die aber nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und der Erörterung des Planfeststellungsantrags ist, gewohnt sind, daß dort Angaben gemacht werden, die möglicherweise irreführend sind.

(Zuruf: Wie im Plan!)

Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Da das nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins ist, will ich auch nicht sagen, daß es sich hier um einen Bus handelte, der aus Bayern anreiste; das führte zu dieser Zahl.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich finde die Zahlenkünste - außerhalb des Protokolls gesprochen - schon interessant. Des Abends wurden 50 genannt, in der Presseerklärung waren es 60. Daß einige Bayern auch ohne Bus gekommen sind, ist wohl nicht so recht aufgegangen; daher ist das schwierig mit dem Zählen im Saal. Aber das sehen wir mit relativer Gelassenheit, solange es diese Sachen betrifft, zumal - das können Sie mit Aufmerksamkeit verfolgt haben - auch für die Pressevertreter erhellend war, wie der Wahrheitsgehalt der Presseerklärung des BfS einzuschätzen ist. Diese Zahlen sind, soweit mir bekannt ist, von keinem Presseorgan übernommen worden. Das zeigt wohl, wie die Einschätzungen bei der Presse vollzogen werden.

Bitte, Frau Schermann!

Schermann (EW):

Das war ganz gut, was Sie gerade gesagt haben. Dem habe ich nichts mehr hinzuzufügen außer dem, daß ich auf eine Antwort seitens des BfS verzichte. Meine Frage hat sich an Sie gerichtet.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war eine Erläuterung. Entscheidungs- und erörterungsrelevant in diesem Sinne ist es nicht. Ich habe hoffentlich auch niemandem durch diese Erläuterungen seinen Wunsch auf weitere Beteiligung in diesem Erörterungsverfahren abgeschnitten.

Meine Damen und Herren! Das war die rhetorische Überleitung zu der Frage: Wer möchte sich jetzt noch melden? Wenn sich nämlich niemand mehr meldet, dann würden wir den heutigen Verhandlungstag schließen. - Jetzt meldet sich Herr Chalupnik und kommt auch dran. Bitte sehr!

Chalupnik (EW):

Herr Vorsitzender, Sie haben vorhin gesagt, daß Einwendungen des einzelnen nur im Rahmen seiner schriftlichen Eingabe berücksichtigt werden. Eine Frage: Ich habe schriftlich eingegeben unter anderem, daß ich die Gesundheit meiner Familie und mein Grundstück durch

dieses Vorhaben beeinträchtigt sehe. Zu welchen Themen darf ich hier sprechen?

(Beifall bei den Einwendern und Heiterkeit)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie sind ein sehr geschickter Einwender, Herr Chalupnik. Ich habe von vornherein gesagt, daß ich nicht den Fehler begehen werde, Leuten das Wort abzuschneiden, die sich hinterher darauf berufen könnten, daß sie zu ihrer Einwendung Stellung nehmen und diese Einwendung differenziert weiter erläutern wollten. - Sagen wir es mal so: Ein Kandidat, der dabei herausfällt, wäre der Tagesordnungspunkt 3 - Langzeitsicherheit -, da ich denke, daß die Fragestellung der Langzeitsicherheit Dimensionen hat, die jedenfalls nicht die konkrete Einwendergeneration, die Sie hier vertreten, betrifft. Der Rest ist eigentlich abgedeckt.

(Heiterkeit)

Sieht der Antragsteller das anders?

Dr. Thomauske (AS):

Diese Frage richtete sich vollinhaltlich an Sie.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich gebe Ihnen rechtliches Gehör. Ich gebe damit zum Ausdruck, daß meine spontane Antwort auf die Frage von Herrn Chalupnik die ist, daß mit Ausnahme der Langzeitsicherheit die Einwendung von Herrn Chalupnik die gesamte Thematik abdeckt und Herr Chalupnik dementsprechend hier seine Einwendung vortragen kann. Dazu sollten Sie sich, wenn sie sich dagegen verwahren wollen, jetzt hier zu Protokoll verwahren.

Dr. Thomauske (AS):

Eine Vorabbemerkung: Es ist eigenartig, daß je allgemeiner die Einwendung gefaßt ist, desto weniger Präklusionswirkung davon ausgeht.

Zu dem Punkt, den Sie angesprochen haben, gebe ich Ihnen Recht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist meines Erachtens ein realistischer Kommentar zur gegebenen Rechtslage. Das Problem ist, das just von Ihnen mit der entsprechenden Vehemenz bei dieser Erörterung eingefordert wird, daß wir diese Rechtslage zu praktizieren und einzuhalten haben.

Herr Chalupnik, bitte!

Chalupnik (EW):

Herr Vorsitzender, ich gebe zu bedenken, daß Langzeitsicherheit auch ein Stück Betriebssicherheit ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, das würden wir dann schon unter die Betriebsphase,

(Chalupnik (EW): Ja, ja, nur weil Sie ---)

also unter den Tagesordnungspunkt 4 - Standorteigenschaft, Betrieb des Endlagers, radiologische Auswirkungen -, fassen. Wir gehen davon aus, daß es sich bei Langzeitsicherheit um etwas handelt, daß frühestens im Jahre 2040 anfängt. Herr Chalupnik, ich möchte Ihnen persönlich nicht zu nahe treten, aber ich weiß nicht einmal, ob ich mir überhaupt wünschen soll, daß es mich möglicherweise noch betrifft. Ich denke, der Respekt vor dem Alter ist dabei nicht despektierlich aufzufassen.

Chalupnik (EW):

Herr Vorsitzender, ich hoffe aber, daß Sie mir das Wort zu dem Thema Langzeitsicherheit auch noch geben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn der Antragsteller damit einverstanden ist, halte ich es im Rahmen des Verfahrensermessens für vertretbar, zumal der Antragsteller selber in der Bürgerstunde bislang eine gewisse Flexibilität, soweit es die Einhaltung der Formalitäten betrifft, an den Tag gelegt hat. Aber er kann natürlich auch gerade im Hinblick auf das von ihm vehement eingeforderte Interesse, den Erörterungstermin so zügig wie möglich zu einem Ende zu bringen, legitimerweise sagen, daß er dies nicht möchte. Herr Thomauske, wie sieht es aus?

Dr. Thomauske (AS):

Solange es sich nicht um Wiederholungen der Fragestellungen handelt, stimmen wir dem zu.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Chalupnik, bitte!

Chalupnik (EW):

Herr Vorsitzender, ich muß mich entschuldigen. Ich habe auch eine Sammeleinwendung unterschrieben. Dar- aus geht das irgendwie hervor. Ich habe es leider vergessen, da ich nur meine eigene Einwendung im Kopf hatte. Entschuldigen Sie bitte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, dann wäre auch das abgedeckt.

Meine Damen und Herren, liegen noch weitere Wortmeldungen vor? Die letzte Chance für den heutigen Verhandlungstag. Melden Sie sich jetzt! - Herr Bernhard, bitte!

Bernhard (EW-BBU):

Würden Sie bitte etwas über die weitere Abwicklung des Erörterungstermins in bezug auf Freitag/Samstag aussagen, soweit Sie sich bereits einen groben Rahmen vorgestellt haben oder Ihnen dieser schon bekannt ist? Ich habe z. B. gehört, daß der BUND zum Wochenende einen Sachverständigen erwartet. Wie sieht das aus Ihrer Sicht aus?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wer den heutigen Verhandlungstag vor sich Revue passieren läßt, ist gewarnt davor, Prognosen abzuge-

ben. Das läßt sich im Protokoll demnächst überprüfen. Wir hatten gehofft, innerhalb dieser Woche, und zwar nach Möglichkeit nach dem morgigen Verhandlungstag, möglicherweise auch erst am Freitag, den Tagesordnungspunkt 2 abzuschließen. Wie der heutige Tag wieder gezeigt hat, war das derartig wagemutig, daß diese Hoffnung bereits zu Grabe getragen wurde. Alle weiteren Prognosen sind unverantwortlich, solange man so etwas wie den heutigen Verhandlungstag erleben muß.

Weitere Fragen? - Wenn das nicht der Fall ist, und das ist nicht der Fall, dann danke ich Ihnen, meine Damen und Herren, und schließe den heutigen Verhandlungstag. Wir treffen uns morgen früh ab 10 Uhr wieder und behandeln den Tagesordnungspunkt 2, die Einwendung der Stadt Salzgitter, weiter. Ich schließe die Erörterung.

(Ende: 20.50 Uhr)



